



MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Die Verwaltungsabläufe der Bezirksobrigkeiten in Unterkärnten am Beispiel der
Bezirksobrigkeit Bleiburg – Eine quellenbasierte Analyse

verfasst von | submitted by

Despina Razmovska

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2026

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 804

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Historische Hilfswissenschaften und
Archivwissenschaft

Betreut von | Supervisor:

Mag. Dr. Josef Löffler

Danksagung

An erster Stelle möchte ich mich bei meinem Betreuer, Herrn Mag. Dr. Josef Löffler, für seine Unterstützung, Geduld und hilfreichen Anmerkungen herzlich bedanken. Meinen Eltern Boris und Cana sowie meinem Bruder Nikola danke ich dafür, dass sie mich in meinen verzweifelten Momenten mit aufbauenden Worten stets wieder motiviert haben. Meinem Kollegen Michael Prokosch gilt ebenso mein Dank für seine ständige Motivation und Hilfe, insbesondere für seine Bereitschaft, meine sprachlichen Fehler zu korrigieren. Dem gesamten Team des Kärntner Landesarchivs, insbesondere dem Direktor Mag. Thomas Zeloeth, spreche ich meinen herzlichen Dank aus. Meiner Kärntner Familie und meinen Freunden danke ich dafür, dass sie immer für mich da sind.

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Die Reformen des Militärwesens und die Entwicklung des Werbbezirkssystems	6
2.1	Die thesesianische Staatsreform ab 1749	6
2.2	Ein neues Rekrutierungssystem und die Reformdebatten ab 1761	8
2.3	Die Einföhrung der Werbbezirke.....	11
2.4	Die Werbbezirke im Rahmen der Konskription	13
3.	Die Bezirksobrigkeiten und ihre Stellung im Verwaltungsgeföge	19
4.	Die Herrschaft Bleiburg	26
4.1	Die Herrschaft Bleiburg und ihre Besitzer	26
4.2	Das Landgericht	27
4.3	Die Herrschaftsstruktur des Landgerichts bzw. der Bezirksobrigkeit Bleiburg	29
4.4	Die Beamten der Herrschaft und der Bezirksobrigkeit Bleiburg	30
5.	Die Bezirksobrigkeit Bleiburg und ihre Verwaltungsabläufe.....	33
5.1	Die Rolle der Gemeinderichter in der bezirksobrigkeitlichen Verwaltung	33
5.2	Kundmachung der Gesetze und Botenregister	38
5.2.1	Das Verfahren der Gesetzeskundmachung	38
5.2.2	Die Botenregister und ihre praktische Anwendung.....	40
5.3	Das Schulwesen und die Rolle der Bezirksobrigkeit als Aufseher	43
5.3.1	Die Entwicklung des Schulwesens unter Maria-Theresia, Joseph II. und Franz II./I.	43
5.3.2	Konkrete Verwaltungsabläufe der Bezirksobrigkeit Bleiburg im Schulwesen	46
5.4	Das Sanitätswesen	55
5.5	Gewerbewesen, Gewerbeverleihung	62
6.	Conclusio.....	71
7.	Quellen und Literaturverzeichnis	74
7.1	Quellen	74
7.1.1	Archivalische Quellen	74
7.1.2	Gedruckte Quellen.....	74
7.2	Literatur	75
7.3	Online Ressourcen.....	84
8.	Abbildungsverzeichnis	85
	Abstrakt	86

1. Einleitung

Einführung und Forschungsstand

Im Zentrum der vorliegenden Arbeit steht die Analyse der Verwaltungsabläufe der Bezirksobrigkeit Bleiburg in Unterkärnten vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis zu ihrer Auflösung in den 1850er Jahren. Diese Behörde fungierte als Bindeglied zwischen der regionalen Verwaltung (Kreisamt), den lokalen Herrschaftsträgern (Grundherrschaften) und der Bevölkerung.¹ Die Ursprünge der Bezirksobrigkeiten sind zurückzuführen auf die für militärische Zwecke entstandenen Werbbezirke, denen mit der Zeit vermehrt öffentliche Verwaltungsaufgaben übertragen worden sind. Diese entwickelten sich nach und nach zu „politischen“ Behörden, deren Wirkungskreis sich auf die bestimmten Bezirke und deren Einwohner erstreckte, unabhängig davon, welcher Grundherrschaft diese angehörten.² Die Bezirksobrigkeiten sind somit als Ergebnis einer Umgestaltung des politischen Systems im 18. Jahrhundert zu verstehen. Diese umfasste die Stärkung der militärischen Bedürfnisse, führte zur zunehmenden Schwächung des Einflusses der Stände in manchen Bereichen und bewirkte eine wirksamere Verwendung der Ressourcen der Länder für staatliche Zwecke. Dadurch wurde zugleich eine Staatsverdichtung ausgelöst, die die Strukturen und Kompetenzen des neuen politischen Systems nachhaltig stärkte.³

Die Forschung zur Staatsbildung in der Frühen Neuzeit hebt die tiefgreifenden Transformationsprozesse zwischen Spätmittelalter und Aufklärung hervor. Zentrale Themen sind dabei die Verdichtung und Institutionalisierung von Herrschaft, die Ausbildung „moderner“ Verwaltungsstrukturen sowie die zunehmende Rationalisierung politischer Macht. Diskutiert werden in der Forschung unterschiedliche Faktoren, die diesem Prozess zu Grunde lagen: die Rolle von Krieg und Militär, die Entwicklung von Steuer- und Finanzsystemen, die Bedeutung von Ständen sowie die Herausbildung von Territorialstaaten.⁴ Damit bildet die Debatte um die Staatsbildung einen übergeordneten Rahmen, in den auch die Entwicklungen innerhalb der Habsburgermonarchie einzuordnen sind. Als Vielvölkerstaat mit stark ausgeprägten regionalen Eigenheiten musste sich die Monarchie den vielfältigen

¹ *Hochedlinger*, Thron und Gewehr, 437.

² *Posch*, Bezirkshauptmannschaften, 106.

³ *Strakosch*, Staatsbildung, 17; *Mat'a*, Habsburgermonarchie, 54, *Godsey*, Sinews, 213–287.

⁴ Vgl. *Zwierlein*, Theorie, 60–97; *Schorn-Schütte*, Geschichte, 99–185; *Mergel*, Staat, 47–76, *Reinhard*, Staatsbildung, 429–438, *Reinhard*, Geschichte; vgl. zur Staatsbildung: *Bahlcke*, Landesherrschaft, 59–111; zur Staatsbildung außerhalb Europas *Reinhard* (Hg.), Verstaatlichung; zur Staatsbildung in England *Braddick*, State Formation; zur Rolle des Militärs und der Steuersysteme für die Staatsbildung *Storrs* (Hg.), The Fiscal-Military State.

Veränderungen in der Neuzeit anpassen, indem versucht wurde zentrale Herrschaftsstrukturen aufzubauen und die Verwaltung zu vereinheitlichen. Dieser Prozess gewann Mitte des 18. Jahrhunderts an Dynamik. Die Forschung hebt dabei insbesondere die Spannung zwischen zentralstaatlichen Integrationsbestrebungen und der Beharrungskraft der Länder und Stände hervor, wobei die jüngere Forschung anstatt einer Dichtomie eher von komplexen Aushandlungsprozessen ausgeht. Die Ausbildung von zentralen Behörden und einer gemeinsamen Militärorganisation waren wichtige Schritte der Staatsbildung.⁵

Für ein umfassendes Verständnis gesamtstaatlicher Entwicklungen der Habsburgermonarchie muss man auch Entwicklungen und Veränderungen der Verwaltungsbehörden mittlerer Ebene miteinbeziehen. Die Länder bildeten zentrale Vermittlungsinstanzen zwischen der Zentralverwaltung und den lokalen Obrigkeiten. Für einige Regionen liegt hierzu bereits eine solide Forschung vor, die sich insbesondere auf die Behördengeschichte stützt.⁶ Die regionalen Behörden, die Kreisämter, waren maßgeblich für die Umsetzung zentraler Vorgaben verantwortlich. Seit ihre Entstehung im 18. Jahrhundert gewannen sie zunehmend an Bedeutung und verdeutlichen die Bestrebungen, Verwaltung und Herrschaft enger zu verzahnen. Mit den Kreisämtern wurde eine staatliche Instanz zwischen Bevölkerung und Zentralverwaltung geschaffen. Dadurch öffnet sich zugleich der Blick auf die lokale Ebene, die als entscheidender Ort der Verdichtung monarchischer Macht gilt.⁷ In der Forschung finden diese Aspekte zunehmend Aufmerksamkeit, diese bleibt bis dato jedoch auf einzelne Regionen beschränkt.⁸ Auf der untersten Verwaltungsebene blieben die alten städtischen Verwaltungsstrukturen und die Grundherrschaften bestehen. Durch die Reformen wurden diese jedoch zunehmend in die staatliche Verwaltung integriert und sie fungierten zunehmend auch als Behörden im Auftrag des Staates.⁹ Für die Ebene der Lokalverwaltung liegt ein solider Forschungsstand vor, insbesondere für Niederösterreich.¹⁰ In Bezug auf Kärnten wurden die Grundherrschaften bereits im Hinblick auf die Agrarwirtschaft und die Agrarrevolution durch die Arbeiten von Werner Drobesch eingehend untersucht.¹¹ Was die „untere staatliche

⁵ *Beidtel*, Geschichte, Bd. 1, 24–58; *Walter*, Zentralverwaltung; *Walter*, Verwaltungsgeschichte; *Lehner*, Verwaltungsgeschichte; *Stollberger-Rilinger*, Kaiserin, 177–247; *Walter*, Staatsreform; *Scott*, Reform, 145–187; *Judson*, Habsburg, 33–71; *Hochedlinger*, Modernisation, 267–290; *Dickson*, Monarchy; *Hochedlinger*, *Mat'a*, *Winkelbauer*, Verwaltungsgeschichte; *Deak*, Multinational State, 9–16.

⁶ *Quartal*, *Wieland*, Behördenorganisation; *Obersteiner*, Theresianische Verwaltungsreformen; *Wallas*, Konflikte, 9–54.

⁷ *Hochedlinger*, Stiefkinder, 306.

⁸ *Bredow*, Gestaltungspotentiale, 210–221; *Bredow*, Kreisämter, 25–36; *Obersteiner*, Kreisamt, 195–208; *Löffler*, Kreisämter, 356–386; *Stundner*, Kreisämter, 9–17; *Thut*, Reform.

⁹ *Löffler*, Erforschung, 198–199.

¹⁰ *Löffler*, Grundherrschaft, 175–202; *Löffler*, Auswirkung, 194–202; *Löffler*, Verwaltung, 118–145; *Feigl*, Grundherrschaft; *Holcman*, Grundherrschaft, 117–190; *Obersteiner*, Bezirkshauptmannschaften, 79–85.

¹¹ *Drobesch*, Grundherrschaft; *Drobesch*, Unternehmen, 55–77.

Verwaltung“ in Kärnten betrifft, handelt es sich bislang um ein Forschungsdesiderat; eine Überblicksstudie liegt in der Arbeit von Gerald Podlesnik vor, die sich auf die Landgerichte als Verwaltungsbehörden der untersten Ebene konzentriert.¹² Allerdings werden darin deren spezifischen Aufgabenbereiche nicht näher beschrieben. Eine exemplarische Studie zur Funktion der Herrschaft Bleiburg als Steuerbezirk bietet die Dissertation von Anita Lackner.¹³ Die „öffentliche“ Verwaltung der untersten Ebene, konkret die Bezirksobrigkeiten und deren Aufgabenbereiche, ist für Kärnten bislang kaum erforscht. Bis dato existiert lediglich eine Dissertation aus den 1960er Jahren, die ihren Fokus auf die bezirksobrigkeitliche Verwaltung im Villacher Kreis zur Zeit des Vormärz richtet.¹⁴ Eine detaillierte Darstellung der praktischen Umsetzung von Verordnungen und Vorschriften sowie der konkreten Verwaltungsabläufe bei einzelnen Materien bleibt jedoch unberücksichtigt. Vor diesem Hintergrund möchte ich mit meiner Arbeit den Fokus auf die Erforschung dieser Behörden legen, indem ich anhand ausgewählter Materien praktische Beispiele analysiere. Der regionale Schwerpunkt liegt auf Unterkärnten.

Bestandsbeschreibung

Die Entscheidung, die Akten des Bestandes der Herrschaft Bleiburg¹⁵ als Grundlage meiner Arbeit heranzuziehen, erfolgte nach einem Vergleich mit anderen bezirksobrigkeitlichen Beständen im Kärntner Landesarchiv. Ausschlaggebend für die Auswahl der Herrschaft Bleiburg waren die bei diesem Bestand deutlich erkennbare Differenzierung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Herrschaft und Bezirksobrigkeit sowie der Erschließungsgrad des Bestands. Zudem war die Bezirksobrigkeit Bleiburg territorial und bevölkerungsmäßig die größte im Klagenfurter Kreis, was eine besonders umfangreiche und vielfältige Überlieferung erwarten ließ, was sich im Zuge dieser Arbeit auch bestätigt hat.

Der gesamte Bestand umfasst Unterlagen der Herrschaft Bleiburg vom 16. bis 20. Jahrhundert im Umfang von etwa 42 Laufmetern. Er beinhaltet Akten zu Familienangelegenheiten der Besitzer der Herrschaft, der Grafen Thurn-Valsassina, Dokumente zur Landgerichts- und Fideikommissherrschaft Bleiburg, zu weiteren Herrschaften der Grafen Thurn-Valsassina sowie Gesetzessammlungen und Urkunden. Die Akten der Bezirksobrigkeit Bleiburg befinden sich in diesem Bestand unter der Subserie „Öffentliche politische Amtsverwaltung der Bezirksobrigkeit Bleiburg (mit Landgericht)“. Diese umfasst insgesamt 85 Archivkartons und

¹² Podlesnik, Verwaltung.

¹³ Lackner, Steuerbezirk.

¹⁴ Holeczek, Verfassung und Verwaltung, 130–133, 205–231.

¹⁵ KLA, Bleiburg, Herrschaft.

ist in 29 weitere Subserien wie beispielweise Hilfsorgane der Verwaltung und Botenregister, Sanitätsangelegenheiten, Schulwesen, Wirtschaft oder Verkehr gegliedert. Sie dokumentieren größtenteils jene Verwaltungsbereiche, die den Bezirksobrigkeiten in den Materien der inneren Verwaltung oblagen. Die thematische Gliederung entspricht weitgehend den in Franz Joseph Schopfs Handbuch über die Bezirksobrigkeiten dargestellten Aufgabenfeldern.¹⁶ In der Subserie „Öffentliche politische Verwaltung“ finden sich auch Akten des Landgerichts Bleiburg. Dies erklärt sich daraus, dass Bezirksobrigkeit und Landgericht – trotz ihrer institutionellen Trennung in Verwaltungs- bzw. Justizbehörde – im selben Zeitraum denselben territorialen Sprengel abdeckten.

Verwendete Quellen

Abgesehen von den Akten des Bestandes Herrschaft Bleiburg stellen auch die die zeitgenössischen Handbücher von Franz Joseph Schopf und Cajetan Wanggo, die für zeitgenössische Beamte für den praktischen Gebrauch die zentralen Normen versammeln, eine wichtige Grundlage der vorliegenden Untersuchung dar.¹⁷ Als Grundlage der in der Arbeit rekonstruierten und beschriebenen Verwaltungsabläufe verwendete ich außerdem die zeitgenössischen Gesetzestexte.

Bezüglich der Akten beschränkte ich mich auf die innere (zivile) Verwaltung, Materien wie die Gerichtsbarkeit, das Militärwesen und Gesetzesübertretungen wurden nicht in Betracht gezogen. Zwar wären dies zweifelsfrei auch Gegenstände, die bei einer näheren Untersuchung viele neue Erkenntnisse bringen würden, jedoch offenbarten sich schon allein die Unterlagen zur zivilen Verwaltung als so umfangreich, dass Einschränkungen gemacht werden mussten, um das Material im Rahmen einer Masterarbeit bearbeiten zu können. Aus diesem Grund habe ich mich im Rahmen dieser Arbeit dazu entschieden, die Verwaltungspraktiken anhand ausgewählter Themenbereiche zu rekonstruieren, und zwar mittels der Akten zu den Materien „Kundmachung der Gesetze und Botenregister“, „Gemeinderichter“, „Schulwesen“, „Sanitätswesen“ und „Gewerbewesen“, um auf diese Weise einen Einblick in die administrativen Abläufe innerhalb einer Bezirksobrigkeit zu ermöglichen.

¹⁶ Schopf, *Bezirksobrigkeiten*, Bd. 1, 13–14.

¹⁷ Schopf, *Bezirksobrigkeiten*, 4. Bde., Wanggo, *Practische Anleitung*, 4. Bde.

2. Die Reformen des Militärwesens und die Entwicklung des Werbbezirkssystems

2.1 Die thesesianische Staatsreform ab 1749

Die politischen und militärischen Ereignisse nach Maria Theresias Thronbesteigung – der Österreichische Erbfolgekrieg und die Niederlage gegen Preußen im Siebenjährigen Krieg – machten den überfälligen Reformbedarf im Verwaltungswesen der Monarchie unübersehbar. Ab den frühen 1740er Jahren wurde ein Prozess in Gang gesetzt, der den Dualismus in der Staatsführung – zwischen Landesfürst und Landständen¹⁸ – zunehmend aufbrach und schließlich zur Durchsetzung landesfürstlicher Souveränität auf nahezu allen Ebenen führte.¹⁹ Die ständischen Institutionen, die bislang zentrale Aufgaben im Finanzwesen – speziell bei der Bewilligung von Steuern – und der Landesverwaltung wahrgenommen hatten, wurden schrittweise entmachtet. Ziel war eine umfassende Verstaatlichung dieser Bereiche und eine effizientere Mobilisierung der Ressourcen der einzelnen Länder.²⁰ Hauptverantwortlicher für die Ausführung dieser Absichten war Friedrich Wilhelm Graf von Haugwitz (1702–1765). Als zentrales Problem der Krise, in der sich die Habsburgermonarchie befand, erwies sich der akute Geldmangel. Die Landstände neigten dazu, die Bewilligung von Steuergeldern zu verzögern und nur geringere Beträge als gefordert zu genehmigen.²¹ Damit rückte dieser Bereich in den Fokus der ersten Reformmaßnahmen. Ausgangspunkt der Haugwitz'schen Steuerreform war die Erkenntnis, dass jener Teil Schlesiens, den die Habsburger an Preußen abtreten hatten müssen, deutlich höhere Steuereinnahmen erzielte als zuvor unter österreichischer Verwaltung.²² Nach einem Probelauf im verbliebenen österreichischen Teil Schlesiens im Jahr 1742 wurde die Reform der Finanzverwaltung ab 1747 schrittweise in den restlichen österreichischen Erblanden eingeführt, beginnend mit Kärnten und Krain.²³ In diesen Ländern wurden königliche *Cameral-, Commercial- und politische Repräsentationen* eingeführt, die den zentralen Stellen in Wien untergeordnet waren, die „politische“, d.h. die innere Verwaltung mit

¹⁸ Die Landstände waren seit dem Spätmittelalter Vertretungen der Herrschaftsträger eines Landes. In den österreichischen Ländern der Habsburgermonarchie unterschieden sie sich von Land zu Land in ihrer Zahl und Zusammensetzung. Sie bestanden aus verschiedenen Gruppen, nämlich aus den Herren und Rittern (in niederösterreichischen und den böhmischen Ländern bildeten die beiden Gruppen je eine eigene Kurie, den landtagsberechtigten Prälaten sowie den landesfürstlichen Städten (und in einigen Ländern auch landesfürstlichen Märkten). Die Kärntner Landstände waren im Dreikuriensystem zusammengesetzt: den Prälaten, den Herren und Rittern, die hier einen gemeinsamen Adelsstand bildeten, sowie den Städten. Zu den Kärntner Landständen siehe Wallas, *Auswirkung*, 36–40; *Mat'a*, *Landstände*, 68–89, hier 75.

¹⁹ Hochedlinger, *Thron und Gewehr*, 166.

²⁰ Vgl. Hochedlinger, *Thron und Gewehr*, 166–167.

²¹ Bruckmüller, *Geschichte Kompakt*, 86.

²² Obersteiner, *Theresianische Reformen*, 24.

²³ Vgl. Wallas, *Konflikte*, 16–26.

der Finanzverwaltung vereinigt wurde.²⁴ Im Jahr darauf gingen die Reformen auf der Ebene des Gesamtstaats, die unter anderem die Finanzierung eines stehenden Heeres von 108.000 Mann zum Ziel hatten, weiter.²⁵ Im Sommer und Herbst 1748 wurden Steuerbewilligungen mit den Ländern für die Dauer von zehn Jahren (Dezenalrezesse) abgeschlossen. Im Gegenzug erklärte sich die Landesfürstin bereit, auf sämtliche Sonderpostulate (unter anderem die Naturalienleistungen für die Armee) zu verzichten.²⁶ Nur Kärnten leistete Widerstand und musste bis 1769 eine jährliche Steuereinhebung *jure regio* hinnehmen, wurde jedoch schließlich durch die landesfürstliche Autorität zur Zustimmung gezwungen.²⁷ Dieses System erforderte die Einrichtung von Behörden auf mittlerer Verwaltungsebene, die keinem ständischen Einfluss unterlagen. Auf Landesebene wurden zu diesem Zweck noch vor Einführung der Kreisämter *Deputationen in militaribus mixitis, contributionalibus et cameralibus* geschaffen, die unmittelbar der Landesfürstin unterstanden und nicht den ständischen Zentralstellen zugeordnet waren.²⁸ Ein weiterer wichtiger Schritt bei der zunehmenden Entmachtung der Stände und der „Verstaatlichung“ der Verwaltung war die Errichtung der Kreisämter²⁹ als Verwaltungsbehörden der untersten Ebene zwischen den Jahren 1748 und 1754.³⁰ Ihr Wirkungskreis umfasste eine breite Palette an Aufgaben, die sich mit der Zeit immer weiter ausdehnten. Dazu gehörten unter anderem die Überwachung der Grundherrschaften sowie die Polizei- und Gemeindeangelegenheiten, der Schutz der Untertanen, die Regelung von Streitigkeiten zwischen Untertanen und Grundherren, die Aufsicht über Handel und Gewerbe, das Schul- und Gesundheitswesen sowie die Rekrutenerhebung.³¹ Im Mai 1749 kündigte die Kaiserin mittels eines Handschreibens, das erstmals auch in Zeitungen veröffentlicht wurde,³² die geplante Umgestaltung und Gewaltenteilung an: Das 1749 gegründete Directorium in publicis et cameralibus übernahm nach preußischem Vorbild die Leitung der politischen und finanziellen Verwaltung und fungierte fortan als zentrale Verwaltungsinstanz für die böhmischen und österreichischen Länder.³³ Für Justizangelegenheiten war nunmehr die Oberste Justizstelle zuständig, womit eine institutionelle Trennung von Justiz und politisch-finanzieller Verwaltung vollzogen wurde. Die Staatskanzlei blieb weiterhin für die Außenpolitik zuständig,

²⁴ Walter, Verwaltungsgeschichte, 97; Obersteiner, Theresianische Reformen, 24; über die Reformen Maria Theresias in Kärnten siehe Wallas, Konflikte, 9–54.

²⁵ Obersteiner, Theresianische Reformen, 25.

²⁶ Hochedlinger, Thron und Gewehr, 175–176.

²⁷ Obersteiner, Theresianische Reformen, 25–26.

²⁸ Obersteiner, Theresianische Reformen, 26.

²⁹ Etwas ausführlicher über die Kreisämter im Kapitel Bezirksobrigkeiten.

³⁰ Löffler, Kreisämter, 357.

³¹ Griesser-Pečar, Maribor/Marburg an der Drau, 95; Löffler, Kreisämter, 356–386.

³² Obersteiner, Theresianische Reformen, 27.

³³ Hochedlinger, Maria-Theresianische Staatsreform, 558.

während die Ministerialbancodeputation ihre Kompetenzen im Bereich des Kreditwesens beibehielt.³⁴ In den kommenden Jahren zwischen 1751 und 1757 wurden weitere Kompetenzen an das Directorium übertragen: Es übernahm zum einen die Verwaltungsrechtspflege von der Obersten Justizstelle und andererseits durch die Integration mehrerer Kommissionen auch die Verantwortung in Sachen Sicherheits-, Stiftungs-, Sanitäts- und Invalidenangelegenheiten sowie in Belangen, die bisher das Generalkriegskommissariat geregelt hatte. Diese Ausweitung der Zuständigkeiten führte zu einer Überforderung der Behörde, zog Kritik auf sich und trug zur Mitverantwortung des Directoriums am militärischen Misserfolg im Krieg gegen Preußen bei.³⁵ Mit dem Ausbruch des Siebenjährigen Krieges traten die Grenzen des Systems allmählich zutage: Zwar war ein Anstieg der Steuereinnahmen zu verzeichnen, dieser reichte jedoch bei Weitem nicht aus, um die stark gestiegenen Kriegskosten zu decken.³⁶ Wenzel Anton Graf von Kaunitz-Rietberg (1711–1794) übernahm ab 1753 als Staatskanzler die führende Rolle in der Außenpolitik, er gewann aber zunehmend – durch den 1761 eingerichteten Staatsrat, auch einen großen Einfluss auf die innenpolitischen Angelegenheiten und damit auch die Verwaltungsreformen. Nach dem Ausscheiden Haugwitz' im Jahr 1761 wurde die Böhmischo-Österreichische Hofkanzlei als Nachfolgebehörde des Directoriums etabliert – die Grundzüge der Haugwitz'schen Reformen blieben jedoch erhalten.³⁷

2.2 Ein neues Rekrutierungssystem und die Reformdebatten ab 1761

Mit der Einführung des neuen Steuersystems (1748, in Kärnten eben erst 1769) wurde das bestehende Landrekrutenstellungssystem aufgehoben.³⁸ Statt verpflichtender Rekrutierung setzte man auf Basis der gestiegenen Steuerleistungen zunächst auf freie Werbung zur Ergänzung der Regimenter. Diese Reformen gingen mit Haugwitz' Ziel einher, militärische und zivile Zuständigkeiten klar voneinander zu trennen.³⁹ Dieses System hielt jedoch nicht lange stand: Trotz der hohen finanziellen Aufwendungen stieg die Zahl der Deserteure, sodass man

³⁴ Obersteiner, Theresianischen Reformen, 27.

³⁵ Hochedlinger, Maria-Theresianische Staatsreform, 560.

³⁶ Hochedlinger, Maria-Theresianische Staatsreform, 561.

³⁷ Hochedlinger, Maria-Theresianische Staatsreform, 561.

³⁸ Der jährliche Rekrutenbedarf (12.000–20.000 Männer) wurde nach dem Steuerverteilungsschlüssel auf die österreichischen und böhmischen Länder verteilt. Nach langen Verhandlungen stimmten die Landtage zu, und die Quoten wurden anschließend den Grundherrschaften je nach Größe und Steuerkraft zugewiesen. Diese stellten ihre Kontingente aus der bäuerlichen Bevölkerung, meist unter Anwendung von Zwang, siehe dazu Hochedlinger, Preußen in Weiß, 72; Hochedlinger, Kriegswesen, 168–169; Hochedlinger, Tantner (Hg.), Berichte des Hofkriegsrates, II–V; Hochedlinger, Thron und Gewehr, 89, 106–150; Hochedlinger, Das Stehende Heer, 730; Hochedlinger, Doppeladler, 242–246. Zur Aufhebung des Landrekrutenstellungssystems vgl. Hochedlinger, Das Stehende Heer, 731.

³⁹ Hochedlinger, Thron und Gewehr, 168; Hochedlinger, Das Stehende Heer, 731.

schließlich wieder zur Rekrutierung aus der eigenen Bevölkerung zurückkehren musste.⁴⁰ Daher entschied sich Maria Theresia im Jahr 1753, nach dem Vorbild des preußischen Enrollierungssystems⁴¹ eine sogenannte Kompletierungsmannschaft einzurichten, für die 24.000 Untertanen der böhmischen und österreichischen Länder eingezogen werden sollten. In Friedenszeiten wurden diese an Sonn- und Feiertagen im Umgang mit Waffen ausgebildet, im Kriegsfall sollten sie die gefallenen Soldaten ersetzen.⁴² Zu diesem Zweck wurde in den Jahren 1753/54 eine Seelenkonskription angeordnet und durchgeführt, die auf den *Kommunikantenverzeichnissen der Pfarrer* basierte.⁴³ Da sich das Konzept einer Kompletierungsmiliz im Krieg nicht bewährte, griff man letztlich doch wieder auf die Landrekrutenstellung zurück.⁴⁴

Die große Zahl an Menschen, die während des Siebenjährigen Krieges für den Rekrutierungsbedarf mobilisiert werden musste, nahm ein solches Ausmaß an, dass bereits mitten im Krieg Diskussionen über eine grundlegende Reform des Militärsystems einsetzten.⁴⁵ Mit einer Liste von Fragen wandte sich die Kaiserin vom Februar bis Herbst 1761 an ihre führenden Generäle, um deren Meinung zu allgemeinen Systemänderungen und zur Ergänzung des Heeres einzuholen.⁴⁶ Es war die Meinung der meisten, darunter auch des Hofkriegsratspräsidenten Leopold Joseph Graf von Daun (1705–1766) und des Feldmarschallleutnants und späteren General-Feldzeugmeisters Franz Moritz Graf von Lacy (1725–1801), dass das preußische Kantonsystem⁴⁷ zur Rekrutierung von Soldaten die beste Lösung darstelle.⁴⁸ Demgegenüber stand Staatskanzler Wenzel Anton von Kaunitz-Rietberg. Seiner Ansicht nach sollte keine solche Militarisierung der Habsburgermonarchie stattfinden, da sich die militärische Stärke eines Staates nach dessen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit richten müsse. Er vertrat – ebenso wie Haugwitz – die Auffassung, dass eine klare Trennung zwischen dem zivilen und dem militärischen Bereich notwendig sei.⁴⁹ Er sah das preußische System als eine Art *Sklaverei*, die sich mit dem verfassungsmäßigen Gefüge der *monarchia austriaca* nicht vereinbaren ließe.⁵⁰ Das andere Lager aber, die sogenannte Militärpartei,

⁴⁰ Hochedlinger, Tantner (Hg.), Berichte des Hofkriegsrates, IV.

⁴¹ Eintragung der wehrfähigen Männer in militärische Listen und jährliche Einberufung einer bestimmten Zahl von diesen, vgl. hierzu Schmoller, Entstehung, 761; mehr über das Preußische Militärsystem in: Downing, Military Revolution, 84–112; Zenoniani, Widerstand, 16–26.

⁴² Hochedlinger, Tantner (Hg.), Berichte des Hofkriegsrates, IV.

⁴³ Vgl. Tantner, Ordnung der Häuser, 33–43.

⁴⁴ Vgl. Hochedlinger, Thron und Gewehr, 239–242.

⁴⁵ Hochedlinger, Preußen in Weiß, 75.

⁴⁶ Hochedlinger, Thron und Gewehr, 296.

⁴⁷ Vgl. Jany, Kantonverfassung, 768–809.

⁴⁸ Hochedlinger, Thron und Gewehr, 296.

⁴⁹ Hochedlinger, Tantner (Hg.), Berichte des Hofkriegsrates, VI.

⁵⁰ Hochedlinger, Habsburg Monarchy, 87.

befürwortete die enge Verknüpfung von Militär und Gesellschaft und gewann mit dem Beginn der Mitregentschaft Kaiser Josephs II. im September 1765 an Einfluss.⁵¹ Bereits in den 1760er Jahren verfolgte dieser die Idee einer Symbiose zwischen Militär und Gesellschaft und trat für eine Anpassung des preußischen Kantonsystems für das habsburgische Militärwesen ein.⁵² Diese Idee teilte er mit Franz Moritz von Lacy, der im Jahr 1766 zum Präsidenten des Hofkriegsrates ernannt wurde.⁵³ Zur Förderung der Verbindung von Gesellschaft und Militär war vorgesehen, die Soldaten nicht in eigenen Quartieren, sondern mit der Zivilbevölkerung zusammen wohnen zu lassen. Andererseits sollte die systematisierte Beurlaubung den dienstpflichtigen Männern ermöglichen, in Friedenszeiten weiterhin ihrem zivilen Beruf nachzugehen. Auch Soldatenheiraten wurden – selbst von Kaunitz – befürwortet, da sich dadurch ein eigener Soldatenstand mit dem Potenzial zur „Selbstreproduktion“ durch Soldatenkinder herausbilden könnte. Die Familien der Soldaten, insbesondere Ehefrauen und Kinder, fanden häufig Beschäftigung in der Textilindustrie. Beurlaubte Soldaten erhielten keinen Sold und belasteten somit den Staat finanziell nicht. Voraussetzung für diese Form der Rekrutierung war eine präzise Erfassung der Bevölkerung, um die dienstpflichtigen Männer eindeutig identifizieren zu können.⁵⁴

1769 erklärte sich die Kaiserin bereit, über die Einführung einer modifizierten Form des preußischen Systems in den böhmisch-österreichischen Ländern positiv zu entscheiden.⁵⁵ Da sich die bisherigen, von den Grundherren und den Pfarren durchgeführten Konskriptionen als zu unzuverlässig erwiesen hatten,⁵⁶ bekam der nunmehrige Hofkriegsratspräsident Lacy den Auftrag, einen Entwurf zur Einführung des Kantonssystems auszuarbeiten, der auf der Konskribierung der Männer mithilfe einer neu einzuführenden Hausnummerierung basierte.⁵⁷ Der Kaiserin war dabei besonders wichtig, dass im Gegensatz zu Preußen keine roten Halsbinden zur Kennzeichnung der Diensttauglichen verwendet wurden und dass der Begriff „Kanton“ im zukünftigen Gesetz nicht erwähnt werde.⁵⁸ Am 1. Februar 1770 erteilte die Landesfürstin schließlich ihre Zustimmung zur Einführung des neuen Rekrutierungssystems in der Monarchie. Am 10. März desselben Jahres wurde in den Ländern das Patent zur Durchführung der Seelenbeschreibung, der Zählung des Zugviehs sowie zur Einführung der

⁵¹ *Hochedlinger*, Thron und Gewehr, 299.

⁵² *Hochedlinger*, Militarisierung, 121.

⁵³ *Hochedlinger*, Preußen in Weiß, 75.

⁵⁴ Vgl. *Hochedlinger*, *Tantner* (Hg.), *Berichte des Hofkriegsrates*, VIII–XIV; *Hochedlinger*, *Preußen in Weiß*, 75; *Hochedlinger*, *Thron und Gewehr*, 299–304.

⁵⁵ *Hochedlinger*, *Preußen in Weiß*, 76.

⁵⁶ *Hochedlinger*, *Tantner* (Hg.), *Berichte des Hofkriegsrates*, XIV.

⁵⁷ *Hochedlinger*, *Thron und Gewehr*, 350.

⁵⁸ *Hochedlinger*, *Preußen in Weiß*, 76.

Hausnummerierung erlassen. Es diene als Basis für das neue Rekrutierungs- und Werbbezirkssystem.⁵⁹ Die Militarisierung der Gesellschaft trug wesentlich zur Verdichtung der staatlichen Herrschaft bei, da sie in zentrale Verwaltungsbereiche wie das Meldewesen eingriff und diese systematisch ausbaute.⁶⁰

2.3 Die Einführung der Werbbezirke

Die Einführung der Konskription markiert den Beginn der Entstehung der Werbbezirke, aus denen sich später die Bezirksobrigkeiten entwickelten. Mit dem Patent vom 10. März 1770 ordnete Maria Theresia nicht nur die Seelen-, Zugviehs-, und Hausbeschreibung an, es sollte damit auch verhindert werden, dass die Bevölkerung in Friedenszeiten aus ihren Berufen, Familien und ihrem Besitz herausgerissen würde; zugleich sollte die Praxis der Zwangsrekrutierung beendet werden. Ziel war es, dass Bürger, Handwerker und Bauern künftig ungestört ihrer Arbeit nachgehen können. Besonders geschützt werden sollten Einzelkinder, wichtige Fachkräfte wie Werkmeister, Gesellen und Lehrlinge sowie all jene, die für Landwirtschaft, Handwerk, Fabriken, Manufakturen und den Handel unentbehrlich waren. Erst diese umfassende Seelenbeschreibung ermöglichte eine gerechtere und für alle verträglichere Form der Rekrutierung – eine, die weniger belastend und nicht willkürlich war und dem Rekruten sogar Vorteile bringen sollte, da er durch ein neues Beurlaubungssystem den Großteil des Jahres bei seiner Familie bleiben und in seinem Heimatort arbeiten konnte. Diese Personenerhebung samt Zugviehregistrierung und Nummerierung der Häuser sollte gemeinsam von den Kreisbeamten und Militärs durchgeführt werden. Es war den Untertanen untersagt, sich dieser Erhebung zu entziehen oder Angaben – insbesondere über das Zugvieh – zu verschweigen. Zuwiderhandlungen sollten bestraft werden.⁶¹

Die Konskription war dabei nicht bloß eine einfache Zählung der Bevölkerung (anfänglich nur des männlichen Geschlechts), sondern vielmehr eine präzise Klassifikation der männlichen Bevölkerung nach Beruf, Alter, sozialem Stand usw. Zum Militärdienst wurden dann nur jene Männer herangezogen, die für Gesellschaft und Wirtschaft als entbehrlich angesehen wurden.⁶² Um die Konskription und Hausnummerierung durchführen zu können, war es notwendig, geschlossene territoriale Einheiten zu schaffen. Die Grenzen der Länder und der Kreise waren

⁵⁹ *Hochedlinger, Tantner* (Hg.), *Berichte des Hofkriegsrates*, XV–XVII.

⁶⁰ *Hochedlinger*, *Militarisierung*, 121–122; *Hochedlinger*, *Doppeladler*, 225–226; Vgl. *Hochedlinger*, *Thron und Gewehr*, 34–39.

⁶¹ K. k. Theresianisches Gesetzbuch, Bd. 6, Patent vom 10. März 1770, 170–171, online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=tgb&datum=1774&page=309&size=45>, abgerufen am 26.11.2025.

⁶² *Hochedlinger*, *Habsburg Monarchy*, 87.

bereits in gewissem Maße festgelegt, doch nun war es erforderlich, sie in kleinere Abschnitte zu untergliedern.⁶³ Es war vorgesehen, die Kreise in vier Abschnitte zu unterteilen, in denen die Lokalkommissionen ihre Aufgaben wahrnehmen sollten. Diese Kommissionen wurden fortan mit zivilen Beamten der Kreisämter sowie mit Militärkommissaren besetzt.⁶⁴ In der Praxis wurde die Einteilung flexibel gehandhabt, manche Kreise waren nur in drei oder sogar nur in zwei Abschnitte unterteilt.⁶⁵ In Mähren etwa waren der Znaimer, der Iglauer und der Hradischer Kreis in jeweils drei Abschnitte gegliedert. In der Steiermark hingegen war nur der Grazer Kreis in vier Abschnitte eingeteilt, während der Marburger Kreis lediglich in zwei Abschnitte unterteilt war.⁶⁶ Da die Grundherrschaften vielfach stark zersplittert waren, griff man als unterster Zähleinheit in den meisten Ländern auf die Sprengel der Pfarren zurück, wie es der Fall in der Steiermark und in Österreich ob der Enns war.⁶⁷ Die Grundherrschaften waren in den Materien der inneren Verwaltung den Kreisämtern und seit dem Bestehen der Bezirksobrigkeiten auch diesen unterstellt (siehe Abbildung 1).

In Kärnten waren nicht nur die Grundherrschaften, sondern auch die Pfarren durch eine Fragmentierung des Territoriums gekennzeichnet und daher für die Durchführung der geplanten Konskription ungeeignet.⁶⁸ Die hier bestehenden Jurisdiktionen hingegen bildeten geschlossene territoriale Einheiten und wurden deshalb bereits früher für administrative Zwecke verwendet.⁶⁹ Unter Jurisdiktionen werden im 18. Jahrhundert in Kärnten [...] die Landgerichte, Stadtgerichte, Marktgerichte, Stadtburgfriede, Marktburgfriede und Burgfriede, und zwar sowohl das Gebiet als auch die Behörde, zusammengefaßt.⁷⁰ Neben ihrer Rolle in der Gerichtsbarkeit⁷¹ hatten die Jurisdiktionen etwa eine auch zentrale Funktion in der Landesverteidigung, denn das Landesaufgebot basierte in Kärnten auf der Gerichtseinteilung. In der Steiermark wurden hingegen die Pfarren für diesen Zweck herangezogen.⁷² Bei der ersten Seelenkonskription 1753/54, die ja einen militärischen Zweck hatte, wurde in Kärnten folgerichtig ebenfalls auf die Jurisdiktionen zurückgegriffen, während in der Steiermark und in

⁶³ Tantner, Ordnung der Häuser, 99.

⁶⁴ Tantner, Volkszählung, 76.

⁶⁵ Tantner, Ordnung der Häuser, 99.

⁶⁶ Tantner, Ordnung der Häuser, 99–100.

⁶⁷ Hochedlinger, Thron und Gewehr, 466–467.

⁶⁸ Hochedlinger, Thron und Gewehr, 370.

⁶⁹ Tantner, Ordnung der Häuser, 100.

⁷⁰ Jaksch, Wutte, Kaspret, Mell, Erläuterungen, 18.

⁷¹ Bezüglich der Gerichtsbarkeit gab es teilweise noch genauere Differenzierungen: Unfreie Landgerichte unterstanden dem Bannrichter und durften die Voruntersuchungen in Kriminalfällen durchführen; Freie Landgerichte führte Kriminalprozesse und hatten dafür eigenen Bannrichter; Burgfriede hatten die niedere Kriminalgerichtsbarkeit und das Recht zur Voruntersuchung landgerichtlicher Kriminalfälle inne. Vgl. Wallas, Auswirkungen, 199–200, 208.

⁷² Jaksch, Wutte, Kaspret, Mell, Erläuterungen, 19–20.

Niederösterreich die Dominien (Herrschaften) als Grundlage für diese Erhebung dienten.⁷³ Auch bei der im Jahr 1770 durchgeführten Konskription, die – wie skizziert – als Grundlage für die Einführung des neuen Rekrutierungssystems diente, wurden in Kärnten weiterhin die Gerichtssprengel (Jurisdiktionen) als territoriale Grundlage der Volkszählung herangezogen, in der Steiermark und Österreich ob der Enns hingegen wie bisher die Pfarrensprengel. Diese territoriale Einteilung war auch die Grundlage bei der Einteilung der Werbbezirke im Jahr 1771. Die Jurisdiktionen in Kärnten übernahmen nach der Einführung des Werbbezirkssystems (1771–1773) zusätzlich Aufgaben im Rahmen der Soldatenstellung. Sie wirkten weiterhin bei der Korrektur der Kompaniebücher und bei neuen Volkszählungen mit und wurden in diesem Zusammenhang als Werbbezirkskommissariate bezeichnet. Ab etwa 1786 erfolgte eine Weiterentwicklung der Werbbezirke zu Bezirksobrigkeiten, indem diesen nun auch Kompetenzen der inneren Verwaltung übertragen wurden; auch als Bezirksobrigkeiten unterstanden sie wie schon vorher den Kreisämtern.⁷⁴ Die Zeit der Transformation der Werbbezirke in Bezirksobrigkeiten wird im Folgenden anhand der erlassenen Gesetze erläutert.

2.4 Die Werbbezirke im Rahmen der Konskription

Nach der Ankündigung der Konskription und der Hausnummerierung wurde mit einer Kurrende vom 1. Juni 1770 der genaue Ablauf der Zählung durch die Konskriptionskommissionen für Kärnten verbindlich festgelegt. Die Jurisdiktionen bzw. deren Beamte hatten die aus kreisamtlichen Beamten und Offizieren bestehenden gemischten Kommissionen bei der Konskription zu unterstützen. So hatten sie sicherzustellen, dass *in der Hauser Numerier- und Beschreibung kein Haus, in jener der Menschen keine Seele, und in jener des Zugviehes kein Stück übergangen werde*.⁷⁵ Diese Kurrende enthielt präzise Anweisungen zur Durchführung: Die vom Kreisamt eingesetzten Konskriptionskommissionen mussten gemeinsam mit den Jurisdiktionsbeamten die vorgesehenen Orte aufsuchen und jeweils im geografisch nächstgelegenen beginnen. Die Jurisdicenten⁷⁶ begleiteten die Kommissionen von Haus zu Haus und sorgten dafür, dass alle Einwohner zum Zeitpunkt der Erhebung anwesend waren. Nach Abschluss der Konskription waren die Jurisdiktionen verpflichtet, vierteljährlich doppelte Meldelisten über Zu- und Wegzüge sowie über Veränderungen des Pferde- und Ochsenbestandes – geordnet nach Hausnummern – an das Kreisamt zu übermitteln. Neue

⁷³ Jaksch, Wutte, Kaspret, Mell, Erläuterungen, 21.

⁷⁴ Jaksch, Wutte, Kaspret, Mell, Erläuterungen, 19, 21, 49.

⁷⁵ KLA, Patente und Kurrenden, Sch. 9, Seelen-, Häuser- und Zugviehbeschreibung, 1. Juni 1770.

⁷⁶ Herrschaftsträger mit jurisdiktioneller Macht, Rechtsprecher, Inhaber einer Gerichtsbarkeit, vgl. Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867, LV.

Häuser mussten fortlaufend nummeriert, zusammengelegte oder abgerissene korrekt dokumentiert werden. Zusätzlich hatten auch die Pfarren ihre Tauf-, Heirats- und Sterbematriken sorgfältig zu führen und vierteljährlich den Kreisämtern zu senden.⁷⁷

Mit einer Kurrende vom 4. Jänner 1771, in der die Verpflichtung der Hausbesitzer über die Anbringung der Hausnummer auf ihren Gebäuden festgesetzt wurde, wurden auch die Grundobrigkeiten verpflichtet, diese mit dem Vermerk „Hausnummer“ in ihren Stiftbüchern zu verzeichnen.⁷⁸

Bereits ein Jahr nach der Einführung der Konskription wurde das Konkriptions- und Rekrutierungssystem mit dem Patent vom 21. März 1771 neugestaltet. Für die einfachere Konkribierung und Rekrutierung wurde das Land in Werbbezirke eingeteilt. Die Einführung der Werbbezirke bedeutete jedoch nicht eine sofortige Einziehung der Untertanen zum Militär. Vielmehr war der Hauptgedanke dahinter, eine systematische Übersicht über die Untertanen zu haben und diese bei Bedarf als Rekruten einziehen zu können. Im Patent wurde dies folgendermaßen beschrieben: *damit die Veranlassung der Werbbezirke lediglich die in jedem Lande vollbrachte Conscription zergliederet, und dasjenige Volk, was zu dem Militar-Stande tauglich befunden wird, aus den Conscriptions-Tabellen in die von uns zu dem Ende angeordnete Militär-Bücher übertragen werde, also wird sodann zu letzt (wann alle Länder beschrieben seinn werden) die wahre Ausgleichung sowohl in Ansehung der Länder ad Extra als der Werbbezirken in einem jeden Land durch die dazu dienlich ermessende Modalitaeten getroffen werden.*⁷⁹ Damit wurde auch die Einführung von Militärbüchern festgelegt, in der alle tauglichen Männer aus den Konskriptionstabellen eingetragen wurden. Dieses Gesetz hatte es – wie in selbem ausdrücklich beschrieben – *nicht [...] auf eine Abänderung oder Verkürzung Unserer treuehorsaamsten Ständen und ihrer Gerechtsamen abgesehen; sondern vielmehr ist Unser ernstlicher Will und Meynung, daß, wenn es alsdann zum wirklichen Gebrauch dieses Systems [...] denenselben ihr zeither gehabtes vorzügliche Recht der Uebergabe allerdings ungekränkt verbleiben soll.*⁸⁰ Die Verteilung der Wehrpflichtigen auf die Länder durfte nur mit Genehmigung des Hofkriegsrates und in Zusammenarbeit mit der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei erfolgen. Die Aufteilung innerhalb der einzelnen Länder sollte im Einvernehmen zwischen den Generalkommandos und den zivilen Landesstellen vorgenommen werden. Den Obrigkeiten blieb weiterhin die tatsächliche Auswahl der wehrdiensttauglichen Untertanen zum

⁷⁷ KLA, Patente und Kurrenden, Sch. 9, Seelen-, Häuser- und Zugviehbeschreibung, 1. Juni 1770.

⁷⁸ KLA, Patente und Kurrenden, Sch. 9, Hausnummernverordnung, 4. Januar 1771.

⁷⁹ KLA, Patente und Kurrenden, Sch. 9, Allgemeine Konskriptions- und Rekrutierungsordnung, 21. März 1771.

⁸⁰ KLA, Patente und Kurrenden, Sch. 9, Allgemeine Konskriptions- und Rekrutierungsordnung, 21. März 1771.

Militärdienst nach ihrem eigenen Ermessen überlassen.⁸¹ Die Beurteilung der Tauglichkeit der Wehrpflichtigen oblag den Militärbeamten in Zusammenarbeit mit herrschaftlichen Amtsträgern oder dem jeweiligen Ortsvorsteher. Als Orte der Musterung fungierten zentrale Verwaltungsstellen wie das Rathaus, die Herrschaftskanzlei oder die Richterstube.⁸²

Ein weiterer Aspekt der militärischen Konskription betraf die Mobilität der Untertanen. Es war den zum Militärdienst bestimmten Personen untersagt, sich in anderen Erbländern niederzulassen, die von der Wehrpflicht ausgenommen waren. Eine Übersiedlung in ein von der Konskription eximiertes Territorium war nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Obrigkeit sowie einer entsprechenden Eintragung im Meldezettel erlaubt – und auch dann ausschließlich zu kommerziellen oder handelsbezogenen Zwecken. Flüchtige oder sich der Wehrpflicht entziehende Untertanen waren in ihre ursprünglichen Werbbezirke zurückzuführen. Dabei galt, dass auch beim Aufenthalt in anderen Erbländern die Verpflichtung zum Militärdienst aufrechterhalten blieb. Die Verheimlichung solcher abgängigen Männer wurde als strafbar angesehen und entsprechend sanktioniert.⁸³ Das einschlägige Regulativ diente nicht nur der Kontrolle, sondern auch der räumlichen Bindung potentiell tauglicher Männer. Darüber hinaus regelte es genau, welche Gruppen von der Wehrpflicht befreit waren. So konnten etwa Bauernsöhne nur dann für ein Studium zugelassen werden, wenn sie außergewöhnliche Begabungen in einem bestimmten Fachbereich nachweisen konnten. Eine solche Zulassung bedeutete jedoch keine Befreiung von der allgemeinen Militärpflicht. Personen, die im Dienst der Bergwerke standen, waren für die Dauer ihrer Tätigkeit in diesen Betrieben von der ständischen Übergabe befreit. In landesfürstlichen Städten galten bestimmte gesellschaftliche Gruppen als grundsätzlich vom Militärdienst ausgenommen. Dazu zählten Räte, Beamte, Bedienstete, Adelige, Geistliche, Bürger sowie deren Söhne und *Commercianten* (Handelstreibende, Großhändler). Anders verhielt es sich mit den auf grundherrschaftlichen Gütern beschäftigten Arbeitskräften, wie etwa Knechten oder Livreebediensteten. Diese waren grundsätzlich nicht von der Wehrpflicht befreit. Dem jeweiligen Grundherrschaften wurde jedoch das Recht eingeräumt, innerhalb seines Wirkungskreises selbst zu bestimmen, welche seiner Untertanen zum Militärdienst einberufen werden sollten. Die Untertanen, die auf Dominikalgrund angesiedelt waren, waren genauso wie die *Rural-Grund- und Hausinhaber*

⁸¹ KLA, Patente und Kurrenden, Sch. 9, Allgemeine Konskriptions- und Rekrutierungsordnung, Einleitende Absätze, 21. März 1771.

⁸² KLA, Patente und Kurrenden, Sch. 9, Allgemeine Konskriptions- und Rekrutierungsordnung, Punkt Zweytens, 21. März 1771.

⁸³ KLA, Patente und Kurrenden, Sch. 9, Allgemeine Konskriptions- und Rekrutierungsordnung, Punkt Viertens und Sechstens, 21. März 1771.

(solang sie in dieser Eigenschaft verbleiben) der Exemption⁸⁴ fähig.⁸⁵ Die lückenlose, vierteljährliche Erfassung der männlichen Bevölkerung war sowohl durch zivile als auch kirchliche Stellen durchzuführen. Die Einhaltung der damit verbundenen Meldepflicht wurde streng kontrolliert; Zuwiderhandlungen wurden mit empfindlichen Strafen geahndet. Für Zugtiere war hingegen lediglich eine jährliche Erhebung (*Fatierung*) vorgesehen. Jede Obrigkeit war verpflichtet, fortlaufend eine Liste der zum Militärdienst konskribierten Personen zu führen und zu aktualisieren.⁸⁶

Mit dem Patent vom 10. März 1773 wurde ein weiterer Schritt zur Systematisierung und Effizienzsteigerung des Wehr- und Rekrutierungswesens unternommen: Es bestätigte die Einführung der Werbbezirke, wie sie bereits mit dem Patent vom 21. März 1771 festgelegt worden waren. Dieses spätere Patent wiederholte grundsätzlich die Regelungen der älteren Norm.⁸⁷ Neu war die Eingliederung dieser Werbbezirke in die Militärstruktur. Das militärische Organisationsmodell sah eine Aufteilung des für Kärnten zugeteilten Regiments 26 in 16 Kompanien vor. Die Rekrutierung dieser Kompanien wurde wiederum in mehreren Werbbezirken durchgeführt. Die Kompanien orientierten sich an den bestehenden Kreisstrukturen. Diese kreisweise Gliederung bildete die Grundlage für eine flächendeckende und gleichmäßigere Verteilung (*so viel thunliche Gleichheit*) der militärischen Lasten.⁸⁸ Zwar war es Aufgabe der Generalkommandos, diese Einteilung vorzunehmen, doch sollten sie sich dabei mit den zuständigen Landesbehörden abstimmen. Zwischen den Regimentern und ihren Kompanien war dabei eine möglichst gleichmäßige Aufteilung anzustreben. Die Werbbezirke orientierten sich in ihrer Grobstruktur an den bestehenden militärischen Registern, wenngleich zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Regimenter, die an der sogenannten „erbländischen Rekrutierung“ teilnehmen sollten, eindeutig zugewiesen waren. Dennoch waren die Regimenter verpflichtet, auf Grundlage der territorialen Einteilung Ortslisten zu erstellen. Diese Listen waren an die jeweiligen Landesstellen zu übermitteln und von dort aus an die zuständigen Kreisämter weiterzuleiten. Die Kreisämter hatten wiederum die Aufgabe, die Ortslisten an die jeweiligen Ortsvorsteher weiterzugeben. War ein solcher nicht vorhanden, oblag der Empfang dem örtlich zuständigen Jurisdiktionsinhaber. Parallel dazu wurden auch die Grundherrschaften

⁸⁴ Das bedeutet, dass die genannten Gruppen von der Wehrpflicht ausgenommen werden konnten.

⁸⁵ KLA, Patente und Kurrenten, Sch. 9, Allgemeine Konskriptions- und Rekrutierungsordnung, Punkt Siebentens bis Punkt Zwölftens, 21. März 1771.

⁸⁶ KLA, Patente und Kurrenten, Sch. 9, Allgemeine Konskriptions- und Rekrutierungsordnung, 21. März 1771.

⁸⁷ *Hochedlinger*, Thron und Gewehr, 371.

⁸⁸ KLA, Patente und Kurrenten, Sch. 10, Konskriptionsordnung (Werbbezirke, Bestimmungen zum bzw. Befreiung von Militärdienst, Militärmatriken und Meldezettel, Übergabe und Übernahme von Untertanen in die Miliz, Verpflegung, Beurlaubung, Versorgung), Erster Abschnitt – Von den Werbbezirken überhaupt, 10. März 1773.

darüber informiert, welchem Regiment und welcher Kompanienummer *dessen Werbbezirk, und respective Division oder Untertheilung der Ort, oder die zusammengezogene Gegend*⁸⁹ zugewiesen war.

Die Mitwirkung der Jurisdicenten war von wesentlicher Bedeutung für die Durchführung der Rekrutierung. Ihre Aufgaben beschränkten sich nicht nur auf die Unterstützung der Werbbezirkskommandanten am Tag der Konskription; vielmehr waren sie auch für die vierteljährliche Erfassung der Bevölkerung verantwortlich. Es ist anzunehmen, dass sie aufgrund dieser administrativen Tätigkeit über eine besonders detaillierte und präzise Kenntnis der demografischen Verhältnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich verfügten, was für die Umsetzung des Rekrutierungssystems unerlässlich war. Für das Herzogtum Kärnten wurde mit der Verordnung vom 20. August 1773 die Mitwirkung der Jurisdicenten im Rahmen der Wehrorganisation präzise geregelt. So hatten sich diese entweder persönlich oder durch bevollmächtigte Beamte zur Erstellung der Kompaniebücher einzufinden. Ihre Aufgabe bestand darin, den zuständigen Werbbezirkskommandanten alle relevanten Informationen über die lokale Bevölkerung klar, vollständig und zuverlässig zu übermitteln,⁹⁰ damit die Konskription möglichst effektiv, ordnungsgemäß und auf gesicherter Datenbasis durchgeführt werden konnte. Die Jurisdicenten fungierten damit als zentrale Schnittstelle zwischen der zivilen Verwaltung und dem militärischen Rekrutierungsapparat.⁹¹

Eine weitere wesentliche Bestimmung zur Konskription, datiert auf den 5. April 1774, betraf erneut die rechtliche Stellung sowie die Rechte und Pflichten der bereits konskribierten Männer. Demnach war es einem einmal eingezogenen Mann strikt untersagt, den Ort, an dem er konskribiert wurde, ohne die ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Grundherrschaft zu verlassen. Diese Regelung diente der Sicherstellung der militärischen Verfügbarkeit und Kontrolle über das Konskriptionskontingent. Darüber hinaus war es auch Dritten – darunter insbesondere Arbeitgeber oder Unterkunftsgeber – verboten, konskribierte Personen ohne entsprechende behördliche Erlaubnis in Dienst zu nehmen oder ihnen Obdach zu gewähren.⁹² Dadurch war die Kontrolle über die Wehrpflichtigen seitens der Grundobrigkeit zumindest normativ abgesichert.

⁸⁹ KLA, Patente und Kurrenden, Sch. 10, Konskriptionsordnung (Werbbezirke, Bestimmungen zum bzw. Befreiung von Militärdienst, Militärmatriken und Meldezettel, Übergabe und Übernahme von Untertanen in die Miliz, Verpflegung, Beurlaubung, Versorgung), 10. März 1773.

⁹⁰ KLA, Patente, und Kurrenden, Sch. 19, Die Visitationen des Militäroberkommandos sind durch bestimmte Offiziere bezüglich Rektifikation und Wehrbezirk durchzuführen, 20. August 1773.

⁹¹ KLA, Patente, und Kurrenden, Sch. 19, Die Visitationen des Militäroberkommandos sind durch bestimmte Offiziere bezüglich Rektifikation und Wehrbezirk durchzuführen, 20. August 1773.

⁹² KLA, Ständisches Archiv I, Sch. 114, Patent wegen Werbbezirks- und Konskriptionssachen, 5. April 1774.

Mit dem Patent vom 25. Juni 1777 wurde die Durchführung der Konskription gänzlich den Jurisdiktionen übertragen, die nun den Auftrag hatten, *diese allgemeine Seelen- und Zugviehbeschreibung wie die erste Anno 1770 beschehene, von denen Landgerichten und grösseren Real-Burgfriedern salvis Jurisdictions- oder Magistratual-Beamte, nach denen bereits festgesetzten Ortschaften, und zu einer jeden Jurisdiction wirklich gehörigen Haus-Numern zu bewerkstelligen*.⁹³ Eine Kurrende vom 6. November 1779 bestimmte darüber hinaus, dass nur jene größeren Burgfriede mit den Aufgaben der Werbbezirksgeschäfte betraut wurden, die entweder über einen beträchtlichen territorialen Umfang verfügten oder im Besitz von Adelsfamilien waren und über einen eigenen Burgfriedsverwalter verfügten.⁹⁴ Auf dieser Grundlage wurden die Funktionen der Werbbezirkskommissariate den jeweiligen territorialen Verwaltungseinheiten, nämlich den Landgerichten und den größeren Burgfrieden, übertragen. Um den Wirkungsbereich der Werbbezirkskommissariate präzise zu bestimmen, wurde im Patent vom 30. August 1779 festgelegt, dass „ihnen in allen Fällen, so das Conscriptions- und Recrutierungswesen betreffend, besonders aber in den Populations- und Viehstandesbeschreibung, Meldungen über Todes-, Geburts-, Dienstveränderungs-, Uebersiedlungs-Fällen, Auswahl und Anweisung der Recruten, alle Geistliche, Güterbesitzer, Freysassen, Honoratioren, Bergleute etc. mit einem Worte Jedermann ohne Ausnahme mit dem dem allerhöchsten Landesfürsten selbst schuldigen Gehorsam zur Partition zugewiesen [werde]. Sie hatten als wesentliche Pflicht, die Insassen des ihnen anvertrauten Bezirks wohl kennen zu lernen, auf Dienstveränderungen, Auswanderungen, dienstlose, wagirende Bursche zu invigiliren; wegen Geburten, Todenfälle und Verehligungen mit den Pfarrern im genauen Einvernehmen zu stehen, und sich in jeder Ortschaft oder zusammengezogenen Gegend einen Gemeinrichter und zwey Ortälteste zum Behuf ihres Dienstes auszuwählen.“⁹⁵

Damit ist der ursprüngliche Zweck der Werbbezirke – nämlich die Durchführung der Konskription und Rekrutierung – klar umrissen. Im Folgenden wird anhand weiterer kaiserlicher Bestimmungen ersichtlich, dass sich dieser Aufgabenbereich im Laufe der Zeit erheblich weiterentwickelte. Die Werbbezirke entwickelten sich zunehmend zu Verwaltungseinheiten und deren Beamte übernahmen Aufgaben der öffentlich-politischen Verwaltung der unterste Ebene im Auftrag des Landesfürsten.⁹⁶

⁹³ KLA, Ständisches Archiv I, Sch. 114, Durchführung der Konskription seitens der Jurisdiktionen, 25. Juni 1777.

⁹⁴ KLA, Patente und Kurrenden, Sch. 19, Maßregel für Burgfrieden in Bezug auf die Konskription, 6. November 1777.

⁹⁵ Zit. nach: *Tschinkowitz*, Darstellung, 398–399.

⁹⁶ *Schopf*, Bezirksobrigkeiten, Bd. 1, 1.

3. Die Bezirksobrigkeiten und ihre Stellung im Verwaltungsgefüge

Die Bez[irks] Obrigkeit ist das wichtigste Organ der Staatsverwaltung, weil sie den Staatsunterthanen am nächsten steht, und ihr die unmittelbare Aufsicht über die Vollziehung der Gesetze obliegt. Die Bez[irks] Obrigkeiten (Bez[irks] Kommissariate) sind Patrimonialbehörden und den Kreisämtern untergeordnet, auch in Steuersachen dem ständisch verordneten Kollegium.⁹⁷

Ziel dieses Kapitels ist es, die historische Entwicklung der Bezirksobrigkeiten bzw. deren zum Teil anders titulierten Pendant⁹⁸ in den österreichischen Ländern der Habsburgermonarchie als Behörden zu erläutern und ihre Einordnung in den Verwaltungsaufbau darzustellen. Mit den Theresianischen Reformen wurde eine Verstaatlichung und Vereinheitlichung der bestehenden Institutionen angestrebt. Ziel war es, die Verwaltung zu zentralisieren und den Einfluss des Staates zu stärken – insbesondere auf der untersten Ebene, den Grundherrschaften. Dadurch griff der Staat zunehmend in lokale Verwaltungsstrukturen ein und übernahm Aufgaben, die zuvor den Grundherren vorbehalten waren.⁹⁹ Neben den Zentralbehörden, die Maria Theresia im Zuge der Reformen neugestaltete, sind vor allem die Kreisämter als die Maßnahmen zu betrachten, die am stärksten zur Entmachtung lokalen Herrschaftsträger beitrugen. Diese Institution ging in den böhmischen Ländern in ihren Ursprüngen bereits auf das 13. Jahrhundert zurück.¹⁰⁰ Die böhmischen Kreisämter galten als Vorbild für die zwischen den Jahren 1748 und 1754 auch in den österreichischen Ländern eingerichteten Pendant.¹⁰¹ Durch die Einführung der Kreisämter erhielt der Landesfürst einen direkteren Zugriff auf die Untertanen.¹⁰² Territorial lehnten sich die neu geschaffenen Behörden in den österreichischen Länder an die Viertelorganisation an – eine spätmittelalterliche Einrichtung, die ursprünglich der Rekrutierung im Rahmen des militärischen Landesaufgebots diente.¹⁰³

Für Kärnten wurde mit Patent vom 6. Oktober 1748 die Einteilung des Landes in drei Kreise angeordnet, nämlich Villach für Oberkärnten, Klagenfurt für Mittelhänten und Völkermarkt

⁹⁷ Schopf, Bezirksobrigkeiten, Bd. 1, 17.

⁹⁸ Vgl. Schopf, Bezirksobrigkeiten, 1–14; für eine kurze Darstellung dieser Behörde unter dem Namen Distriktkommissariate in Österreich ob der Enns siehe Hochedlinger, Thron und Gewehr, 467; Rieger, Staatswörterbuch, 41f.

⁹⁹ Löffler, Niederösterreichische Kreisämter, 356.

¹⁰⁰ d'Elvert, Verwaltungs-Geschichte, 67.

¹⁰¹ Löffler, Niederösterreichische Kreisämter, 357.

¹⁰² Obersteiner, Theresianische Verwaltungsreformen, 213.

¹⁰³ Löffler, Grundherrschaftliche Verwaltung, 118.

für Unterkärnten.¹⁰⁴ An der Spitze jedes Kreises stand ein Kreishauptmann,¹⁰⁵ der unter anderem die Aufgabe hatte, die Untertanen vor Übergriffen der Grundherrschaften zu schützen.¹⁰⁶ Diese Einteilung blieb bis 1782 bestehen, als der Untere Kreis mit dem Mittleren Kreis (nunmehr Klagenfurter Kreis) zusammengelegt wurde, wodurch Kärnten nur noch aus zwei Kreisen bestand, die im selben Jahr dem Landesgubernium in Graz unterstellt und deren Umfang und Unterteilung mit Gubernialverordnung vom 28. Dezember 1782 bestimmt wurden.¹⁰⁷ Die Kreisämter hatten einen sehr breiten Wirkungskreis. Eine wichtige Aufgabe war die Organisation von Marsch und Quartier des kaiserlichen Heeres, ohne die Untertanen übermäßig zu belasten. Sie wachten über die Einhaltung der Steuergesetze, halfen bei der Eintreibung von Abgaben und führten strenge Kontrollen über die Grundherrschaften. Außerdem sorgten sie für Ordnung und Sicherheit, überwachten Märkte, Maße und Gewichte, die Bürgermeister- und Richterwahlen sowie die Religionsausübung. Sie mussten regelmäßig Berichte an die Mittelbehörde schicken und Beschwerden der Untertanen aufnehmen.¹⁰⁸ Den Kreisämtern unterstanden die Bezirksobrigkeiten. Die Gründung der Bezirksobrigkeiten in Kärnten lässt sich auf die Werbbezirke zurückführen.¹⁰⁹ Die Anfänge des Konskriptions- und Werbbezirkssystems, insbesondere die Evidenzhaltung und damit das Meldewesen, stießen auf erhebliche Schwierigkeiten. Im Gegensatz zu den böhmischen Ländern, wo weitgehend geschlossene Grundherrschaften bestanden und somit eine einheitliche Erfassung einfacher war, war die Situation in den österreichischen Erbländern deutlich komplexer: Hier fehlten solche geschlossenen Herrschaftsstrukturen, was die konsistente Umsetzung des Meldewesens erschwerte.¹¹⁰ Zur Lösung dieses Problems wurde von der steiermärkischen Landesbehörde im Jahr 1775 der Vorschlag unterbreitet, die Seelenbeschreibung und Häusernummerierung auf Grundlage der Pfarrsprengel durchzuführen, da diese bis zu einem gewissen Grad geschlossene Einheiten darstellten.¹¹¹ Dem Vorschlag folgend wurde die Pfarrstruktur als politischer Bezirk definiert.¹¹² Ein herrschaftlicher Beamter – meist aus der zentral gelegenen oder größten Herrschaft des Bezirks – übernahm als Werbbezirkkommissar (später Bezirkskommissar) die Leitung und unterstützte als ziviler Funktionsträger die militärischen Behörden im Melde- und

¹⁰⁴ Žontar, Verwaltungsstruktur, 32.

¹⁰⁵ Podlesnik, Verwaltung in Kärnten, 47.

¹⁰⁶ Wutte, Beiträge zur Verwaltungsgeschichte, 99.

¹⁰⁷ Vgl. Jaksch, Wutte, Kaspret, Mell, Erläuterungen, 40f.

¹⁰⁸ Vgl. Obersteiner, Theresianische Verwaltungsreformen, 225–229.

¹⁰⁹ Schopf, Bezirksobrigkeiten, Bd. 1, 17.

¹¹⁰ Hochedlinger, Thron und Gewehr, 447.

¹¹¹ Hochedlinger, Thron und Gewehr, 447.

¹¹² Posch, Bezirkshauptmannschaften, 104.

Rekrutierungswesen.¹¹³ Auch in Oberösterreich wurde die Pfarrstruktur als Grundlage für die Einrichtung der Werbbezirke herangezogen. Dort übernahmen sogenannte Vogtbeamte (also ebenfalls grundherrschaftliche Amträger) die Aufgaben eines Werbbezirkskommissars; später – nach der Ausweitung der Kompetenzen – wurden diese Funktionsträger als Distriktkommissare bezeichnet.¹¹⁴ In Kärnten wurden – wie bereits bei der Volkszählung von 1753/54 – die Jurisdiktionen als territoriale Grundlage für die Einteilung der Werbbezirke herangezogen.¹¹⁵ Mit der schrittweisen Erweiterung ihrer Zuständigkeiten wandelten sich die Werbbezirke zu politischen Verwaltungseinheiten, die eine intermediäre Position zwischen Kreisämtern und Grundherrschaften einnahmen.¹¹⁶ Die Einbindung herrschaftlicher Beamter in die Rekrutierungsaufgaben der Werbbezirke war durch die institutionelle Verflechtung zwischen Bezirksverwaltung und Grundherrschaft bedingt.¹¹⁷ Beide Instanzen prägten das Alltagsleben der Bevölkerung nachhaltig, weshalb eine differenzierte Betrachtung ihrer jeweiligen Funktionen und Zuständigkeiten unerlässlich ist.¹¹⁸

Die seit Maria Theresia und ihren Nachfolgern vorangetriebene Einschränkung der grundherrschaftlichen Gewalt führte zwar zu einer stärkeren Einbindung dieser Herrschaftsform in die staatliche Verwaltungsstruktur, die Grundherrschaften hatten aber weiterhin zentrale Kompetenzen in der Lokalverwaltung.¹¹⁹ Die verschiedenen Verwaltungsfunktionen der Grundherrschaften im ländlichen Raum beruhten einerseits auf dem grundherrschaftlichen Besitz und dem damit verbundenen Untertänigkeitsverband, andererseits auf der de jure vom Landesfürsten verliehenen Gerichtsbarkeit. Die ländliche Verwaltung lässt sich im ausgehenden 18. Jahrhundert in Innerösterreich im Wesentlichen in vier Obrigkeitsgattungen einteilen, nämlich Grundobrigkeit (= Grundherrschaft), Bezirksobrigkeit, Landgerichtsherrschaften und Vogteiherrschaften.¹²⁰ Die rechtliche Struktur der Grundherrschaft beruhte primär auf der Verfügung über unbewegliche, sogenannte „dienstbare“ Güter, von denen dem Grundherrn regelmäßige oder fallweise Abgaben zustanden. Diese Abgaben galten als Anerkennung seines Obereigentumsrechts. Darüber hinaus begründete die Grundherrschaft ein spezifisches persönliches Abhängigkeitsverhältnis – den sogenannten Untertänigkeitsverband (*nexus subditelae*) –, der dem Grundherrn auch Rechte gegenüber den auf seinen Gütern ansässigen Personen einräumte. Dieses Verhältnis war jedoch nicht zwingend

¹¹³ Hochedlinger, Thron und Gewehr, 448, 466.

¹¹⁴ Hochedlinger, Thron und Gewehr, 449, 467.

¹¹⁵ Jaksch, Wutte, Kaspret, Mell, Erläuterungen, 21; Hochedlinger, Thron und Gewehr, 467.

¹¹⁶ Hochedlinger, Thron und Gewehr, 437.

¹¹⁷ Posch, Bezirkshauptmannschaft, 105.

¹¹⁸ Lackner, Steuerbezirk, 22.

¹¹⁹ Lackner, Steuerbezirk, 22–23; vgl. auch: Drobesh, Grundherrschaft, 147–152.

¹²⁰ Schopf, Grundobrigkeiten, Vorrede.

mit der Grundherrschaft verbunden: In Städten und Märkten etwa bestanden auch grunddienstbare Liegenschaften ohne persönlichen Untertanenstatus.¹²¹

Davon zu unterscheiden ist das Recht der Gerichtsbarkeit (*jurisdictio*), das – so zumindest die zeitgenössischen Rechtshandbücher – nicht aus dem Eigentum an Grund und Boden hervorging, sondern als hoheitliche Befugnis ausschließlich durch landesherrliche Verleihung bestand. Während sich die Grundherrschaft auf das Verhältnis zwischen Grundherrn, Besitz und Insassen beschränkt habe, wird die Gerichtsbarkeit als ein eigenständiger Zweig der öffentlichen Verwaltung dargestellt. Auch terminologisch schlug sich diese Unterscheidung in den Rechtshandbüchern nieder: Der bloße Inhaber einer Grundherrschaft wurde als „Grundherr“ bezeichnet, während der Träger einer „verliehenen“ Gerichtsbarkeit als „Patrimonialgerichtsherr“ firmierte.¹²² Diese Differenzierung verweist auf die zunehmende Trennung von privater Herrschaftsausübung und öffentlicher Gewalt im Zuge der frühneuzeitlichen Staatsbildung, wenngleich es sich hier eher um ein Konstrukt des gelehrten Rechts handelte, weil sich de facto das Verwaltungshandeln und die Gerichtsbarkeit infolge landesfürstlicher Delegation von den grundherrschaftlichen Rechten nicht trennscharf abgrenzen lassen.¹²³

Der Besitz einer Grundherrschaft war in den österreichischen Erblanden – im Gegensatz zu Böhmen, wo die Grundherrschaften in den allermeisten Fällen einen geschlossenen Besitzkomplex bildeten – häufig territorial zerstreut.¹²⁴ Die Bezirksobrigkeiten und die Landgerichtsherrschaften hingegen bildeten geschlossene territoriale Einheiten, die seitens der Landesfürsten zu politischen Verwaltungs- oder Gerichtszwecken einer Grundherrschaft übertragen wurden.¹²⁵ In der Regel wurden jene Herrschaften mit bezirksobrigkeitlichen Aufgaben betraut, deren Sitz möglichst zentral im jeweiligen Bezirk lag. Ihre Rechte und Pflichten als politische Behörde übten sie nicht nur auf ihrem eigenen Herrschaftsgebiet, sondern auf dem gesamten ihnen zugeteilten Werbbezirk aus.¹²⁶ Sie besorgten diese Geschäfte *im Namen und Auftrage des Landesherrn (jure delegationis)*.¹²⁷ Für die Ausführung der Aufgaben der Bezirksobrigkeiten bediente man sich allerdings der herrschaftlichen Beamten, was zeigt, dass in der Praxis die grundherrschaftliche und die staatliche Ebene untrennbar miteinander verbunden waren. Diese waren jedoch in diesen Materien dem Landesfürsten

¹²¹ Schopf, Grundobrigkeiten, 1.

¹²² Schopf, Grundobrigkeiten, 2.

¹²³ Löffler, Grundherrschaftliche Verwaltung, 115.

¹²⁴ Löffler, Grundherrschaftliche Verwaltung, 114.

¹²⁵ Lackner, Steuerbezirk, 160, Löffler, Grundherrschaftliche Verwaltung, 116.

¹²⁶ Posch, Bezirkshauptmannschaften, 107, 147–152.

¹²⁷ Schopf, Bezirksobrigkeiten, Bd. 1, 1.

verpflichtet und der Grundherr durfte keinen Einfluss auf ihre Amtsgeschäfte ausüben. Für die Bezahlung dieser Beamten war allerdings der Grundherr verantwortlich. Der Beamtenapparat der Bezirksobrigkeiten sah neben dem Bezirkskommissar einen Steuereinnahmer, einen Aktuar und einen Amtsdienner vor.¹²⁸ Neben dem Bezirkskommissar, der in Personalunion häufig auch als Pfleger der Herrschaft fungierte, wurden auch die ihm untergeordneten Beamten in die bezirksobrigkeitlichen Geschäfte eingebunden – in den Schematismen¹²⁹ werden diese jedoch ohne explizite Nennung ihrer jeweiligen Funktionen angeführt.¹³⁰

Mit der Übernahme der oben genannten Aufgaben entwickelten sich die Werbbezirkskommissariate kontinuierlich zu Bezirkskommissariaten (in Österreich ob der Enns wurden sie Distriktkommissariate genannt¹³¹) beziehungsweise Bezirksobrigkeiten. Der erste Schritt dieses Formierungsprozesses war die Übertragung der Aufgabe zur Gesetzeskundmachung ab dem Jahr 1785, im Laufe der folgenden Jahre erhielten die Werbbezirkskommissare die Aufsicht über das Gewerbewesen und die Schuloberaufsicht. Außerdem waren sie ab 1789 als Polizeibehörde *des flachen Landes* [für] *die Besorgung der Sicherheits-, Sitten-, Gesundheits-, Feuer-, Armen-, Gewerbs- und Dienstbotenpolizei nach der Anleitung der dießfälligen Instruktion (Pat. 5. November 1789)* zuständig.¹³² Mit einer Gubernialverordnung vom 9. Jänner 1809 wurde die „Werbbezirksherrschaft“ bzw. „Werbbezirksobrigkeit“ als eine „politische Ortsobrigkeit“ definiert. Im Jahr 1812 wurde er erneut präzisiert und bezeichnete nun jene Behörde, die *nach der in jeder Provinz bestehenden Verfassung die Sorge für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und öffentlichen Anständigkeit anvertraut ist*.¹³³ Die Weiterentwicklung der Werbbezirksherrschaften in Bezirksobrigkeiten als politische Verwaltungsbehörden der untersten Ebene änderte nichts an deren Zuständigkeit im militärischen Bereich. In diesem Zusammenhang wurden die Begriffe „Werbbezirksherrschaft“ und „Bezirksobrigkeit“ bzw. „Bezirksherrschaft“ weitgehend synonym verwendet.

Die Verwaltungshierarchie dieser Behörde stellte sich für das Innerösterreichische Gubernium (= Grazer Gubernium) wie in Abbildung 1 veranschaulicht dar.¹³⁴ Diese Hierarchie galt auch für das gesamte Land Kärnten, da bis zu den Eroberungen Napoleons ganz Kärnten dem

¹²⁸ Schopf, Bezirksobrigkeiten, Bd. 1, 3.

¹²⁹ Schematismus des Laibacher Gouvernement-Gebieths für das Jahr 1820, 183–184; Schematismus des Laibacher Gouvernement-Gebieths für das Jahr 1838, 54–56.

¹³⁰ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 3, Zirkular des Kreisamtes Klagenfurt bezüglich geprüfter Beamten der Bezirksobrigkeiten, 11. März 1814.

¹³¹ Löffler, Verwaltung, 116.

¹³² Vgl. Schopf, Bezirksobrigkeiten, Bd. 1, 17–19.

¹³³ Mell, Grundriß, 626.

¹³⁴ Obersteiner, Die steirischen Bezirkshauptmannschaften, 81.

Gubernium in Graz unterstellt war. Auch während der Besetzung Oberkärntens durch Napoleon war der Klagenfurter Kreis dem Grazer Gubernium unterstellt – und blieb dies bis zum Jahr 1825.¹³⁵

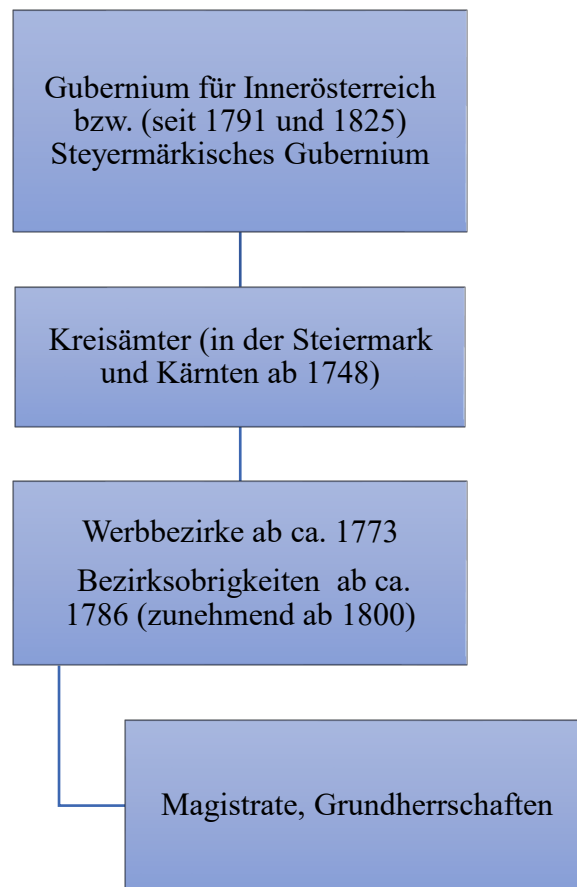


Abbildung 1: Die hierarchische Struktur der Verwaltung im Innerösterreichischen Gubernium von 1791 bis 1825. Quelle: Obersteiner, Die steirischen Bezirkshauptmannschaften, 81.

In der Literatur und den Quellen begegnet man fünf unterschiedlichen Begriffen: Werbbezirke, Werbbezirkskommissariate, Bezirkskommissariate, Bezirksobrigkeiten und Bezirksherrschaften. Im Folgenden verwende ich den Ausdruck *Bezirksobrigkeit*, da dieser in den Quellen am häufigsten vorkommt. Die übrigen Begriffe lassen sich entweder als Synonyme verstehen oder sie beschreiben nur einen Teil des Wirkungsbereichs: So bezeichnen die Begriffe Werbbezirke und Werbbezirkskommissariate in der späteren Phase nach der Etablierung der Bezirksobrigkeiten lediglich deren ursprüngliche militärische Aufgabenbereiche.

Zwischen 1809 und 1814 gehörte der Villacher Kreis zum französischen Königreich Illyrien, weshalb er dem Gubernium in Laibach unterstellt wurde. Im Jahr 1811 wurde dort die österreichische Verwaltung aufgehoben, der Kreis wurde in neun Kantone gegliedert, die wiederum in 39 Arrondissements unterteilt waren und mehrere Katastralgemeinden bzw.

¹³⁵ Vgl. Jaksch, Wutte, Kaspret, Mell, Erläuterungen, 41, 46, 49.

Mairien umfassten. Die Verwaltung wurde nach politischen, finanziellen und gerichtlichen Kompetenzen aufgeteilt.¹³⁶ 1814 wurde der Kreis wieder unter österreichische Herrschaft gestellt und die Verwaltung neu organisiert – jedoch unter spürbarem Einfluss der napoleonischen Reformen.¹³⁷ Der Kreis wurde nun in 15 Bezirksobrigkeiten¹³⁸ gegliedert, deren Zahl sich ab 1820 auf 14 und ab 1838 auf 13 verringerte.¹³⁹ Im Unterschied zum Klagenfurter Kreis wurden die bezirksobrigkeitlichen Aufgaben hier teilweise von „Staatsherrschaften“ verwaltet: das Burgamt Villach vom Bankal-Fonds, die Bezirksobrigkeiten Feldkirchen und Ossiach vom unter Joseph II eingeführten Religionsfonds, Millstatt vom Grazer Studienfonds und Stall vom Kameral-Fonds.¹⁴⁰ Bis zum Jahr 1835 lässt sich im Villacher Kreis eine Tendenz zur Auflösung der grundherrschaftlichen Bezirksobrigkeiten und deren Übernahme durch landesfürstliche Bezirkskommissariate beobachten.¹⁴¹ Im Klagenfurter Kreis gab es ebenfalls Bestrebungen, die Zahl der Bezirke – und damit der Bezirksobrigkeiten – zu verringern, jedoch ohne Erfolg. Bis zu ihrer Auflösung bestanden hier 79 Bezirksobrigkeiten, die in ihrer Größe stark variierten.¹⁴²

¹³⁶ *Dinklage*, Kärnten, 72–73.

¹³⁷ *Holeczek*, Verfassung und Verwaltung, 2.

¹³⁸ *Holeczek*, Verfassung und Verwaltung, 130.

¹³⁹ Schematismus des Laibacher Gouvernement-Gebieths für das Jahr 1820, 183–184; Schematismus des Laibacher Gouvernement-Gebieths für das Jahr 1838, 54–56.

¹⁴⁰ *Holeczek*, Verfassung und Verwaltung, 130–131.

¹⁴¹ *Žontar*, Verwaltungsstruktur, 44–45.

¹⁴² *Dinklage*, Kärnten, 76.

4. Die Herrschaft Bleiburg

4.1 Die Herrschaft Bleiburg und ihre Besitzer

Im 10. und 11. Jahrhundert war die Herrschaft Bleiburg mit zwei Familien verbunden: Einerseits die Familie des Grafen Hartwig, der als bayerischer Pfalzgraf sowie als Graf im Isengau, Salzburg und im Kärntner Kroatengau fungierte. Territorial war die Herrschaft mit der heutigen Ruine Minnenberg verknüpft, die als Vorläufer der späteren Festung Bleiburg gilt. Andererseits standen mit der Herrschaft die Grafen von Heunburg in Verbindung, deren Sitz sich auf der Burg Stein im Jauntal befand.¹⁴³ Die Grafen von Heunburg übten die hohe Gerichtsbarkeit im Lavanttal sowie in der Bleiburger und Heunburger Gegend aus.¹⁴⁴ Ab dem 13. Jahrhundert kommt auch das Landgericht Bleiburg in deren Besitz. Nach deren Aussterben im Jahr 1322 mit dem Tod des Grafen Hermann von Heunburg wurde dessen Besitz aufgeteilt, die Herrschaft Bleiburg fiel den Pfannbergern zu.¹⁴⁵ Bereits im Jahr 1332 wurde diese Herrschaft samt den Herrschaften Gutenstein und Heunburg an Konrad von Aufenstein verkauft.¹⁴⁶ Der Besitz fiel später an Friedrich von Aufenstein, dessen beide Söhne, die ebenfalls den Namen ihres Vaters trugen, maßgeblich zum Untergang der Familie (etwa in den 1380er Jahren) beitrugen, weil sie sich gegen den Landesfürsten erhoben, von diesem aber besiegt wurden.¹⁴⁷ Bis zum Ankauf der Herrschaft durch die Grafen von Thurn-Valsassina blieb Bleiburg im Besitz der habsburgischen Landesfürsten, wurde jedoch wiederholt verpfändet.¹⁴⁸ Im Jahr 1601 erwarb Graf Johann Ambros von Thurn-Valsassina die Herrschaft von Erzherzog Ferdinand II. und er gilt seither als Begründer der Kärntner Linie der Familie Thurn-Valsassina.¹⁴⁹ Da er keine eigenen Nachkommen hatte, ging die Herrschaft Bleiburg – mit Ausnahme der landesfürstlichen Stadt,¹⁵⁰ die in ein Fideikommiss¹⁵¹ umgewandelt wurde –, nach seinem Tod im Jahr 1621 an seinen Neffen Hans Ludwig über.¹⁵² Dieser verließ im Jahr 1628 jedoch aufgrund seines protestantischen Glaubens das Land. Unter seinem Sohn Heinrich Ludwig wurden die Herrschaft Bleiburg und die Grundherrschaft Radmannsdorf im Jahr 1654

¹⁴³ Vgl. *Bizjak*, Herrschaft Bleiburg/Pliberk, 56f.

¹⁴⁴ *Jaksch, Wutte, Kaspret, Mell*, Erläuterungen, 8.

¹⁴⁵ *Dopsch*, Grafen von Heunburg, 312, 334.

¹⁴⁶ *Dopsch*, Grafen von Heunburg, 337.

¹⁴⁷ *Bizjak*, Herrschaft Bleiburg/Pliberk, 65.

¹⁴⁸ *Schelißnigg*, Das Schloß Bleiburg, 21.

¹⁴⁹ *Lackner*, Steuerbezirk und Grundherrschaft Bleiburg, 32.

¹⁵⁰ *Schelißnigg*, Schloß Bleiburg, 22.

¹⁵¹ Testamentar-Verfügung der Unveräußerbarkeit (und Unteilbarkeit) eines Erbguts, vgl. Goethe-Wörterbuch, Stichwort: Fideikommiss, online unter: <https://www.goethe-worterbuch.de/GWB?lemid=F01863>, abgerufen am: 26.11.2025.

¹⁵² *Preinfalk*, Die Grafen Thurn-Valsassina, 358.

zu einem einheitlichen Besitzkomplex vereint.¹⁵³ Heinrich Ludwigs Sohn Franz Ludwig übernahm die Herrschaft Bleiburg (das Jahr ist aufgrund fehlender Überlieferung des Sterbedatums seines Vaters unklar, er ist allerdings als Inhaber der Herrschaft 1670 nachgewiesen¹⁵⁴) und begründete damit einen eigenen Zweig der Familie.¹⁵⁵ Die Familie war bereits seit ihren Anfängen in Kärnten für ihre Aktivitäten im Bergbau bekannt. Auch Franz Ludwig trat in die Fußstapfen seiner Vorfahren und ließ in Liescha (heute Leše) im Jahr 1706 neue Schächte anlegen. Diese Unternehmung erwies sich jedoch als nicht rentabel.¹⁵⁶ Nach dem Tod seines Vaters (1706) übernahm Graf Johann Siegmund die Herrschaft Bleiburg, die unter seiner Leitung eine positive Entwicklung erfuhr. Im Jahr 1714 wurde er zum Landesverweser von Kärnten ernannt. Aus seiner Ehe mit Eleonora Gräfin Öttingen-Wallerstein gingen drei Söhne hervor: Josef, Franz und Anton, die alle militärischen Karrieren einschlugen. Der älteste Sohn Josef fiel 1746 in der Schlacht bei Piacenza, ihm folgte sein Bruder Graf Franz als Herr der Herrschaft Bleiburg nach. Dieser war eng mit der kaiserlichen Familie verbunden und diente als Erzieher (Ajo) des Erzherzogs Leopold. Aus seiner Ehe mit Maria Anna Gräfin von Orsini-Rosenberg gingen sechs Kinder hervor, von denen jedoch nur zwei überlebten: Franz Serafin und seine Schwester Dominika. Als Franz 1766 starb, übernahm sein Sohn Franz Serafin die Herrschaft. Er engagierte sich besonders in der Eisenverarbeitung und gründete 1770 im Mießtal ein Hammerwerk, das bis 1916 in Betrieb blieb. Sein Sohn Georg von Thurn-Valsassina folgte ihm im Jahr 1790 als Herrschaftsinhaber, er war auch der Besitzer während der Zeitspanne, auf die sich diese Masterarbeit konzentriert. Neben seiner militärischen Laufbahn engagierte er sich maßgeblich für den Ausbau der Infrastruktur, insbesondere für den Eisenbahnbau. Im Jahr 1856 erhielt er die Konzession für die Bahnlinie Maribor–Bleiburg, ein wichtiger Meilenstein für die wirtschaftliche Entwicklung der Region.¹⁵⁷

4.2 Das Landgericht

Das Landgericht Bleiburg bildete die Grundlage für die territoriale Ausdehnung der späteren Bezirksobrigkeit. Die Landgerichte als Teil der Jurisdiktionen in Kärnten mit ihren geschlossenen territorialen Komplexen bildeten im 18. Jahrhundert die Grundlage für die Entstehung der Werbbezirke, also jener territorial klar abgegrenzten Einheiten, aus denen sich

¹⁵³ Lackner, Steuerbezirk, 33.

¹⁵⁴ Preinfalk, Die Grafen Thurn-Valsassina, 375.

¹⁵⁵ Preinfalk, Die Grafen Thurn-Valsassina, 374.

¹⁵⁶ Preinfalk, Die Grafen Thurn-Valsassina, 376.

¹⁵⁷ Vgl. Lackner, Steuerbezirk 34–37.

später die Bezirksobrigkeiten entwickelten – ein Zusammenhang, der bereits in Kapitel 3 ausführlicher dargestellt wurde. Für das Verständnis der Verwaltungsabläufe in der Bezirksobrigkeit Bleiburg ist es von Bedeutung, die Geschichte der Besitzer der Herrschaft Bleiburg, die zugleich Inhaber des Landgerichtes waren, sowie die territoriale Entwicklung des Landgerichtes in knapper Form nachzuzeichnen. Unter dem Begriff Landgericht versteht man die Gerichtsbarkeit über die schweren Strafdelikte. Ihr Ursprung reicht bis in die fränkische Zeit zurück, sie stellten damals das Hochgericht für die jeweiligen Grafschaften dar.¹⁵⁸

Die Landgerichte, die für die spätere Verwaltungsstruktur von zentraler Bedeutung waren, lassen sich auf die ehemaligen Grafschaften zurückführen, deren Auflösung im 12. Jahrhundert zur Bildung kleinerer Gerichtseinheiten führte.¹⁵⁹ In Gegenden, in denen die Besitzverhältnisse und die Wohnsitze der Untertanen stark zersplittert waren, strebten die Landesfürsten eine räumliche Neuordnung an. In den österreichischen Ländern führte dies zur Einrichtung sogenannter exemter Kriminalgerichte, deren Sprengel sich über mehrere Landgerichte, Pfarren und verstreut liegende Häuser der Grundherren erstreckten.¹⁶⁰ Die Jurisdiktionen – ein Sammelbegriff, unter dem im 18. Jahrhundert in Kärnten Landgerichte, Burgfrieden, Stadtgerichte, Marktgerichte sowie Stadt- und Marktburgfrieden zusammengefasst wurden – dienten bereits im 16. Jahrhundert der Organisation der Landeswehr, während etwa in der Steiermark die Pfarren diese Funktion übernahmen.¹⁶¹ Im Hinblick auf die spätere Seelenbeschreibung und die Einrichtung der Werbbezirke bzw. Bezirksobrigkeiten erwies es dort sich als zweckmäßig, die bereits bestehenden Behörden und ihre territorial klar umrissenen Zuständigkeitsbereiche als Grundlage heranzuziehen.¹⁶²

Der Wirkungskreis der Landgerichte in Kärnten lag nicht nur auf der Kriminalgerichtsbarkeit über die Bewohner ihres jeweiligen Bezirks, sondern auch auf der Zivilgerichtsbarkeit gegenüber den Unbehausten (also die Inwohner ohne eigene Untertanestelle), die in den anderen Ländern bei den Grundherrschaften lag. Die Grunduntertanen unterlagen aber auch in Kärnten der Zivilgerichtsbarkeit der Grundobrigkeiten. Nach der Gerichtsnorm für Kärnten von 11. Februar 1784 wurden die Gerichtszuständigkeiten in Zivilsachen im Wesentlichen bestätigt. Adelige unterstanden weiterhin dem Landrecht, alle anderen dem in allen Ländern neu eingeführten Ortsgericht und das war in Kärnten für Untertanen die Grundobrigkeit, für unbebaute Inwohner das Landgericht.¹⁶³

¹⁵⁸ Vgl. *Merzbacher, Lück*, Landgericht, 1.

¹⁵⁹ *Jaksch, Wutte, Kaspret, Mell*, Erläuterungen, 8.

¹⁶⁰ *Podlesnik*, Verwaltung in Kärnten, 59.

¹⁶¹ *Jaksch, Wutte, Kaspret, Mell*, Erläuterungen, 18–19.

¹⁶² *Podlesnik*, Verwaltung in Kärnten, 60.

¹⁶³ *Jaksch, Wutte, Kaspret, Mell*, Erläuterungen, 19.

4.3 Die Herrschaftsstruktur des Landgerichts bzw. der Bezirksobrigkeit Bleiburg

Da die Herrschaft Bleiburg auch die Rechte als Landgericht besaß, wurde sie im Zuge der Einführung der Werbbezirke zunächst zur Werbbezirksobrigkeit und später zur Bezirksobrigkeit erhoben. Mit der Einführung der Steuerbezirke im Zuge der Erstellung des Franziszeischen Katasters wurde den Bezirksobrigkeiten auch die Funktion einer Steuerbezirksobrigkeit übertragen. Dennoch sind beide Institutionen formal voneinander zu unterscheiden.¹⁶⁴

Das Landgericht Bleiburg umfasste seit der Regentschaft Josephs II. bis zur Aufhebung der Grundherrschaften (1848) 60 Katastralgemeinden.¹⁶⁵ Das Landgericht Bleiburg sowie die Landgerichte Gutenstein und Schwarzenbach, die seit dem 16. Jahrhundert dauerhaft mit Bleiburg vereinigt waren,¹⁶⁶ bildeten gemeinsam mit dem Stadtburgfrieden Bleiburg, dem Marktburgfrieden Gutenstein, dem Burgfrieden Grünfels-Gamsenegg und dem Burgfrieden Neuhaus einen zusammenhängenden Verwaltungs- und Gerichtsbezirk.¹⁶⁷

Ein statistischer Überblick über die Bezirksobrigkeit Bleiburg lässt sich dank der josephinischen und franziszeischen Vermessungen gut nachvollziehen, da sich ihr Verwaltungsgebiet territorial mit jenem des Steuerbezirks deckte. Laut dem Josephinischen Kataster umfasste die Bezirksobrigkeit eine Fläche von rund 30.000 Hektar. Innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs befanden sich insgesamt 157 Grundherrschaften, davon 105 geistliche und 52 weltliche.¹⁶⁸ Im Rahmen der Franziszeischen Katastervermessungen wurde die Bezirksobrigkeit Bleiburg mit einer Fläche von etwa 44.500 Hektar erfasst. Die Zahl der Grundherrschaften stieg auf 170, wobei 96 geistliche und 74 weltliche Herrschaften verzeichnet wurden. Diese Entwicklung lässt sich auf eine Reihe von Schenkungen, Verkäufen, Besitzteilungen und Zusammenlegungen zurückführen, die im Zeitraum zwischen den beiden Katasteraufnahmen stattfanden.¹⁶⁹ Die südlichen Gebiete der Bezirksobrigkeit waren nur auf wenige Grundherrschaften verteilt, waren also territorial die am stärksten geschlossenen Gebiete. Die zehn Katastralgemeinden (Topla, Schwarzenbach, Wistra, Luderberg, Jaworia, Jaswina, Platt, Mißdorf, Mißberg diesseits und Mißberg jenseit) wiesen nur fünf Grundherrschaften auf, deren Grundbesitz sich innerhalb dieser Gemeinden befand (Herrschaft

¹⁶⁴ Lackner, Steuerbezirk, 26; Rieger, Staatswörterbuch, 42.

¹⁶⁵ Beatrix, Herrschaft Bleiburg, 18.

¹⁶⁶ Jaksch, Wutte, Kaspret, Mell, Erläuterungen, 158.

¹⁶⁷ Vgl. Jaksch, Wutte, Kaspret, Mell, Erläuterungen, 158–161.

¹⁶⁸ Lackner, Steuerbezirk, 160–161.

¹⁶⁹ Lackner, Steuerbezirk, 161, auch hier über den Steuerbezirk Bleiburg, 160–176.

Bleiburg, Pfarrhof Schwarzenbach, Stadtpfarrhof Bleiburg, Pfarrkirche St. Michael und Kirche Unterdrauburg).¹⁷⁰

Die einzelnen Kulturgattungen der Dominikal- und Rustikalflächen verteilten sich zum Zeitpunkt des Franziszeischen Katasters auf folgende Anteile:¹⁷¹

	Dominikalgüter	Rustikalgüter
Ackerflächen	2,7 %	97,3 %
Waldungen	12,7 %	87,3 %
Hutweiden	5,8 %	94,2 %
Wiesen	5,4 %	94,6 %

Das Nutzland der Bezirksobrigkeit Bleiburg entsprach den typischen Wirtschaftsformen des 19. Jahrhunderts im Alpen-Adria-Raum, insbesondere der Agrar- und Forstwirtschaft. Die flächenmäßig größten Kulturgattungen waren Hutweiden (ca. 11.000 ha), Äcker (ca. 7.100 ha) und Wiesen (ca. 4.300 ha). Auen, Weingärten, Egarten, Gärten, Obstbaumweiden und andere Nutzformen nahmen deutlich geringere Flächen ein und spielten wirtschaftlich eine untergeordnete Rolle.¹⁷² Mangels geeigneter Gerätschaften blieb das Waldland weitgehend ungenutzt und brachte lediglich geringe Reinerträge in Höhe von 8.282 Gulden und 44 Kreuzern ein. Den höchsten wirtschaftlichen Nutzen erzielten die Äcker, die mit rund 57 % den größten Anteil am Gesamt-Reinertrag der Bezirksobrigkeit Bleiburg ausmachten.¹⁷³ Im Ackerbau wurden neben Weizen, Roggen, Gerste und Hafer auch Kartoffeln, Mais und Klee angebaut, diese Produkte waren die Hauptezeugnisse der Landwirtschaft im Bezirk.¹⁷⁴

4.4 Die Beamten der Herrschaft und der Bezirksobrigkeit Bleiburg

Für die Verwaltung der bezirksobrigkeitlichen Aufgaben bediente man sich des Beamtenapparates der Herrschaft Bleiburg. Die Instruktion *für einen jeweiligen Pflugsbeamten der Herrschaft Bleiburg* erläutert die Pflichten der Pfleger der Herrschaft. Er war unter anderem

¹⁷⁰ Groß, Lackner, Ruhdorfer, Aspekte, 125.

¹⁷¹ Groß, Lackner, Ruhdorfer, Aspekte, 124.

¹⁷² Groß, Lackner, Ruhdorfer, Aspekte, 127.

¹⁷³ Groß, Lackner, Ruhdorfer, Aspekte, 128.

¹⁷⁴ Mehr über die Agrarwirtschaft in: Groß, Lackner, Ruhdorfer, Aspekte, 127–136.

1. Untergeordneter¹⁷⁵ herrschaftlicher Beamter, 2. Herrschafts- und Wirtschaftsverwalter, 3. Orts-richter, 4. Werbbezirkskommissar und 5. verpflichtet zur Unterstützung des Verwesamts in Schwarzenbach.¹⁷⁶ Als Werbbezirkskommissar hatte sich der Pfleger an die bestehenden politischen Ordnungen zu halten, er sollte jedoch seine Pflichten hinsichtlich der Herrschaftsökonomie nicht vernachlässigen durfte: Selbst der *begabteste Beamte* [hatte] *auch in Führung dieser Geschäfte die gehörige Einsicht, und Diskreziion beobachten, und sie mit den grundherrschaftlichen und Wirtschaftlichen so zu vereinbaren wissen, daß er den Aufträgen der Landesstellen genüge leistet, und das grundherrliche Interesse zu keiner Zeit verschiebet, oder beseitiget*.¹⁷⁷ Dies bedeutet, dass der Kommissar trotz seiner Tätigkeit im Auftrag des Staates aus Sicht der Herrschaft seine Verpflichtungen als herrschaftlicher Beamter keinesfalls nachrangig behandeln durfte. Grundherrschaftliche Amtsträger waren letztendlich private Beamte, sie mussten aber, um staatliche Aufgaben durchführen zu können, gewisse Prüfungen absolvieren und die Nachweise den höheren Behörden (Kreisamt) zur Kenntnis bringen.¹⁷⁸ Mit einem Zirkulare des Klagenfurter Kreisamtes wurde den Bezirksobrigkeiten in diesem Kreis angeordnet, Ausweislisten über ihre Beamten zu führen, die beinhalten mussten, in welchen *Wissenschaften und Gegenstände[n]* (1. Justiz, 2. Kriminal- und Polizeigesetze, 3. politische Gesetze und Verordnungen) sie die Prüfung abgelegt hatten und seit wann sie als Oberbeamte dienten.¹⁷⁹ In der Herrschaft Bleiburg wurde im Jahr 1814 der 45 Jahre alte Johann Plasch Pfleger und Ortsrichter, er war seit 1794 *Syndiker und Verwalter und Bezirkskommissär in Steyer und Kärnten* (Dienst als Oberbeamter), seit 25. Juli 1794 geprüft in Ziviljustizsachen und seit 10. August 1796 auch in politischen Gesetzen und Verordnungen. Der Bezirkskommissar Jacob Scheliesnigg, 23 und $\frac{3}{4}$ Jahre alt, diente seit 1. Januar 1813 als Oberbeamter, er war seit 31. Juli 1812 für Ziviljustizsachen und Kriminal- und Polizeigesetze und seit 23. Januar 1813 für politische Gesetze und Verordnungen geprüft. Er diente bis etwa 1826 als Bezirkskommissar bei der Bezirksobrigkeit Bleiburg. Ihm folgte ab ca. 1826 Karl Isopp,¹⁸⁰ für ihn ist jedoch kein solcher Ausweis seiner Befugnisse überliefert. Aus dem Ausweis geht zudem hervor, dass die

¹⁷⁵ Der Pfleger der Herrschaft Bleiburg unterstand den unmittelbaren Befehlen der Vormundschaft und den mittelbaren Aufträgen der von der Vormundschaft aufgestellten Inspektionen, KLA, Bleiburg, Herrschaft, Handschrift 236, Protokoll über die von der Thurnische Inspektion an das Pflegamt zu Bleiburg erlassenen Verordnungen, Aufträge und Entscheidungen, 1792–1793.

¹⁷⁶ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Handschrift 236, Protokoll über die von der Thurnische Inspektion an das Pflegamt zu Bleiburg erlassenen Verordnungen, Aufträge und Entscheidungen, 1792–1793.

¹⁷⁷ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Handschrift 236, Protokoll über die von der Thurnische Inspektion an das Pflegamt zu Bleiburg erlassenen Verordnungen, Aufträge und Entscheidungen, Punkt 4., 1792–1793.

¹⁷⁸ *Rieger*, Staatswörterbuch, 41; *Heindl*, Rebellen, 76f.

¹⁷⁹ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 3, Zirkular des Klagenfurter Kreisamtes über einen Ausweis der geprüften Privatbeamten, 11. März 1814.

¹⁸⁰ Schematismus des Laibacher Gouvernement-Gebieths für das Jahr 1827; Schematismus des Laibacher Gouvernement-Gebieths für das Jahr 1848.

Bezirksobrigkeit über einen Amtsschreiber namens Thomas Jaritz verfügte, der jedoch keine der zuvor genannten Prüfungen abgelegt hatte.¹⁸¹ Da es bei den Bezirksobrigkeiten kein eigenes Personal gab, griffen die Bezirkskommissare bei der Erfüllung der bezirksobrigkeitlichen Aufgaben in der Regel auf das vorhandene herrschaftliche Personal zurück, was auch der Fall in Bleiburg war.¹⁸²

Kurz zusammengefasst: Die Bezirksobrigkeit war eine staatliche Einrichtung, deren Führung einer Grundherrschaft übertragen wurde. Obwohl sie organisatorisch an die Herrschaft gebunden war, bezog sich ihre Verwaltungstätigkeit auf ein eigens zugewiesenes Territorium (den Bezirk, also Jurisdiktionssprengel in Kärnten, einen oder mehrere Pfarrsprengel in der Steiermark und Österreich ob der Enns), das nicht mit dem herrschaftlichen Besitz identisch sein musste. Während die Grundherrschaft weiterhin eine private Institution war, erfüllte die Bezirksobrigkeit öffentliche Verwaltungsaufgaben im Auftrag des Landesfürsten.¹⁸³

¹⁸¹ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 3, Ausweis über die in der Bezirksobrigkeit Bleiburg geprüften Beamten, März 1814.

¹⁸² Posch, Bezirkshauptmannschaften, 108.

¹⁸³ Posch, Bezirkshauptmannschaften, 107; Lackner, Steuerbezirk, 23.

5. Die Bezirksobrigkeit Bleiburg und ihre Verwaltungsabläufe

5.1 Die Rolle der Gemeinderichter in der bezirksobrigkeitlichen Verwaltung

Unter dem Begriff „Gemeinderichter“ werden in diesem Kapitel jene Personen verstanden, die seit der Einführung der Konskription ab 1770 und im Zuge der Einführung der Josephinischen Steuerregulierung im Jahr 1785 bei der Vermessung der Grundstücke als lokale Funktionsträger unterstützend tätig waren.¹⁸⁴ Gleichzeitig verweist der Begriff auf ein breiteres Bedeutungsspektrum, das untrennbar mit der Organisation ländlicher Gemeinden und deren Selbstverwaltung verbunden ist.¹⁸⁵ Seit dem 16. Jahrhundert wurde die Gemeindeautonomie zunehmend eingeschränkt, unter Maria Theresia und ihrem Sohn Joseph II. wurden die Gemeindefunktionäre immer mehr auf die Rolle bloßer Hilfsorgane der Verwaltungseinheiten der untersten Ebene reduziert.¹⁸⁶

Die Gemeinderichter übten ihre Aufgaben im Territorium der Steuergemeinden aus, die wiederum aus den sogenannten Nummerierungsabschnitten hervorgingen, welche im Zuge der Konskription und Hausnummerierung ab dem Jahr 1770 eingerichtet worden waren.¹⁸⁷ Die Hausnummerierung erfolgte dabei rein topographisch, häufig unabhängig von kirchlichen oder jurisdiktionellen Grenzen. Diese neu geschaffenen Nummerierungsabschnitte erwiesen sich als besonders geeignet für die Nutzung als politische Verwaltungseinheiten, da sie ohnehin der regelmäßigen Erfassung des Bevölkerungsstandes dienten. In der Folge bildeten sie die Grundlage für die josephinischen Steuergemeinden und damit zugleich den räumlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinderichter.¹⁸⁸

Was die Gemeinderichter und ihre Einführung in Kärnten betrifft, ergeben sich einige Abweichungen im Vergleich mit den anderen Ländern. Sie waren als Sprecher der bäuerlichen Bevölkerung bei der Grundsteuerregulierung tätig, später wurde ihr Aufgabenbereich ausgeweitet, so dass sie bei der Konskription, der Rekrutierungsaushebung und der Steuereinhebung mithalfen und weitere Pflichten hatten, die sie als Hilfsorgan der Bezirksobrigkeiten ohne jegliche politische Gewalt oder Autonomie ausübten.¹⁸⁹ In der

¹⁸⁴ Brunner, Die Gmein in der steirischen Geschichte, 106.

¹⁸⁵ Zu den Gemeinderichtern in der Steiermark siehe: Brunner, Die Gmein in der steirischen Geschichte, 87–125; zu den Gemeinden in Niederösterreich: Feigl, Grundherrschaft, 89–107, 231–255; Lehner, Gemeinde in Niederösterreich, 107–162; allgemein zu den Gemeinden in den Habsburgermonarchie: Vilfan, Die Land- und Stadtgemeinden, 145–167; Mitterauer, Pfarre und ländliche Gemeinde, 1–31; zur Entwicklung der Gemeinde in Kärnten: Wutte, Bildung der Gemeinden, 8–37; Wadl, Entwicklung der Kärntner Gemeinden, 329–334.

¹⁸⁶ Vgl. Mitterauer, Pfarre und ländliche Gemeinde, 20–21.

¹⁸⁷ Wutte, Bildung der Gemeinden, 18–19.

¹⁸⁸ Tantner, Ordnung der Häuser, 95.

¹⁸⁹ Wadl, Entwicklung der Kärntner Gemeinden, 330.

Steiermark wurde durch eine Gubernialverordnung vom 28. Juni 1777 angeordnet, dass *in jedem Orte Steiermarks ein besonderer „Gemeinderichter“* bei der Überprüfung der Populationsbücher anwesend sein musste.¹⁹⁰ In Oberösterreich wurde diese Aufgabe von den Schullehrern oder Mesnern übernommen,¹⁹¹ in Kärnten verblieb diese Aufgabe bei den Obrigkeits- und Magistratsbeamten.¹⁹²

Mit einem Patent vom 10. Februar 1789 wurde den Gemeinderichtern die Einhebung der Grundsteuer übertragen. Sie waren als dauerhaftes Amt vorgesehen, das von der Gemeinde „frei und unabhängig“ gewählt werden sollte. Gegen eine Entschädigung hatten sie die Steuer einzuziehen und dem Steuereinnahmer zuzuführen.¹⁹³ Auch nach der Aufhebung der josephinischen Steuerregulierung durch Leopold II. im Jahr 1790¹⁹⁴ blieben die Steuergemeinden nach den Quellen der Bezirksobrigkeit Bleiburg weiterhin als territoriale Einheiten von Bedeutung. So wurde etwa noch im Jahr 1808 das Verzeichnis *Uiber die zur Grundlage der Vorspannspflicht festgesetzte Grund-Erträgniß*¹⁹⁵ nach den im Jahr 1786 eingerichteten Steuergemeinden weitergeführt,¹⁹⁶ deren Anzahl im Übrigen von 58 im Jahr 1786 auf 60 im Jahr 1808 leicht anstieg. Ähnlich wie bei der Entwicklung der Bezirksobrigkeiten in Ober- und Unterkärnten wirkte sich die kurze französische Herrschaft auch bei den Katastralgemeinden unterschiedlich aus.¹⁹⁷ In dieser Zeit bildeten mehrere Katastralgemeinden ein Arrondissement, das einer Maire unterstand.¹⁹⁸ Im Jahr 1814 kam Oberkärnten (Villacher Kreis) wieder unter österreichische Herrschaft, trotzdem blieben einige französische Verwaltungseinrichtungen aufrecht.¹⁹⁹ So wurden etwa die Arrondissements zu Hauptgemeinden mit einem Obrichter und die ehemaligen Katastralgemeinden zu Untergemeinden mit einem Unterrichter.²⁰⁰ Sie unterstanden den Bezirksobrigkeiten und bildeten das Bindeglied zwischen diesen und der Bevölkerung.²⁰¹ Im Jahr 1816 wurde das Amt des Gemeinderichters im Klagenfurter Kreis durch eine Kurrende vom 31. Juli neu organisiert. Den Gemeinderichtern wurde eine Besoldung aus der Bezirkskasse bewilligt, um ihre

¹⁹⁰ Wutte, Bildung der Gemeinden, 27.

¹⁹¹ Hochedlinger, Thron und Gewehr, 467.

¹⁹² Wutte, Bildung der Gemeinden, 27.

¹⁹³ Wutte, Bildung der Gemeinden, 28.

¹⁹⁴ Rumpler, Forschungspotential des Franziszeischen Katasters, 104.

¹⁹⁵ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 40, 238 Ak, Grunderträgnis – Übersicht nach Gemeinden- und Bezirksuntertanen, Werbbezirk Landgericht Bleiburg, 12. September 1808.

¹⁹⁶ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 30, 236 Ak, Verzeichnis aller Untertanen der Steuergemeinden des Bleiburger Bezirkes: Begültung, Beansagung, Besitzstand, ca. 1790.

¹⁹⁷ Wadl, Entwicklung der Kärntner Gemeinden, 330.

¹⁹⁸ Wadl, Entwicklung der Kärntner Gemeinden, 331; Vilfan, Rechtsgeschichte der Slowenen, 215.

¹⁹⁹ Jaksch, Wutte, Kaspret, Mell, Erläuterungen, 23.

²⁰⁰ Wutte, Bildung der Gemeinden, 29.

²⁰¹ Wadl, Entwicklung der Kärntner Gemeinden, 331; Wutte, Bildung der Gemeinden, 29.

finanzielle Abhängigkeit von der Gemeinde zu verringern und damit deren Einfluss zu schwächen. Gleichzeitig wurde eine verbindliche Dienstinstruktion eingeführt, die ihre Aufgaben und Pflichten klar regelte.²⁰² Laut dieser Instruktion waren als Gemeinderichter nunmehr seitens der Bezirksobrigkeit Personen zu benennen, die folgende Eigenschaften besitzen mussten:

- *1tens. Achtung und strenge Folgsamkeit gegen alle obrigkeitliche Befehle.*
- *2tens. Nüchternheit; überhaupt ein vorzüglich gut gesittetes Betragen.*
- *3tens. Gesunde Beurtheilungskraft.*
- *4tens. Haß und Abneigung gegen Aberglauben, und Vorurtheile.*
- *5tens. Warmen Diensteifer; strenge Rechtlichkeit, und Gelassenheit in allen seinen Verrichtungen. Endlich*
- *6tens. Soviel es nur immer möglich ist, Kenntniß im Lesen, Schreiben und Rechnen.*²⁰³

Der Aufgabenbereich eines Gemeinderichters erstreckte sich auf sechs zentrale Handlungsfelder:

- Erstens oblag ihm die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, was die Überwachung fremder Personen, das Melden verdächtiger Aktivitäten, die Kontrolle von Hausierern sowie vorbeugende Maßnahmen gegen Brände und die regelmäßige Inspektion von Gebäuden umfasste. Alle sicherheitsrelevanten Vorfälle waren der Bezirksobrigkeit unverzüglich zu melden.
- Zweitens war der Gemeinderichter für die Förderung des Gesundheitswesens verantwortlich. Dazu gehörte insbesondere die Meldung von Krankheitsfällen – sowohl bei Menschen als auch bei Tieren – sowie die Kontrolle hygienischer Zustände. Er hatte sicherzustellen, dass Tierkadaver nicht in Brunnen oder Gewässer gelangten, und war verpflichtet, das Praktizieren von Quacksalbern oder gefährlichen Heilpraktikern zu melden.
- Drittens hatte er die Aufgabe, dem Müßiggang entgegenzuwirken, also darauf zu achten, dass arbeitsfähige Personen einer sinnvollen Beschäftigung nachgingen. Herumlungen in Badehäusern oder Wirtshäusern, besonders von jungen Frauen ohne Dienstverhältnis, sollte unterbunden werden. Ebenso oblag es dem Gemeinderichter, das Bettelwesen zu erfassen, herrenlose Tiere zu melden und dafür zu sorgen, dass Kinder nicht vom Schulbesuch abgehalten wurden.

²⁰² Wutte, Bildung der Gemeinden, 30.

²⁰³ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 25, Instruktionen für einen Gemeinde-Richter, 31. Juli 1816.

- Viertens umfasste sein Aufgabenfeld die Organisation militärischer Belange. Er war verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Naturalabgaben zur Verpflegung des Militärs, für die Unterbringung von Soldaten im Rahmen von Einquartierungen sowie für die Weitergabe von Beschwerden an die zuständige Obrigkeit.
- Fünftens spielte der Gemeinderichter eine Rolle bei der Förderung der Landwirtschaft. Ihm oblag es, die Gemeindemitglieder zur Einführung landwirtschaftlicher Verbesserungen – wie etwa der Stallfütterung – anzuleiten und allgemein die Kultivierung des Landes zu unterstützen. Wilde Zäune und kulturfeindliche Praktiken sollten nicht geduldet werden.
- Schließlich war er sechstens für die Verkündung gesetzlicher Vorschriften zuständig. Neue Gesetze und Anordnungen mussten umgehend in der Gemeinde bekannt gemacht werden. Bei eigener Abwesenheit hatte der Gemeinderichter einen geeigneten Vertreter zu benennen, er blieb für seine Handlungen jedoch weiterhin persönlich verantwortlich.²⁰⁴

Die Aufgaben der Gemeinderichter anhand überlieferter Quellen der Bezirksobrigkeit Bleiburg

Im Bestand Bezirksobrigkeit Bleiburg finden sich einige die Gemeinderichter betreffende Schriftstücke, anhand derer sich ihre Rolle in der Praxis bis zu einem gewissen Grad eruieren lässt.

Das älteste diesbezügliche Schriftstück wurde in slowenischer Sprache verfasst und datiert auf den 19. Oktober 1797. Es wurde vom grundherrschaftlichen Pfleger der Herrschaft Bleiburg verfasst und stammt aus der Zeit nach dem am 17. Oktober 1797 in Campo Formio unterzeichneten Friedensvertrag zwischen Napoleon Bonaparte und Kaiser Franz II. Trotz des Friedens bereitete sich der Kaiser – so der Inhalt des Aktes – auf einen möglichen weiteren Krieg vor. Die Gemeinderichter von acht Gemeinden wurden deshalb aufgefordert, junge und kräftige Männer für die Dauer von sechs Tagen zur Aushebung von Gräben am Luschariberg bei Tarvis bereitzustellen. Das Landgericht Bleiburg hatte zu diesem Zweck 200 Männer zu stellen, wobei in dem Schriftstück insgesamt 34 Männer der acht Gemeinden angefordert wurden, und zwar von *Schwabegg 5 moshou, Svete Mestu 1 mosha, Pudlah 4 moshou, Lebelizhe 8 moshou, Lebelishka Gora 5 moshou, Zherneshka Gora 3 moshe, Zhernezhe 5 moshou, Dobrova 3 moshe* – Schwabegg 5 Männer, Heiligenstadt 1 Mann, Pudlach 4 Männer, Leifling

²⁰⁴ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 25, Instruktionen für einen Gemeinde-Richter, 31. Juli 1816.

8 Männer, Berg ob Leifling 5 Männer, Berg ob Tscherberg 3 Männer, Tscherberg 5 Männer, Dobrova 3 Männer.²⁰⁵ Ob weitere derartige Schreiben an die übrigen Gemeinden des Landgerichts verschickt wurden, lässt sich aus den erhaltenen Akten nicht nachvollziehen, es ist aber wohl davon auszugehen, da das Landgericht insgesamt 200 Männer bereitzustellen hatte. Es ist ersichtlich, dass die Gemeinderichter, die ursprünglich für die Grundsteuerregulierung unter Joseph II. tätig gewesen waren, schon vor der oben angeführten Instruktion von 1816 Aufgaben bei der Rekrutenaushebung hatten. Ein weiterer Beweis dafür ist eine Rede, vermutlich des Pflegers der Herrschaft Bleiburg, an sämtliche zu einem Treffen einberufenen Gemeinderichter des Werbbezirks Bleiburg,²⁰⁶ in der diesen das Patent von 1802, das die Konskription wehrpflichtiger Männer betraf, näher erläutert wurde – in slowenischer Sprache. In der Rede wurde die Stellung des Gemeinderichters folgend dargestellt: [...] *vashom soseskem katirem ste kaker te prvi poglavarji al oblastniki predpostauleni, per vsakei perloshnosti, per vseh perhpndech opravilech katerie bejo vam neloshene naprei perveste* [...] – mit eurer Nachbarschaft, über die ihr als deren erste Vorsteher oder Obrigkeiten gesetzt seid, sollt ihr bei jeder Gelegenheit und bei allen öffentlichen Verrichtungen, die euch anvertraut sind, künftig vorangehen.²⁰⁷

Wie die Gemeinderichter vor der staatlichen Regulierung im Jahr 1816²⁰⁸ gewählt beziehungsweise abberufen wurden, zeigt ein Bittschreiben der Gemeinde Unter dem Petzen, datiert auf den 11. November 1809. In diesem Gesuch wandte sich die Gemeinde an die Bezirksobrigkeit Bleiburg mit dem Anliegen, den amtierenden Gemeinderichter Primus Steubrisch durch Sebastian Petteg zu ersetzen. Als Begründung wird angeführt, dass Steubrisch *Alters wegen, und Verlofenen Gedächtnis, dann ob hieaus bereits entstandenen Rechnung Jehrungen*,²⁰⁹ *und sonstigen richterlichen Angestalten diesen Amte nicht länger Vorzustehen fähig, was er selbst eingestehet, und schon mehrmahl öffentlich resigniert hat*.²¹⁰ Das Bittschreiben wurde von den Gemeindemitgliedern teils selbst, teils durch Repräsentanten unterzeichnet. Die Bezirksobrigkeit – konkret das Landgericht Bleiburg – bestätigte den Antrag am 2. Dezember 1809. Dieser Fall zeigt deutlich, dass die Abberufung und Neubesetzung eines

²⁰⁵ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 25, Schreiben des Landgerichts Bleiburg an acht Gemeinderichter über die Bereitstellung junger Männer zur Aushebung von Gräben am Luschariberg, 19. Oktober 1797.

²⁰⁶ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 25, Rede des Pflegers der Herrschaft Bleiburg an den Gemeinderichter des Werbbezirks Bleiburg über Einberufung konskribierter Soldaten, 4. Juli 1808.

²⁰⁷ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 25, Rede an die Gemeinderichter des Werbbezirks Bleiburg über Einberufung konskribierter Soldaten, 4. Juli 1808.

²⁰⁸ Wutte, Bildung der Gemeinden, 30.

²⁰⁹ Damit sind über lange Zeit nicht bezahlte Rechnungen gemeint.

²¹⁰ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 25, Bittschreiben der Gemeinde Unter der Petzen, 11. Oktober 1809.

Gemeinderichters bereits vor der gesetzlichen Neuregelung von 1816²¹¹ auf Initiative der Gemeinde erfolgen konnte. Im Falle von Amtsunfähigkeit, etwa aufgrund von Alter oder geistigem Abbau, war es der Gemeinde möglich, einen formellen Antrag auf einen Wechsel zu stellen, der durch die zuständige Obrigkeit geprüft und entschieden wurde.

Die Besoldung der Gemeinderichter aus den Bezirkskassen wurde mit dem Hofkanzleidekret vom 19. Juli 1827 abgeschafft – nur knapp elf Jahre nach der Einführung dieser Amtsentlohnung. Im Gegenzug wurden die Gemeinderichter von einigen Abgaben befreit, wie etwa von Vorspannleistungen, der Gemeinderobot und der Einquartierung.²¹² Auf Initiative mehrerer Bezirke im Klagenfurter Kreis legte das Laibacher Gubernium am 22. April 1843 einen Entwurf für eine neue Instruktion vor, die den Aufgabenbereich und Wirkungskreis der Gemeinderichter (Gemeindevorstände) definieren sollte. Die als allgemeiner Leitfaden konzipierte Instruktion trat allerdings nicht als verbindliche Norm in Kraft. Die konkrete Unterweisung der Amtsträger blieb den Bezirksämtern überlassen, da diese mit den jeweiligen lokalen, personellen und geschäftlichen Gegebenheiten am besten vertraut waren.²¹³ Die umfangreichen Aufgaben der Gemeinderichter wurden von diesen nur unzureichend erfüllt, und kurz vor 1848 gab es Bestrebungen, ihre Funktion grundlegend zu reformieren. Diese Reformbestrebungen fanden jedoch erst im provisorischen Gemeindegesetz vom 17. März 1849 ihren Ausdruck, als die Gemeinden als freie und selbstständige Verwaltungseinheiten konstituiert wurden.²¹⁴ Bis dahin blieben sie ein untergeordnetes Organ der Bezirksobrigkeiten und erfüllten vorwiegend polizeiliche Aufgaben.

5.2 Kundmachung der Gesetze und Botenregister

5.2.1 Das Verfahren der Gesetzeskundmachung

Im Zuge der Ausweitung ihrer Zuständigkeiten wandelten sich die Werbbezirke schrittweise zu Bezirksobrigkeiten. Da sie als Bindeglied zwischen den Untertanen und den höheren Behörden fungierten, wurden ihnen eine Reihe von Aufgaben übertragen,²¹⁵ die denjenigen der ihnen übergeordneten Kreisämter entsprachen.²¹⁶ Neben ihren ursprünglichen Aufgaben in den Bereichen der Heeresergänzung, Evidenzhaltung des Meldewesens und der Militärkonskription weitete sich ihr Wirkungskreis zunehmend auf zivile und polizeiliche

²¹¹ Wutte, Bildung der Gemeinden, 30.

²¹² Wutte, Bildung der Gemeinden, 30.

²¹³ KLA, Klagenfurt, Kreisamt, Sch. 173, 639 Ak, Entwurf für die Instruktion der Aufgabenbereiche und des Wirkungskreises der Gemeinderichter im Klagenfurter Kreis, Laibacher Gubernium, 22. April 1843.

²¹⁴ Wutte, Bildung der Gemeinden, 31.

²¹⁵ Posch, Bezirkshauptmannschaften, 105.

²¹⁶ Obersteiner, Die steirischen Bezirkshauptmannschaften, 83.

Verwaltungsangelegenheiten aus.²¹⁷ So gehörte unter anderem die Kundmachung der landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen zu den ersten nicht konskriptionsgebundenen Aufgaben.²¹⁸ Im Hofdekret vom 8. Juni 1785 ist etwa festgehalten, dass die gewöhnliche Verlautbarung der Gesetze bislang *bei dem Stifte* (gemeint ist hier das Taiding, d. h. die Versammlung der Untertanengemeinde) üblich war. Da jedoch nicht alle Untertanen anwesend waren, blieben viele Gesetze unbekannt. Daher wurde mit diesem Dekret entschieden, dass die Kundmachung künftiger Hofverordnungen nicht nur den Dominien, sondern zusätzlich auch den Werbbezirkskommissarien zu übertragen sei.²¹⁹ Dies begründete die Zuweisung einer neuen Befugnis: Die Kommissarien erhielten die Aufgabe, die Gemeinden zur Einhaltung der Vorschriften anzuhalten – eine Kompetenz, die den bisher dafür allein zuständigen Beamten der Herrschaften in diesem Ausmaß nicht zustand, weil die vielen *verschiedenen anderen Dominien gehörige[n] Unterthanen den Lokalbeamten nicht untergeordnet* waren. . In diesem Schreiben ist auch deutlich erkennbar, dass die Bezirksobrigkeiten (die hier noch als Werbbezirkskommissariate bezeichnet wurden; zur Vermeidung von Begriffsverwirrungen wird im Folgenden einheitlich der Ausdruck „Bezirksobrigkeit“ verwendet) nunmehr als übergeordnete Behörden gegenüber den Gemeinden ihres Bezirks fungierten.²²⁰ Durch dasselbe Hofdekret wurde den Bezirksobrigkeiten neben den Grundherrschaften die *Mittaufsicht über die Vollziehung der erlassenen Befehle mit der zu ihrer Aufmunterung beigefügten Versicherung [...] übertragen*, zugleich wurden die Werbbezirkskommissare ermutigt, Verstöße gegen die Gesetze zu melden; als Belohnung sollte ihnen *eine Medaille mit dem allerhöchsten Brustbilde Sr. Majestät zu Theil werden*.²²¹ Diesem Hofdekret folgte am 30. September 1786 in Graz ein Gubernialkreisschreiben für Innerösterreich, das den genauen Ablauf der Verschickung der Gesetze (Patente, Verordnungen, Kurrenten usw.) regelte.²²²

²¹⁷ Mell, Grundriß, 622; Žontar, Verwaltungsstruktur, 44; Podlesnik, Verwaltung in Kärnten, 75–76.

²¹⁸ Posch, Bezirkshauptmannschaften, 105.

²¹⁹ Hofdekret von 8. Juni 1785, in: Handbuch aller [...] Verordnungen und Gesetze, Bd. 8, 13, online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=hvb&datum=1785&size=45&page=122>, abgerufen am: 26.11.2025.

²²⁰ Hofdekret von 8. Juni 1785, in: Handbuch aller [...] Verordnungen und Gesetze, Bd. 8, 13–14, online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=hvb&datum=1785&size=45&page=122>, abgerufen am 26.11.2025.

²²¹ Hofdekret von 8. Juni 1785, in: Handbuch aller [...] Verordnungen und Gesetze, Bd. online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=hvb&datum=1785&page=123&size=45>, abgerufen am 26.11.2025.

²²² Gubernialkreisschreiben von 30. September 1786, in: Handbuch aller [...] Verordnungen und Gesetze, Bd. 10, 30–40, online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=hvb&datum=1786&page=129&size=45>, abgerufen am: 26.11.2025.

Die Kreise wurden in Hauptbezirke²²³ eingeteilt, und zwar in so viele, wie sie an Amtsboten²²⁴ verfügten. Die gesiegelten Gesetzestexte (Patente, Kurrenden) wurden jedem Werbbezirk in Karnieren übermittelt. Die Amtsboten übergaben diese samt Botenregister in festgelegter Reihenfolge an die Werbbezirkskommissare, die Empfangs- und Absendungszeiten eintrugen. Das letzte Kommissariat leitete das Register an das Kreisamt zurück. Ziel war eine gesicherte, nachvollziehbare Verteilung amtlicher Schriftstücke. Außerdem waren auch allfällige Berichte und Beilagen der Bezirksobrigkeiten sowie der ihnen unterstehenden Magistrate, Jurisdiktionen, Grundherrschaften und Pfarren versiegelt und mit einer Inhaltsanmerkung versehen zusammen mit Botenregister an das Kreisamt zu übermitteln. Fehlende Stücke waren im Register zu vermerken. Derselbe Ablauf galt innerhalb des Werbbezirks: Die Patente wurden samt Botenregister an die lokalen Stellen weitergeleitet, die Empfangs- und Absendungszeiten eintrugen. Die letzte Stelle leitete das Register an die Bezirksobrigkeit zurück.²²⁵

Für den Transport der Schriftstücke innerhalb einer Bezirksobrigkeit waren deren Untertanen heranzuziehen. Sie hatten, weil dieser *das Publikum und den höchsten Herrndienst betrifft [...]* *solchen Dienst unentgeltlich zu leisten [...]*.²²⁶ Die Bezirksobrigkeiten waren verpflichtet, die eingelangten Zirkulare aufzubewahren und Patentbücher zu führen. Bei Visitationen durch das Kreisamt wurde deren ordnungsgemäße Führung überprüft.²²⁷

5.2.2 Die Botenregister und ihre praktische Anwendung

Wie und wann die vom Kreisamt verschickten, versiegelten Schriftstücke (Verordnungen, Kurrenden u. Ä.) zu eröffnen, zu verlautbaren und weiterzubefördern waren, erfährt man etwa durch ein Umlaufschreiben des k. k. Kreisamts Klagenfurt, in dem Anweisungen (Präsidial-Gubernial-Verordnung) des Guberniums vom 15. Juli 1812 den Bezirksobrigkeiten mitgeteilt wurde. Demnach war das versiegelte Paket *bei Dienstes-Entsetzung und empfindlicher Strafe nicht früher als am 27ten July 1812 früh um 5 Uhr in Gegenwart von 2 Zeugen aus den*

²²³ Der Klagenfurter Kreis war im Jahr 1815 in fünf Hauptbezirke unterteilt. Die Bezirksobrigkeit Bleiburg (Landgericht) gehörte zum fünften Bezirk. Die Reihenfolge der Übersendung der Botenregister war: Burgfried (BF.) Ebenthal, BF. Grafenstein, BF. Saager, BF. Möchling, Landgericht (LG.) Kappel, LG. Sonnegg, BF. Eberndorf, Stadtgericht (StG.) Bleiburg, LG. Bleiburg, Marktgericht (MG.) Gutenstein, BF. Gamsenegg, MG. Unterdrauburg, LG. Unterdrauburg, MG. Lavamünd, BF. Neuhaus. KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 25, Die Weiterbeförderung des Botenregisters, 24. Oktober 1815.

²²⁴ Von einem Amt beschäftigter Bote, vgl. Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache, Stichwort: Amtsbote, online unter: <https://www.dwds.de/wb/Amtsbote>, abgerufen am 5.10.2025.

²²⁵ Gubernialkreisschreiben von 30. September 1786, Handbuch aller [...] Verordnungen und Gesetze, Bd. 10, 31–35, online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=hvb&datum=1786&size=45&page=130>, abgerufen am: 26.11.2025.

²²⁶ Gubernialkreisschreiben von 30. September 1786, Handbuch aller [...] Verordnungen und Gesetze, Bd. 10, 35, online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=hvb&datum=1786&size=45&page=134>, abgerufen am: 26.11.2025.

²²⁷ *Schopf*, *Obrigkeiten*, Bd. 1, 77.

*Gemeindeglidern zu eröffnen, und sodann ohne Verzug zu verlautbaren.*²²⁸ Die Unterschriften der Zeugen dienten als Beweis für die Richtigkeit der Ausführung dieses Vorgangs. An das Kreisamt musste der genaue Vorgang zurückberichtet werden. Die Bezirksobrigkeit hatte sich an Anweisungen der übergeordneten Behörden zu halten und durfte nicht auf eigene Initiative handeln. Trotz dieser Anweisungen wurde in der Praxis – vor allem die geforderte schleunige Weiterleitung des Botenregisters (samt Verordnungspaketen, einzelnen Zirkularen, Kurrenden) zum vorgegebenen Termin öfters versäumt. Das Kreisamt hatte die Befugnis inne, solche Versäumnisse des Botenregisters zu bestrafen mit *Verhängung von Geldstrafen, oder zu sonstigen unliebsamen Verfügungen*, falls es notwendig werde, hatte es sogar *eine Anzeige über die bemerkte wiederholte Unfolgsamkeit und Unthätigkeit einer oder der andern Bezirksherrschaft oder Munizipalbehörde an das hohe Gubernium zu erstatten.*²²⁹ Bei Nichtbefolgung seiner Anweisungen konnte sich das Kreisamt mit einer Beschwerde an die nächste Instanz, das Gubernium wenden.²³⁰

Das Kreisamt war zugleich die Stelle, die für die Erstellung und Handhabung der Regulative zum Botenregister zuständig war. Neben der Anweisung einer schleunigen Beförderung des Botenregisters erließ das Kreisamt mehrere Vorschriften zur Sicherung eines reibungslosen Ablaufs:

- Seitens der Bezirksobrigkeit war das Botenregister nicht nur mit dem Namen der verantwortlichen Person zu versehen, sondern auch mit einer Angabe über deren dienstlichen Charakter bzw. deren beruflicher und sozialer Stellung.²³¹
- Für die pünktliche Weiterbeförderung des Botenregister waren die Bezirkskommissare verantwortlich. Die Reihenfolge der Estafette (Zustellung) des Botenregisters wurde vom Kreisamt bestimmt.²³²
- Mit dem Rundschreiben vom 9. August 1820 wurde angeordnet, dass die ordnungsgemäße Weiterleitung der Botenregister ausschließlich von den Oberbeamten der Bezirksobrigkeit zu erfolgen habe. Nur in Ausnahmefällen – und mit entsprechender Eintragung im Botenregister und der Empfangsliste (Recipisse) – durfte ein Unterbeamter, jedoch keinesfalls ein Gerichtsdienner, die Register oder Verordnungen

²²⁸ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 25, Umlaufschreiben des Kreisamts Klagenfurt betreffend die Eröffnung des Paketes mit Verordnungen, 15. Juli 1812.

²²⁹ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 25, Umlaufschreiben des Kreisamts Klagenfurt betreffend die Eröffnung des Paketes mit Verordnungen, 15. Juli 1812.

²³⁰ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 25, Circulare wegen schleuniger Beförderung der Botenregister, 23. Juni 1811.

²³¹ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 25, Die Unterfertigung kreisämtlicher Botenregister betreffend, 19. Dezember 1813.

²³² KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 25, Die Weiterbeförderung des Botenregisters, 24. Oktober 1815.

öffnen. Das Kreisamt kritisierte, dass Verzögerungen und fehlerhafte Eintragungen häufig darauf zurückzuführen seien, dass Bezirkskommissare die Aufgabe unerfahrenen Schreibern, Gerichtsdienern oder sogar Frauen überließen.²³³

Die Aktenlage aus Bleiburg zeigt – durchaus typisch für vormoderne Verwaltung –, dass die vorgeschriebenen Regeln zur Gesetzeskundmachung und zur Führung bzw. Weiterleitung der Botenregister nur teilweise eingehalten wurden. Nach den Vorschriften war es Aufgabe des Gemeinderichters – neben der vorrangigen Kompetenz, die Gesetze und Normen der bezirksobrigkeitlichen Angelegenheiten zu verlautbaren –, das Botenregister samt jeweiligen Normen zu empfangen und es weiterzuleiten. In der Praxis wurden die Umlaufschreiben und Botenregister in den meisten Fällen von den Pfarrern, die wichtige Anordnungen auch von der Kanzel herab verlesen mussten, oder von herrschaftlichen Verwaltern oder Pflegern unterzeichnet. Bei Botenregistern, die Freisassen betrafen (etwa Steuerrepartitionen), unterschrieben analphabetische Freisassen mit einem oder drei Kreuzen, während eine schreibkundige Person die erforderlichen Vermerke für sie eintrug. So etwa bei einem Botenregister vom Mai 1815 über die „Bestreitung des außerordentlichen Militär-Verpflegungsbeitrags“, mit dem nicht nur die Dominien, sondern auch die Freisassen zur Zahlung eines festgesetzten Betrags verpflichtet waren.²³⁴ In wenigen Fällen sind Kurrenten samt Botenregister erhalten, die nach der Verlautbarung an die Bezirksobrigkeit zurückgebracht wurden. Auffällig ist, dass manche Umlaufschreiben und Botenregister in zweifacher – vermutlich auch mehrfacher – Ausfertigung umliefen. Dies deutet darauf hin, dass die Größe des Bezirks eine schnelle Weiterleitung nur durch Aufteilung in mehrere Sektionen und parallelen Umlauf mehrerer gleichlautender Schriftstücke erlaubte. Ein Beispiel hierfür ist eine Verlautbarung vom 29. August 1822 über eine Prämienverteilung für das schönste Hornvieh, die in zwei getrennten Exemplaren an unterschiedliche Pfarren verschickt wurde.²³⁵ Die Eintragungen im Botenregister erfolgten nicht immer konsequent, doch fast überall findet sich der Vermerk *weiterbefördert*. Nur in seltenen Fällen ist ausdrücklich die *Verlautbarung* selbst vermerkt, etwa im Fall eines Schriftstücks vom 1. Februar 1826 über die *Verhinderung der Pockenkrankheit und deren Bestrafung*.²³⁶ Dort bestätigten die Pfarrer von Mieß und Schwarzenbach ausdrücklich die Verkündung von der Kanzel. Insgesamt bestätigt die Aktenlage aus Bleiburg die in der Forschung beschriebenen Mechanismen der

²³³ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 25, Die ordentliche Expedierung der Boten-Register wird befohlen, 9. August 1820.

²³⁴ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 25, Bestreitung des außerordentlichen Militär-Verpflegungsbeitrags, 8. Mai 1815.

²³⁵ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 25, Verlautbarung der Prämienverteilung von der Kanzel, 29. August 1822.

²³⁶ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 25, Verhinderung der Pockenkrankheit und deren Bestrafung, 1. Februar 1826.

Gesetzeskundmachung im Vormärz. Auffällig ist, dass die in den Regulativen geforderte rasche Weiterleitung in der Praxis – insbesondere bis Ende der 1820er Jahre – nur selten konsequent umgesetzt wurde. Die wiederholten Mahnungen des Kreisamts belegen, dass selbst elementare Verwaltungsvorgänge wie die Weiterleitung von Schriftstücken fehleranfällig waren. Damit tritt deutlich die Diskrepanz zwischen dem normativen Anspruch der Verwaltung, präzise, fristgerecht und geordnet zu agieren, und der alltäglichen Praxis, die durch Verzögerungen und Nachlässigkeiten geprägt war, hervor. Aus den vorhandenen Akten lässt sich nicht eindeutig feststellen, ob die Gemeinderichter ihre Aufgabe der Gesetzesverlautbarung tatsächlich zuverlässig erfüllten. Auch in den überlieferten Botenregistern und Umlaufschreiben findet sich kein eindeutiger Zusatzvermerk „Gemeinderichter“.²³⁷ Damit bleibt unklar, in welchem Ausmaß sie in der Praxis an diesem Verwaltungsvorgang beteiligt waren, obwohl sie als Hilfsbeamte der Bezirksobrigkeiten vorgesehen waren.²³⁸

5.3 Das Schulwesen und die Rolle der Bezirksobrigkeit als Aufseher

5.3.1 Die Entwicklung des Schulwesens unter Maria-Theresia, Joseph II. und Franz II./I.

Neben den Reformen in der Verwaltung und der damit verbundenen Zentralisierung staatlicher Behörden widmete Maria Theresia ihre Aufmerksamkeit unter anderem auch dem Bildungswesen. Bis zu ihrem Eingreifen in diesem Bereich war das Schulwesen insbesondere in ländlichen Regionen den geistlichen Institutionen überlassen.²³⁹ In Städten, wie etwa in Bleiburg, bestanden daneben auch städtische Schulen. Die Verstaatlichungstendenzen im Schulwesen gingen von dem Gedanken aus, durch Bildung nützliche Untertanen für den Staat zu schaffen.²⁴⁰ Es war jedoch nicht die Absicht, den Religionsunterricht oder die „religiös-sittliche Erziehung“ abzuschaffen. Vielmehr ging es der Landesfürstin und ihren Beamten um die Organisation und die staatliche Kontrolle des Bildungswesens. Dieses Interesse war unter anderem darauf zurückzuführen, dass die zunehmende Bürokratisierung der Verwaltung gut ausgebildete und qualifizierte Beamte erforderte.²⁴¹

Mit einem Dekret vom 22. März 1760 wurde die Studienhofkommission eingerichtet. Ihre Kompetenzen lagen zunächst im Sekundar- und Tertiärschulwesen und wurden im Jahr 1774

²³⁷ Siehe Kapitel Gemeinderichter.

²³⁸ *Hochedlinger*, Thron und Gewehr, 467; *Wadl*, Entwicklung der Kärntner Gemeinden, 331.

²³⁹ *Scheipl, Seel*, Entwicklung, 11.

²⁴⁰ *Hörmanseder*, Schulbildung, 9.

²⁴¹ *Engelbrecht*, Schule in Österreich, 86, 89.

auf sämtliche Schul- und Studienangelegenheiten aller Erbländer erweitert.²⁴² Bereits das Patent vom 13. Oktober 1770 erklärte diesen Bereich zur staatlichen Angelegenheit:²⁴³ das *Schulwesen aber ist, und bleibt allzeit ein Politikum*²⁴⁴. Mit der Einrichtung der Studienhofkommission entstand damit die erste staatliche Behörde für das Bildungswesen, wodurch dieses zunehmend dem Einfluss der Kirche entzogen wurde.²⁴⁵ Im Jahr 1774 erließ Maria Theresia die von Johann Ignaz Felbiger²⁴⁶ (1724–1788) entworfene Allgemeine Schulordnung. Ihr Fokus lag auf dem Lehrangebot, den Lehraufgaben und den Erziehungszielen in den Normal-, Haupt- und Trivialschulen.²⁴⁷ Damit wurde das Schulwesen endgültig zur Aufgabe des Staates. Die Aufsicht über Normal- und Hauptschulen lag nun beim Schuldirektor sowie in den Städten bei einer vom Magistrat ernannten Person. In kleineren Schulen in Märkten und Dörfern sollte die Schulaufsicht vom Ortspfarrer oder Seelsorger gemeinsam mit einem Beamten der örtlichen Herrschaft und einem Gemeindemitglied, das von der Herrschaft bestimmt wurde, übernommen werden.²⁴⁸ Dort, wo Bedarf festgestellt wurde, erfolgte die Einrichtung neuer Schulen. Als Finanzierungsträger fungierten die Pfarrpatrone, die Schulgemeinden²⁴⁹ – und die Grundherrschaften.²⁵⁰ War eine Schulgemeinde finanziell besonders schlecht aufgestellt, erhielt sie monetäre Unterstützung von der Schulkommission.²⁵¹ Joseph II. strebte eine striktere Trennung des Bildungswesens von der Kirche an, aufgrund mangelnder staatlicher Ressourcen konnte er dieses Ziel aber nicht zur Gänze erreichen.²⁵² Er schuf Kreisschulkommissare beim Kreisamt für die Schulaufsicht und verstärkte den staatlichen Einfluss auf das Schulwesen.²⁵³ Da sich in der Bezirksobrigkeit Bleiburg ausschließlich Trivialschulen befanden, werden die Reformen der höheren Bildungsanstalten im Folgenden nicht berücksichtigt. Leopold II. nahm viele Reformen Josephs II. zurück: so

²⁴² Hengl Studienhofkommission, 609–611.

²⁴³ Scheipl, Seel, Entwicklung, 13.

²⁴⁴ K. k. Theresianisches Gesetzbuch, Bd. 6, Patent vom 13. Oktober 1770, 293–294., online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=tgb&datum=1774&page=432&size=45>, abgerufen am 26.11.2025.

²⁴⁵ Kneisz, Der österreichische Schulbau, 14. Bis hierher wird „f.“ nicht verwendet sondern 293–294 geschrieben.

²⁴⁶ Abt des Augustiner-Chorherrenstiftes Sagan in Schlesien, einem renommierten Schulreformer aus Preußisch-Schlesien, der nach Wien berufen worden war.

²⁴⁷ Engelbrecht, Schule in Österreich, 88; Für jede Provinz war eine Normalschule als Musterschule mit Lehrerbildungsfunktion zu errichten. Hauptschulen sollten in größeren Städten eingerichtet werden, Trivialschulen sollten in Orten mit einer Pfarr- oder Filialkirche entstehen, siehe: Scheipl, Seel, Entwicklung, 15. Patent vom 6. Dezember 1774, Allgemeinen Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen, in: K.k. Theresianisches Gesetzbuch, erhaltend die Gesetze von den Jahren 1740 bis 1780, online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=tgb&datum=1776&page=117&size=45>., abgerufen am 26.11.2025.

²⁴⁸ Seel, Schulgeschichte, 32.

²⁴⁹ Die Schulgemeinden deckten sich mit den Konskriptionsortschaften.

²⁵⁰ Wutte, Bildung der Gemeinden in Kärnten, 35–36.

²⁵¹ Engelbrecht, Schule in Österreich, 92.

²⁵² Engelbrecht, Schule in Österreich, 89.

²⁵³ Seel, Schulgeschichte, 32.

wurde auch die Studienhofkommission wieder aufgehoben und das Schulwesen der Hofkanzlei übertragen.²⁵⁴ Jedoch erwies sich diese Eingliederung als unzureichend, sodass die Aufgaben einem eigenen Referenten übertragen wurden.²⁵⁵ Franz II. rückte das Schulwesen wieder näher an die Kirche heran, da er in der Französischen Revolution und deren Ideen eine Gefahr sah. Mit seiner politischen Schulverfassung von 1805 regelte er die Verwaltungsabläufe im Bildungswesen neu: Die Aufsicht der Schulen erhielt wieder die Kirche,²⁵⁶ es gab aber auch weiterhin eine Schulaufsicht staatlicher Institutionen. Der Aufgabenverteilung zeigte sich folgendermaßen: Die Geistlichkeit kontrollierte den Religions- und Schulunterricht, die Frömmigkeit der Kinder und die Moral des Lehrers. Dagegen waren die staatlichen Behörden²⁵⁷ mit den Bezirksobrigkeiten auf der untersten Ebene für die Aufrechterhaltung der Schulgebäude, den Unterhalt der Schulen und die Besoldung der Lehrer verantwortlich.²⁵⁸ In der politischen Schulverfassung von 1805 werden die Bezirksobrigkeiten als Aufsichtsbehörde nicht erwähnt, sondern nur die Kreisämter. Weiterhin soll *bey dem Kreisamte der im Schulfache am besten bewanderte Kreis-Commissar* mit dem Dechanten zusammenarbeiten und *das Schulgeschäft in Hinsicht auf Baulichkeit und Giebigkeit und überhaupt in allen den Angelegenheiten führen*.²⁵⁹ Die Schulverfassung regelte unter anderem auch die Beschaffenheit und Einrichtung des Schulgebäudes.²⁶⁰

Auch wenn es nicht explizit in der Schulverfassung erwähnt wurde, waren auf der untersten Verwaltungsebene die Bezirksobrigkeiten mit der Aufsicht betraut. Sie hatten dafür zu sorgen, dass die Schulgebäude instandgehalten wurden und sie waren für die Weiterleitung der jährlichen Berichte und Ausweise an das Kreisamt verantwortlich. Darüber hinaus oblag es ihnen, Lehrerbewerbungen aus den Schulgemeinden entgegenzunehmen und an das Kreisamt weiterzuleiten, die Einhaltung der Schulpflicht zu überwachen sowie bei säumigen Eltern, die das Schulgeld nicht rechtzeitig bezahlten, Strafen zu verhängen. Damit traten sie weniger als pädagogische Instanz, sondern vielmehr als Vollzugsorgan staatlicher Schulpolitik in Erscheinung.²⁶¹

²⁵⁴ Scheipel, *Seel*, Entwicklung, 24.

²⁵⁵ Hengl, Studienhofkommission, 612.

²⁵⁶ Seel, *Schulgeschichte*, 35–36.

²⁵⁷ *Die Kreisämter und Consistorien haben gleichen? Rang in der Leitung des Schulwesens; [...] die Kreisämter in Beziehung auf den Unterhalt der Schule und der Schullehrer, und auf dem Zustand der Schulhäuser [...]*, in: Politische Schulverfassung, Erster Abschnitt, § 8, 6–7.

²⁵⁸ Wanggo, *Practische Anleitung*, 120.

²⁵⁹ Politische Schulverfassung, Erster Abschnitt, § 9, 7.

²⁶⁰ Politische Schulverfassung, Neunzehnter Abschnitt, 149–164.

²⁶¹ Wanggo, *Practische Anleitung*, Bd. 2, 120–121.

Die normative Grundlage dieser Tätigkeit ist in verschiedenen Verordnungen und Zirkularen überliefert. So betonte ein Zirkular vom 10. April 1811 die Pflicht der Bezirksobrigkeiten, auf die häufigen Mängel im Schulwesen zu reagieren. Sie sollten den regelmäßigen Schulbesuch durch Ermahnungen und notfalls durch Strafen sichern, auf die Einschulung bislang unversorgter Ortschaften drängen, kleinere Reparaturen an den Schulgebäuden unverzüglich veranlassen und bei größeren Bauvorhaben die entsprechenden Pläne und Kostenvoranschläge vorlegen.²⁶² Ein Zirkular vom 22. Mai 1812 verpflichtete die Bezirksobrigkeiten, die Einkünfte der in ihrem Bezirk tätigen Lehrer genau zu erfassen und an das Kreisamt zu berichten, um gegebenenfalls Zuschüsse für Lehrer mit unzureichendem Einkommen zu ermöglichen.²⁶³ Schließlich verdeutlicht eine Kurrende des Klagenfurter Kreisamtes vom 25. Januar 1816 die Bedeutung der finanziellen Aufsicht: Künftig musste in jeder Schulrechnung ausdrücklich vermerkt sein, wer Patron der jeweiligen Schule sei, da mit dem Patronat die Pflicht zur Finanzierung von Lehrergehältern und Baukosten verbunden war.²⁶⁴

5.3.2 Konkrete Verwaltungsabläufe der Bezirksobrigkeit Bleiburg im Schulwesen

Am 22. Dezember 1810 wurde durch ein kaiserliches Dekret sowie ein persönliches Handschreiben des Kaisers erneut bekräftigt, dass im gesamten Reich die nach den festgelegten Richtlinien erforderlichen Schulgebäude zu errichten und bestehende Gebäude entsprechend dem Bedarf der schulpflichtigen Kinder zu erweitern seien. Trotz mehrfacher und eindringlicher Anordnungen war dieser Auftrag bislang nicht vollständig umgesetzt worden. Im Februar 1811 erinnerte das k.k. Kreisamt Klagenfurt in einem Schreiben an Propst Melchior von Eberndorf als zuständiger Distriktaufseher an eben dieses kaiserliche Dekret. Das Kreisamt wies nochmals ausdrücklich darauf hin, dass der wiederholt erteilte Auftrag zur Errichtung und Erweiterung der Schulgebäude für die Ausbildung der Kinder weiterhin nicht zufriedenstellend erfüllt sei.²⁶⁵ Als Folge dieser Vernachlässigung seien laut Schreiben [...] *die Kinder einer ganzen Generation dem Schul- und Religionsunterricht entwachsen und dieser für sie unwiederbringlich verloren [...]. Um diesem für die Religion und Staat gleich großem Uibel vorzubeugen, befehlen Seiner Majestät neuerdings, daß die hie und da noch ganz mangelnden Schulgebäude ohne längeren Verschub hergestellt, und die schon vorhandenen, aber nicht hinlänglich geräumigen erweitert und die baupflichtigen Theile mit ihrem allfälligen dagegen*

²⁶² KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Zirkulare zur Förderung des Schulwesens, 10. April 1811.

²⁶³ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Zirkulare zur Anforderung von Fassionen über die Einkünfte der Schullehrer, 22. Mai 1812.

²⁶⁴ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Über den Patron der Schule, 25. Januar 1816.

²⁶⁵ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Schreiben des k.k. Kreisamts an Propst Melchior von Eberndorf über die Notwendigkeit der Errichtung neuer Schulgebäude, 9. Februar 1811.

zu machende Einwendungen ohne weiters zurückgewiesen, und im ferneren Verweigerungsfalle mit dem gesetzlichen Zwangsmitteln zur Leistung alles dessen, was sie schuldig sind, verhalten werden sollen.²⁶⁶ Zur Umsetzung dieser Vorgaben verlangte das Kreisamt einen vom Distriktschulaufseher²⁶⁷, *welcher dießfalles die beste, und umfaßende Kenntniß besitzt*, erstellten Ausweis über alle im Distrikt fehlenden Schulen sowie über unzureichend große Schulgebäude. Im Bereich der Bezirksobrigkeit Bleiburg hatte diese Funktion der Dechant inne, also der Probst von Eberndorf. Dieses Verzeichnis war im beigelegten Formular binnen drei Wochen vorzulegen, um eine Gesamtübersicht erstellen zu können. Die Rolle der Bezirksobrigkeit in diesem Verfahren wurde klar definiert: *Sollte zur Verfassung dieses Ausweises die Mitwirkung der betroffenen Bezirksobrigkeiten erforderlich seyn, so hat die Bezirksobrigkeit gegen Vorweisung dieses Dekrets die erforderlichen Aufschlüsse ohne mindesten Verzug abzugeben, damit dieses Geschäft schleunigst beendet werden kann.*²⁶⁸ Daraufhin wandte sich die Bezirksobrigkeit Bleiburg an das Dekanatsoffizium in Eberndorf und stellte fest, dass aus dem vom Kreisamt übermittelten Formular nicht eindeutig hervorgehe, in welchen Pfarren tatsächlich eine Schule zu errichten sei und in welchen nicht. Daher habe man in dem beigelegten Bericht nur jene Pfarren angeführt, in denen nach Einschätzung der Bezirksobrigkeit die Schaffung einer Schule sinnvoll erschien. In diesen Fällen wurden die jeweils beteiligten Akteure (Patron, Grundherren, Schulgemeinden) aufgelistet. Pfarren, in denenaus der Sicht der Bezirksobrigkeit keine Schulnotwendigkeit gegeben war, wurden ausgelassen. Die Bezirksobrigkeit hob insbesondere die Errichtung einer Schule in der Kuratie Tscherberg sowie im Ort Leifling hervor, da Leifling *vorzüglich sowohl in der Rücksicht der größeren Baukonkurrenz, als der größeren Anzahl der schulfähigen Kinder zur Errichtung einer Schule geeignet ist.*²⁶⁹

Das Verfahren zeigt klar die hierarchische Struktur der Verwaltung. Auf Grundlage des Hofdekrets von 1810 forderte das Kreisamt Klagenfurt vom Distriktschulaufseher einen Ausweis über fehlende Schulen und die unzureichenden Gebäude an.²⁷⁰ War dazu die Mitwirkung der Bezirksobrigkeit notwendig, war diese verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Informationen beizubringen. Die Bezirksobrigkeit Bleiburg reagierte, indem sie

²⁶⁶ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Schreiben über die Notwendigkeit, neue Schulgebäude zu errichten, 9. Februar 1811.

²⁶⁷ Politische Schulverfassung, Erster Abschnitt, § 2 und 3.

²⁶⁸ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Schreiben über die Notwendigkeit, neue Schulgebäude zu errichten, 9. Februar 1811.

²⁶⁹ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Schreiben der Bezirksobrigkeit Bleiburg an das Dekanatsoffizium in Eberndorf, 8. April 1811.

²⁷⁰ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Schreiben über die Notwendigkeit, neue Schulgebäude zu errichten, 9. Februar 1811.

das Dekanat Eberndorf einbezog und die Situation in den Pfarren erhob. In ihrem Bericht brachte sie auch eigene Einschätzungen ein, indem sie den Neubau von Schulen in Tscherberg und besonders in Leifling empfahl.²⁷¹ Deutlich wird damit, dass die Bezirksobrigkeit zwar in erster Linie als Mittlerinstanz agierte, zugleich aber auch eigene Bewertungsspielräume nutzte und beratend Einfluss nahm.

Neben ihrer Expertise zur Erörterung der Schulerrichtung wurde die Bezirksobrigkeit auch in Fragen der Lehrkräfte miteinbezogen. Die Bezirksobrigkeit Bleiburg nahm etwa im Mai 1816 an einer Sitzung des Stadtmagistrats Bleiburg teil.²⁷² Der Stadtmagistrat von Bleiburg erkannte den großen Nutzen einer gut eingerichteten Schule für die Bürger. Es wurde von den Stadträten der Wunsch geäußert, in Bleiburg zwei Klassen mit zwei vollwertigen Lehrern zu führen, zumal das neu errichtete Schulhaus den geeigneten Rahmen für eine *ordentliche Schulanstalt* bot. Das zentrale Problem bestand jedoch darin, dass das Gehalt des bisherigen Lehrers bereits so gering war, dass es kaum zum Lebensunterhalt ausreichte. Für die Anstellung eines zweiten Lehrers oder eines Gehilfen standen daher keine finanziellen Mittel zur Verfügung. Dieser müsse nach Berechnungen des Magistrats ein jährliches Mindesteinkommen von 200 Gulden erhalten. Der Bezirkskommissar Schelißnigg schlug vor, dass der Magistrat und der bürgerliche Ausschuss aus der städtischen Kammerkasse einen jährlichen Beitrag bereitstellen sollten. Den darüber hinaus fehlenden Betrag sollte die Bezirksobrigkeit Bleiburg übernehmen. Bei der Sitzung fassten der Magistrat und der bürgerliche Ausschuss den Beschluss, den großen Nutzen eines zweiten Lehrers für die Schulgemeinde anzuerkennen und insgesamt 80 Gulden jährlich aufzubringen: 40 Gulden aus der Kammerkasse, 20 Gulden aus der Spitalkasse und weitere 20 Gulden aus der Pfarrkirchenkasse. Als Bedingung hielt man die Unabhängigkeit des zweiten Lehrers fest, der als „Gehilfe“ bezeichnet wurde. Zudem beanspruchte der Magistrat ein Mitspracherecht bei dessen Auswahl. Die gesamte Sitzung wurde schriftlich protokolliert.²⁷³ Mit diesem Sitzungsprotokoll wandte sich die Bezirksobrigkeit in ihrer Funktion als Schulaufsicht an das Kreisamt für die Bewilligung zur Einstellung eines zweiten Lehrers.²⁷⁴ Das Kreisamt leitete das Gesuch an die Bezirksobrigkeit zurück, da diese nach gubernialer Verordnung verpflichtet war, die Stellungnahmen der drei Finanzträger (Kirchenvorsteher,

²⁷¹ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Schreiben der Bezirksobrigkeit Bleiburg an das Dekanatsoffizium in Eberndorf, 8. April 1811.

²⁷² KLA; Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Auszug aus dem Ratsprotokoll des Stadtmagistrats Bleiburg betreffend die Anstellung eines zweiten Lehrers, 10. Mai 1816.

²⁷³ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Auszug aus dem Ratsprotokoll des Stadtmagistrats Bleiburg betreffend den zweiten Lehrer, 10. Mai 1816.

²⁷⁴ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Gesuch der Bezirksobrigkeit bezüglich der Aufstellung eines zweiten Lehrers in Bleiburg, 8. Oktober 1816.

Bürgerschaft von Bleiburg und Bezirksinsassen) einzuholen und dem Kreisamt vorzulegen.²⁷⁵ Am Ende des Schreibens wurde ausdrücklich vermerkt: *die Bez[irks] Ob[rigkeit] [erhält] ihren Bericht von 9/10 Oktober v[o]hriges J[ahr] mit beylagen gegen Reproduzierung mit der Bemerkung zurück, dass die Dotation der mit trockenen Gelder²⁷⁶ besoldeten Lehrer aus dem öffentlichen Fonds bis 250 Gulden verbessert werden soll. Aufgrund der schwachen Ausstattung des Fonds war diese jedoch nur für ein halbes Jahr gedeckt.²⁷⁷ Angesichts der Tatsache, dass von den Untertanen kein freiwilliger Beitrag zu erwarten war und der Fonds ohnehin über keinerlei finanzielle Mittel mehr verfügte, sah sich die Bezirksobrigkeit gezwungen, den ursprünglich wohlmeinenden Vorschlag auf unbestimmte Zeit zu vertagen.²⁷⁸ Ob die Bezirksobrigkeit von der Finanzierung des Lehrers deshalb Abstand genommen hat, um ihre Untertanen nicht mit zusätzlichen Abgaben zu belasten, oder weil sie die Möglichkeit sah, die Ausgaben über den Studienfonds zu finanzieren, lässt sich hier nicht herauslesen.*

Auch das Lavanter Ordinariat erkannte den Bedarf eines zweiten Lehrers für die Bleiburger Schule. Im Oktober 1817 folgte ein weiteres Schreiben des Kreisamts, das die im Bericht der Bezirksobrigkeit vom September angeführten Gründe für die Verschiebung der Lehrerbestellung auf ‚bessere Zeiten‘ nicht akzeptierte. Stattdessen wurde die Bezirksobrigkeit angewiesen, sich strikt an die ergangenen Weisungen zu halten und die Erklärungen der Beteiligten erneut vorzulegen. Konkret forderte das Kreisamt die schriftliche Zustimmung der maßgeblichen Finanzträger zur Bestellung eines zweiten Lehrers einzuholen.²⁷⁹ Die Bezirksobrigkeit antwortete erst eineinhalb Jahre später, dass es allgemein bekannt sei, dass die Herrschaften und Kirchen gegenwärtig mit enormen Steuern belastet seien und geringe Einnahmen aufweisen. Auch die Bewohner des Bezirks Bleiburg erklärten sich hinsichtlich einer freiwilligen Geldleistung ablehnend, insbesondere die nach Meinung der Bezirksobrigkeit ohnehin mit Abgaben überlasteten Bauern. Abschließend bemerkte diese jedoch, dass die Notwendigkeit der Anstellung eines zweiten Lehrers weiterhin groß sei und dessen Besoldung aus dem Studienfonds gedeckt werden müsse.²⁸⁰ Im Mai 1819 teilte das Kreisamt der Bezirksobrigkeit mit der Gubernialverordnung Nr. 8335 mit, dass die Besoldung des Lehrers

²⁷⁵ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Antwort des Kreisamts bezüglich des Gesuchs der Bezirksobrigkeit Bleiburg über die Aufstellung eines zweiten Lehrers, 30. Januar 1817.

²⁷⁶ Reine Geldzahlung ohne Naturalzulagen (Holz, Getreide, Wohnung).

²⁷⁷ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Antwort des Kreisamts bezüglich des Gesuchs der Bezirksobrigkeit Bleiburg über die Aufstellung eines zweiten Lehrers, 30. Januar 1817.

²⁷⁸ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Konzept- über das Schreiben des Kreisamtes von 30. Januar 1817, 15. September 1817.

²⁷⁹ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Schreiben des Kreisamts Klagenfurt an die Bezirksobrigkeit Bleiburg: Aufforderung, die Erklärungen erneut einzuholen und vorzulegen, 16. Oktober 1817.

²⁸⁰ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch.91, Antwort an das Kreisamt Klagenfurt hinsichtlich der Erklärungen der Finanzträger bezüglich des zweiten Schullehrers in Bleiburg, 23. März 1819.

aus dem Fonds bewilligt werde – jedoch vorerst nur für ein Jahr und unter der Bedingung, dass die Zahl der schulgehenden Kinder in diesem Zeitraum nicht unter hundert sinke.²⁸¹

Wie bereits erwähnt, hatten die Bezirksobrigkeiten die Aufsichtspflicht über die Schulhäuser.²⁸²

Im Folgenden wird daher auf den Bau des neuen Schulhauses in Bleiburg eingegangen, für den die Bezirksobrigkeit verantwortlich war. Abgesehen von der Bauaufsicht oblag ihr auch die Einbringung der dafür benötigten finanziellen Mittel von den beteiligten Parteien²⁸³. Am 1. August 1811 wurde vom Kreisingenieur Tschek eine Liste mit den Preisen der zum Bau erforderlichen Baumaterialien verfasst.²⁸⁴ Im folgenden Jahr wurde die Einsetzung einer Kommission angekündigt. Diese bestand aus dem Kreiskommissar namens von Person und dem Kreisingenieur mit dem Namen Tscheck. Ihr Auftrag war es, ein umfassendes und vollständiges Gutachten zum geplanten Schulbau in Bleiburg zu erstellen und an die zuständige Landesbehörde weiterzuleiten.²⁸⁵ Die Kommission legte den Standort des Schulhauses fest und bestimmte auf Grundlage des Kostenvoranschlags den Anteil der beteiligten Dominien an den Baukosten.²⁸⁶ An der Finanzierung des Schulbaus in Bleiburg waren drei Parteien beteiligt: die

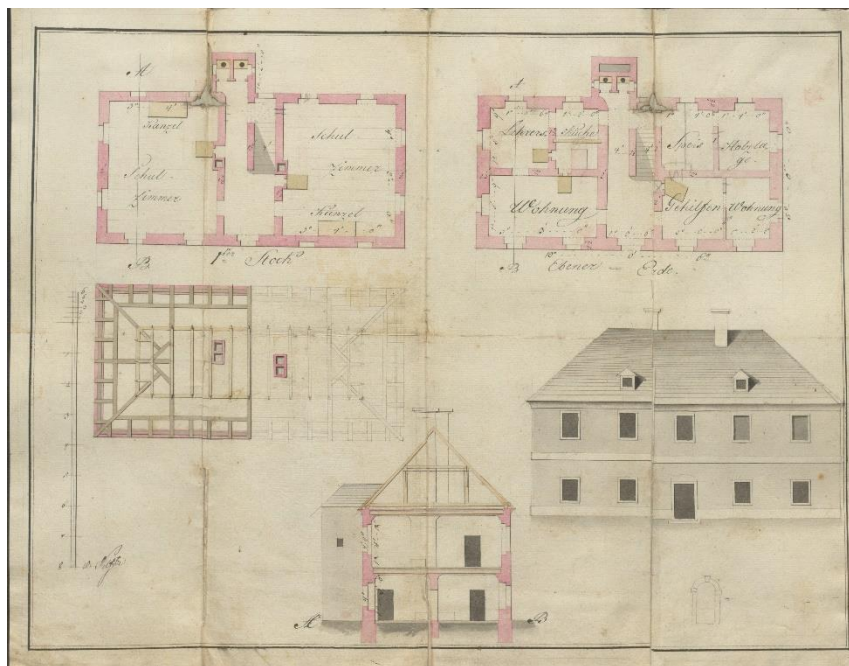


Abbildung 2: Schulhaus Bleiburg, Bauplan 1.

²⁸¹ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Entscheidung durch Gubernialverordnung bezüglich des zweiten Schullehrers in Bleiburg, 18. Mai 1819.

²⁸² Wanggo, Practische Anleitung, Bd. 2, 120.

²⁸³ Mit Parteien sind hier die Finanzierungsträger gemeint.

²⁸⁴ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Liste der Materialpreise der Baumaterialien, 1. August 1811.

²⁸⁵ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Ankündigung der Kommission hinsichtlich Gutachten zum Schulhausbau in Bleiburg, 29. April 1812.

²⁸⁶ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Baukostenbeitrag der Herrschaft Bleiburg, 21. Juni 1812.

Schulgemeinde, die Patrone bzw. Schulgründer und -erhalter sowie die Grundobrigkeiten. Die Schulgemeinde leistete ihren Beitrag in Form von Hand- und Zugrobot während die Dominien Baumaterialien bereitstellten. Die Patrone übernahmen die Kosten für die Arbeitslöhne und bezahlten die Materialien der Handwerker. Wenn das Grundstück im Besitz eines Dominiums (also eines Grundherrn) oder einer Schulgemeinde war, schrieb die politische Schulverfassung vor, dass es kostenlos für den Schulbau zur Verfügung gestellt werden musste. Befand sich das Grundstück jedoch im Besitz einer dritten Partei, so mussten das Dominum, der Patron und die Schulgemeinde die Kosten für den Ankauf des Grundstücks zu gleichen Teilen übernehmen.²⁸⁷ Die Herrschaft Bleiburg sollte als beteiligtes Dominium eine Summe von 1521 Gulden und 11 Kreuzern Wiener Währung beisteuern,²⁸⁸ sie weigerte sich jedoch, diese Zahlung zu leisten. Im Laufe der Jahre 1812 und 1813 legte sie Rekurs gegen die Entscheidung als Finanzierungsträger der Schule, der diesbezügliche Schriftverkehr verlief in der Folge nur mehr zwischen der Herrschaft und dem Kreisamt. Das Schreiben des Kreisamts Klagenfurt enthält neben der Abweisung des herrschaftlichen Rekurses auch wichtige Informationen über die Aufgaben der Bezirksobrigkeit im Zusammenhang mit dem Schulhausbau.

Die Schulgemeinde stand während des Schulbaus unter der unmittelbaren Leitung der Bezirksobrigkeit, auch um die Bereitstellung des Baufonds schneller zu ermöglichen. Die Bezirksobrigkeit musste die betreffenden Burgfriede und Landgerichte darüber in Kenntnis setzen.²⁸⁹ Die Drohung der Bezirksobrigkeit an die Herrschaften mit einer Militärexekution im Falle weiterer Säumigkeit bei der Überweisung des Geldes beschleunigte offenbar die Angelegenheit. Die Bezirksobrigkeit, der die volle Unterstützung seitens des Kreisamts zugesichert wurde, war verpflichtet, *thätigste Mitwirkung* zu leisten.²⁹⁰ Im Verlauf der Jahre 1812 und 1813 erhielt die Bezirksobrigkeit die Konkurrenzbeiträge der Dominien. Diese Abläufe gestalteten sich wie folgt: Die Bezirksobrigkeit empfing mittels Schreiben den Konkurrenzbeitrag der betreffenden Dominien und bestätigte mittels Quittung, übermittelt durch einen Postboten, den Erhalt. Die Stifths herrschaft St. Paul beispielsweise leistete ihren Beitrag von 7 Gulden 49 Kreuzer am 20. Juli 1812.²⁹¹

²⁸⁷ Politische Schulverfassung, Neunzehnter Abschnitt, §12–28, 152–159.

²⁸⁸ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Baukostenbeitrag der Herrschaft Bleiburg, 21. Juni 1812 (wobei ein Schreiben an die Herrschaft vom selben Datum den Betrag abweichend mit 1651 Gulden und 22 Kreuzern angibt).

²⁸⁹ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Schreiben des Kreisamts Klagenfurt zum Beitrag für den Schulhausbau in Bleiburg, 21. Juni 1812.

²⁹⁰ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Schreiben des Kreisamts Klagenfurt zum Beitrag für den Schulhausbau in Bleiburg, 21. Juni 1812.

²⁹¹ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Quittung der Stifths herrschaft St. Paul, 22. Juli 1812.

Neben den Dominien mussten auch Freisassen ihren Beitrag zum Schulbau leisten, da diese den Grundherrschaften gleichgestellt waren. Aus einem Schreiben des Kreisamts Klagenfurt vom 23. August 1812 geht hervor, dass im Bezirk Oberloibach der dortige Freisasse *Thomas Tscherny* nach *Verhältniß der auf seiner Landschaftlichen Besizung haftende Katastral-Steuer zum Bleyburger Schulhausbau ein Beitrag von 10 Fl. 25 Kr. W.W* zu leisten habe²⁹². Dieser reichte seinen Beitrag im September 1812 gegen eine Quittung der Bezirksobrigkeit ein.

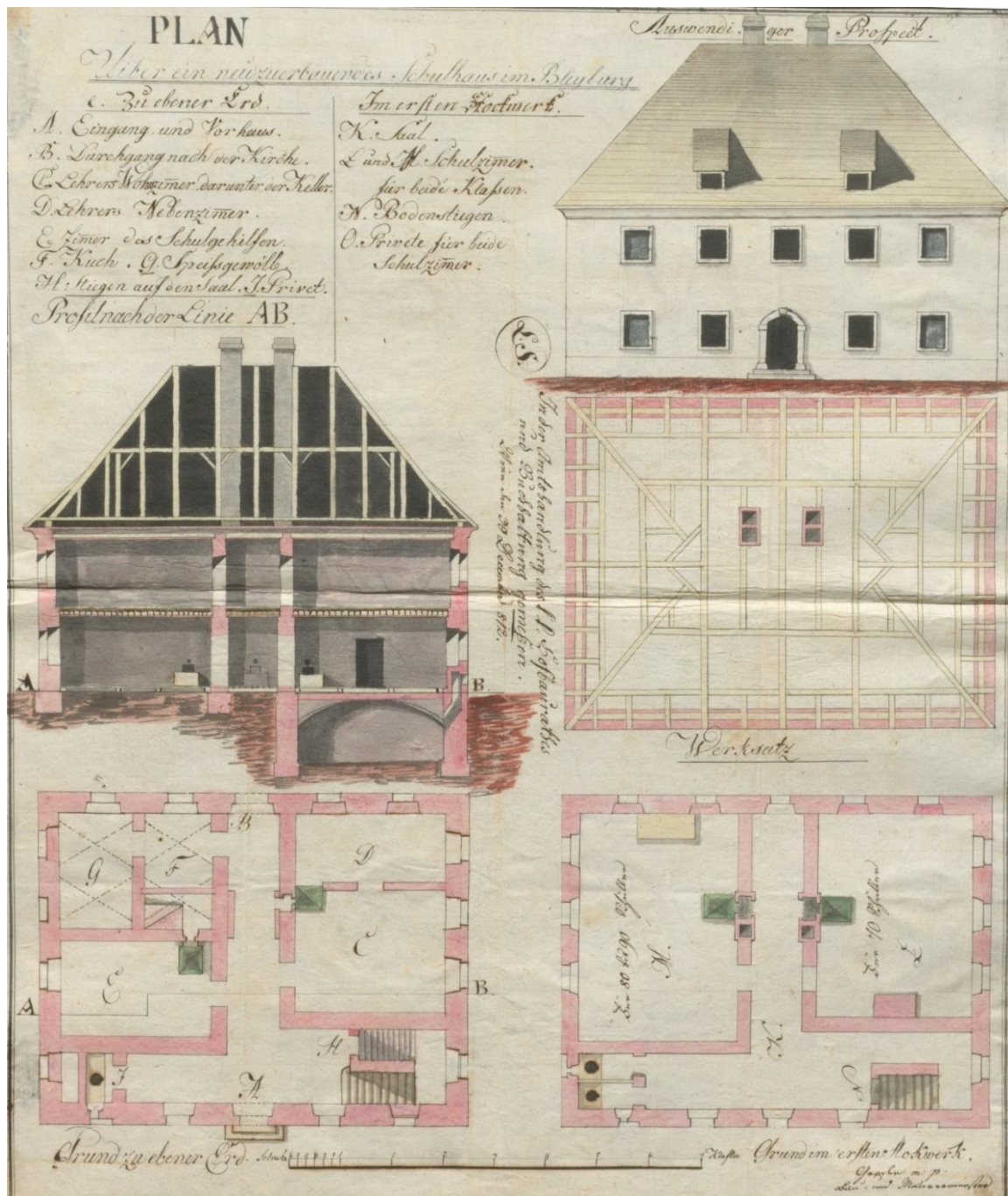


Abbildung 3: Schulhaus Bleiburg, Bauplan 2.

²⁹² KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Schreiben des Kreisamts Klagenfurt an die Bezirksobrigkeit über den Beitrag des Freisassen Thomas Tscherny, 23. August 1812.

Während die Bezirksobrigkeit nun das Geld für den Schulbau einsammelte, verzögerte sich der Beginn des Schulbaus jedoch erheblich. Die Bezirksobrigkeit, der die Leitung des Bauvorhabens übertragen wurde, verweigerte den Projektbeginn, da die Rekurse der Herrschaften Bleiburg und Sonnegg seitens des Guberniums noch nicht entschieden waren. Sie bat deshalb das Kreisamt um eine Verschiebung des Baubeginns auf das Frühjahr 1814. Da die Untertanen ihren Beitrag in Form von Robot zu leisten hatten, wäre es im Falle einer positiven Entscheidung über die Rekurse schwierig gewesen, den Wert dieser Arbeitsleistung exakt zu beziffern. Eine solche Entscheidung zugunsten der Herrschaften Bleiburg und Sonnegg hinsichtlich ihrer Kostenbeteiligung hätte nämlich zur Folge gehabt, dass die verbleibende Differenz auf die Untertanen umgelegt und ihre Robotpflicht entsprechend erhöht worden wäre. Die Bezirksobrigkeit hielt das Fehlen eines Fonds für ein so großes Bauvorhaben für problematisch, da die Gefahr bestand, das Projekt mangels finanzieller Mittel nicht vollenden zu können. Angesichts der hohen Belastung der Untertanen durch Rekrutierung, Robotpflichten und Abgaben blieb diesen kaum Zeit für ihre eigene Landwirtschaft. Weitere Naturalrobot oder Ausgleichszahlungen seien unter diesen Umständen nicht zumutbar.²⁹³ Im Falle des Rekurses zum Schulhausbau wird die Doppelrolle der Herrschaft Bleiburg sichtbar: Einerseits war sie als Bezirksobrigkeit verpflichtet, den Anforderungen des Kreisamts zu folgen. Andererseits hatte sie als Grundherrschaft berechnete Interessen, Beschwerden einzubringen und diese an höhere Instanzen zu richten. Interessant dabei ist, dass beide Funktionen vom selben Personal wahrgenommen wurden und dass dies in der Verwaltungspraxis spannende Interessenskonflikte mit sich brachte. Zusätzlich trat seitens des Bleiburger Magistrats nun ein neues Problem hinsichtlich des Schulstandorts zutage. In einer Magistratssitzung vom 14. Juni 1814 wurde der Spitalgarten als neuer Standort für den Schulbau vorgeschlagen. Bis dato plante man das alte Gebäude abzureißen und an derselben Stelle in der Nähe der Kirche ein neues Schulhaus zu errichten.²⁹⁴ Eine Kommission, bestehend aus dem Kreisingenieur, dem Kreiskommissar und weiteren Beteiligten²⁹⁵ befürwortete die Ansicht des Magistrats und stellte fest, dass der neue Platz keine weiteren Kosten verursache.²⁹⁶

²⁹³ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Bitte der Bezirksobrigkeit Bleiburg um Verschiebung des Schulbaubeginns in Bleiburg, 18. Juni 1813.

²⁹⁴ KLA, Klagenfurt, Kreisamt, Sch. 21/2, Protokoll über die Begutachtung des neuen Bauplatzes für das Schulgebäude in Bleiburg, 14. Juni 1814.

²⁹⁵ Als Beteiligte sind aus den Unterschriften Kreiskommissar Stamperl, Kreisingenieur Tscheck, Johann Barbo (Schuldistriktaufseher), Scheliesnigg (Bezirkskommissar der Herrschaft Bleiburg) sowie verschiedene Magistratsräte, Ausschussmitglieder und der Spitalverwalter Peter Kurreg zu erkennen.

²⁹⁶ KLA, Klagenfurt, Kreisamt, Sch. 21/2, Protokoll über einen neuen Bauplatz, 14. Juni 1814.

Nach all diesen Schwierigkeiten konnte der Schulbau schließlich beginnen. Auf Anordnung des Kreiskommissars wurde mit den Bauarbeiten am 15. Mai begonnen.²⁹⁷ Die Bezirksobrigkeit fungierte als Bauleitung und war verpflichtet, alle acht Tage in Zusammenarbeit mit dem Schuldistriktsaufseher²⁹⁸ Berichte über den Baufortschritt zu erstellen und an das Kreisamt zu übermitteln. Die Berichtserstattung wurde jedoch zunächst nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Erst einen Monat später wurde der erste Bericht vorgelegt. Die Leitung des Baus wurde dem Stadtmaurermeister anvertraut²⁹⁹. Die endgültige Fertigstellung des Gebäudes wurde seitens der Bezirksobrigkeit für das folgende Frühjahr empfohlen, um die Gesundheit der Kinder und des Lehrers nicht zu gefährden, weil der Kalkestrich war erst kürzlich eingebracht worden sei und in den Herbstmonaten die Bedingungen für eine ausreichende Austrocknung nicht gegeben war. Als weitere Gründe für die Verzögerung nannte die Bezirksobrigkeit den Mangel an Arbeitskräften sowie die unzureichenden finanziellen Mittel. Bereits im September 1814 war um die Einhebung zusätzlicher Beiträge der Finanzierungsträger für den Schulhausbau ersucht worden. Tatsächlich erfolgte diese jedoch erst nach einer erneuten Anmerkung der Bezirksobrigkeit im Mai 1815.³⁰⁰ In der Folge konnte das Schulhaus schließlich im Oktober bzw. November 1815 fertiggestellt werden – deutlich später als ursprünglich geplant, denn die Bezirksobrigkeit hatte mit einer Realisierung bereits im Herbst 1814 gerechnet.³⁰¹

Als Aufsichtsbehörde für das Schulwesen in ihrem Zuständigkeitsbereich war die Bezirksobrigkeit mit vielfältigen Aufgaben betraut – insbesondere mit der Erhaltung der Schulgebäude, der Besoldung der Lehrkräfte sowie dem allgemeinen Unterhalt der Schulen. Dabei war sie immer wieder mit unterschiedlichen Herausforderungen konfrontiert, da im Bereich des Schulwesens viele Parteien involviert waren. Die Akten belegen, dass der Bezirksobrigkeit keine eigenständige Entscheidungskompetenz zustand; vielmehr agierte sie als ausführendes Organ übergeordneter Behörden. Besonders die Unterlagen zum Schulbau zeigen eindrücklich, mit welchen Aufgaben sie betraut war und unter welchem konstanten Druck und permanenter Kontrolle sie diese – oft nur schleppend und mit verzögertem Erfolg – umzusetzen vermochte. Nicht nur die Bauleitung selbst, sondern auch die Organisation,

²⁹⁷ KLA, Klagenfurt, Kreisamt, Sch. 21/2, Anweisung des Kreisamtes an die Bezirksobrigkeit Bleiburg zu den Vermessungsarbeiten, 16. Mai 1814.

²⁹⁸ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Schreiben des Kreisamts an die Bezirksobrigkeit zur Einreichung von Berichten über den Fortgang des Schulhausbaus in Bleiburg, 19. Juni 1814.

²⁹⁹ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Bericht über den Fortgang des Schulhausbau, 14. Juli 1814.

³⁰⁰ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Bitte um Adjustierung der Kosten 8. September 1814. KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Erneute Bitte bezüglich der Kostenadjustierung für den Schulhausbau in Bleiburg, 20. Mai 1815.

³⁰¹ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 91, Einreichung der Rechnung samt Beilagen für den Schulhausbau in Bleiburg, 26. November 1815.

Verteilung und Einhebung der Kontributionen sowie die regelmäßige Berichterstattung über den Baufortschritt gehörten zum Aufgabenbereich der Bezirksobrigkeit. Die Akten vermitteln den Eindruck, dass sie mit einer Fülle an Verpflichtungen konfrontiert war, die sie nur unter erheblichen Schwierigkeiten und mit großer Verzögerung durchführen konnte.

5.4 Das Sanitätswesen

Auch das Sanitätswesen wurde unter Maria Theresia unter staatliche Obhut genommen. Bis zum späten 18. Jahrhundert gab es in der Habsburgermonarchie abgesehen von situativen Normen kaum zentrale Vorschriften im Bereich des Gesundheitswesens – mit einer wichtigen Ausnahme: der böhmischen Medizinalordnung von 1753. Diese legte erstmals fest, dass bestimmte medizinische Tätigkeiten ausschließlich von bestimmten Berufsgruppen ausgeübt werden durften – nämlich von Ärzten, Wundärzten, Apothekern und Hebammen. Außerdem wurde darin geregelt, dass Ärzte, Wundärzte und Apotheker (mit wenigen Ausnahmen) nicht in die Zuständigkeitsbereiche der jeweils anderen eingreifen durften³⁰²

Im Jahr 1753 übernahm Haugwitz die Leitung der neu gegründeten Sanitätshofdeputation – einer Behörde mit hofähnlichem Charakter, die aus Hofräten bestand. Sie verfügte über weitreichende Zuständigkeiten in Gesundheitsfragen der österreichischen und böhmischen Länder und war als oberste Instanz für Entscheidungen im Gesundheitswesen verantwortlich.³⁰³

Analog zu anderen Reformfeldern erfolgte auch im Bereich des Sanitätswesens eine Kompetenzverlagerung von den traditionellen ständischen Institutionen hin zu den neu etablierten lokalen landesfürstlichen Verwaltungsstrukturen.³⁰⁴ Mit dem Sanitätshauptnormativ vom 2. Jänner 1770 wurde das zunehmend verstaatlichte Gesundheitswesen nun umfassend geregelt.³⁰⁵ Dieses unterschied *Sanitätsrücksichten in dem Innern der Landschaften selbst, zu deren Besorgung in allen Erbländen unter den Länderregierungen stehende Sanitätskommissionen aufgestellt sind und in jene, welche die an das türkische Reich stossenden Grenzen betreffen; von welcher Seite her die Gefahren immerhin grösser sind, folglich auch zu allen Zeiten mehrere Aufmerksamkeit erfordern.*³⁰⁶ Durch das Sanitätshauptnormativ wurde eine neue Verwaltungsstruktur im medizinischen Bereich geschaffen: Jede Landesregierung war verpflichtet, eine eigene Sanitätskommission

³⁰² Lang, Polizey, 140, 151; Hiermayer, Medizin, 27–28.

³⁰³ Hochedlinger, Sanitätshofdeputation, 606; Scheutz, Gesundheitswesen, 466; Lang, Polizey, 141.

³⁰⁴ Lang, Polizey, 151–152.

³⁰⁵ Hochedlinger, Sanitätshofdeputation, 607.

³⁰⁶ K. k. Theresianisches Gesetzbuch, Bd. 6, Generalsanitätsnormativum vom 2. Januar 1770, 6–121, online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=tgb&datum=1774&page=142&size=45>, abgerufen am: 26.11.2025.

einzurichten. Diese Kommission setzte sich aus kaiserlichen Räten und einem Medicus (Arzt) zusammen. Zusätzlich musste in jedem Kreis eine untergeordnete medizinische Stelle eingerichtet werden – das sogenannte Kreisphysikat. Die Sanitätskommissionen sollten sich wöchentlich treffen, um Maßnahmen zur Bekämpfung von Seuchen bei Menschen und Tieren zu koordinieren. Mit diesem Normativ wurden außerdem die Ausbildung, Qualifikation und Dienstpflichten für Wundärzte, Apotheker, Bader, Barbieri und Hebammen verbindlich geregelt.³⁰⁷ Die Sanitätshofdeputation wurde im Jahr 1776 aufgelöst und ihre Aufgaben gingen auf die Länderstellen über.³⁰⁸ Immerhin blieb dieser Bereich in staatlicher Hand und die thesesianischen Reformen wurden auch in der Zeit Josephs II. fortgesetzt.³⁰⁹ Eine Ausweitung seiner Politik, insbesondere die Stärkung der staatlichen Autorität in der lokalen Verwaltung und deren Berichtspflicht gegenüber den zentralen Stellen lässt sich auch im Bereich des Sanitätswesens beobachten.³¹⁰

Zur Organisation des Sanitätswesens auf Länderebene wurden die Kreise in sogenannte Physikatsdistrikte gegliedert. Die medizinischen Geschäfte wurden auf Landesebene den Gubernien, auf Kreisebene den Kreisen und auf Distriktebene den Physikatsärzten übertragen.³¹¹ Der genannten Verwaltungsstruktur wurde ein entsprechendes Personal zur Durchführung der Amtsgeschäfte zugeteilt:

- Dem Landesgubernium war der Protomedikus als zuständiger Sanitätsreferent zugeordnet. Auf Kreisebene übernahm der Kreisphysikus die Aufsicht über den allgemeinen Gesundheitszustand, das medizinische Personal sowie über sämtliche sanitären Einrichtungen des Kreises – darunter Spitäler, Gebär-, Findel-, Siechen-, Erziehungs- und Zuchthäuser sowie Gefängnisse. Ihm unterstand der Kreiswundarzt, der dem Personalstand des Kreisamts angehörte und in sanitätsbezogenen Fragen dem Kreisphysikus weisungsgebunden war.
- Für jeden Physikatsdistrikt war ein Distriktsarzt bestellt, der auf Distriktsebene dieselben Aufgaben wie die Kreisärzte übernahm. Seine Pflichten umfassten die Erkennung sanitärer Missstände sowie die Erstattung von Anzeigen und Vorschlägen an die zuständige Bezirksobrigkeit. Sollte dort keine Abhilfe erfolgen, war ein Bericht an das Kreisamt zu erstatten;

³⁰⁷ Scheutz, Gesundheitswesen, 472.

³⁰⁸ Hochedlinger, Sanitätsdeputation, 607.

³⁰⁹ Brodinger, Entwicklung des Rettungswesens, 15.

³¹⁰ Lang, Polizey, 142.

³¹¹ Schopf, Bezirksobrigkeiten, Bd. 3, 1.

- Ergänzend war dem Landesgubernium auch ein Landestierarzt zugeteilt, dessen Aufgabe es war, den Gesundheitszustand der Tiere zu überwachen. Die genauen Bestimmungen seiner Tätigkeit waren in einer eigenen Instruktion festgelegt.³¹²

Im Jahr 1785 wurde ein Amtsunterricht für die Kreisärzte (Kreisphysikus) herausgegeben, in dem deren Aufgaben und Zuständigkeiten festgelegt wurden. Besonders hervorgehoben wurde dabei ihre Rolle als Kontrollinstanz im Gesundheitswesen. Die Kreisärzte sollten nicht nur medizinisch behandeln, sondern vor allem die öffentliche Gesundheit überwachen – etwa durch Hygienekontrollen, Seuchenprävention und die Aufsicht über andere Gesundheitsberufe.³¹³ Als politische Behörde war die Bezirksobrigkeit für den Gesundheitszustand in ihrem Bezirk und dessen Überwachung zuständig und sie musste entsprechende Berichte an den Distriktarzt überreichen. Das Sanitätswesen war demnach als Bestandteil der polizeilichen Verwaltungsaufgaben der Bezirksobrigkeiten anzusehen, weshalb diese auch die Bezeichnung Sanitätskommissariate³¹⁴ führten.³¹⁵ Als Sanitätskommissariat hatte die Bezirksobrigkeit die Vorschriften der übergeordneten Instanzen zu befolgen und die vom Distriktarzt eingebrachten Anzeigen zu prüfen.³¹⁶

Die Erfüllung einer ihrer Verpflichtungen im Bereich des Sanitätswesens lässt sich anhand der Akten zur Totenbeschau nachvollziehen. Eine amtliche Totenbeschau existierte in Wien bereits im 17. Jahrhundert. Auf staatlicher Ebene wurde diese Maßnahme aber erst durch ein kaiserliches Patent vom 21. Februar 1784 gesetzlich geregelt. Darin wurde erläutert, dass die Totenbeschau nicht nur der Sicherheit der Bürger diene, sondern auch dem Staat von Nutzen sei, da die bei der Totenbeschau geführten Sterberegister über Epidemien und Sterblichkeitsraten den Gesundheitsanstalten eine genauere Orientierung ermöglichten.³¹⁷ Bei der Bezirksobrigkeit Bleiburg ist die Totenbeschau seit dem Jahr 1810 quellenmäßig fassbar.³¹⁸ Die Bezirksobrigkeiten wurden beauftragt, Berichte über die Toteneinsatzkammer³¹⁹ und die Totenbeschau an das Kreisamt zu senden. Die Bezirksobrigkeit Bleiburg meldete am 4. Dezember 1810, dass es in ihrem Bezirk weder eine Toteneinsatzkammer gab noch die Totenbeschau eingeführt war.³²⁰ Totenbeschauer sind in Bleiburg erst ab 1817 und die

³¹² *Schopf*, Bezirksobrigkeiten, Bd. 3, 1–2.

³¹³ *Lang*, Polizey, 54;

³¹⁴ *Schopf*, Bezirksobrigkeiten, Bd. 3, 3.

³¹⁵ *Schopf*, Bezirksobrigkeiten, Bd. 1, 86–87.

³¹⁶ *Schopf*, Bezirksobrigkeiten, Bd. 3, 3.

³¹⁷ *Schmidt, Kammerer*, Verordnungen und Einrichtungen, 5–6.

³¹⁸ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 86, Zirkular betreffend die Errichtung einer Toteneinsatz-Kammer, 19. September 1810.

³¹⁹ Ein Raum, in dem Verstorbene bis zur Bestattung aufbewahrt wurden.

³²⁰ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 86, Bericht und Tabelle bezüglich Toteneinsatzkammer und Totenbeschau, 4. Dezember 1810.

Toteneinsatzkammer erst ab 1818 nachweisbar.³²¹ Im Jahr 1784 wurden durch ein Hofdekret Vorschriften für Leichenbegängnisse erlassen.³²² Ein Zirkular von 1812 erinnerte die Bezirksobrigkeiten an die bestehenden Bestattungsvorschriften. Bereits 1794 war zudem angeordnet worden, dass Begräbnisse nur mit einem offiziellen Beschauzetteldurchgeführt werden durften.³²³ Dieser musste folgende Angaben enthalten: Name, Alter und Todestag der verstorbenen Person, Todesursache, sowie Hinweise dazu, was mit dem Bett, der Bettwäsche und der Kleidung der Verstorbenen geschehen soll, und wann die Beisetzung erfolgen darf. Bei einer Kreisbereisung durch den Kreisphysicus zeigte sich jedoch, dass die Sanitätsvorschriften nur unzureichend befolgt wurden. Daher erinnerte das Kreisamt die Bezirksobrigkeiten erneut, dass sie *mit aller Thätigkeit ihr Amt zu handeln* [hätten], *und [...]* *daher für die genaue Vollziehung dieser Vorschriften streng verantwortlich* wären.³²⁴ Die Bezirksobrigkeiten hatten zudem die Wundärzte ihres Kreises anzuweisen, Leichenbeschauprotokolle zu führen und diese einheitlich nach einem gedruckten Muster bei der Bezirksobrigkeit einzureichen, was wiederum monatlich an den Distriktphysikus weitergeleitet wurde.³²⁵

Zwei Jahre später (1814) rügte das Kreisamt die Bezirksobrigkeit Bleiburg, dass laut der Relationstabelle des Distriktphysikats Völkermarkt³²⁶ im Markt Guttenstein *der Leichenacker noch immer in dem Markte bestehe, und die Todtenbeschau nicht ausgeübet werden*.³²⁷ Das Kreisamt beauftragte daraufhin die Bezirksobrigkeit, die Durchführung der Totenbeschau unverzüglich einzuleiten und zugleich einen geeigneten Platz für die Verlegung des Leichenackers außerhalb des Marktes zu bestimmen. In ihrem Bericht zwei Wochen später bestätigte die Bezirksobrigkeit dem Kreisamt, dass die Totenbeschau künftig vom Ortschirurgen vorgenommen werde, der an seine Pflichten erinnert wurde. Nach der Totenbeschau hatte dieser den Beschauzettel auszustellen, das Sterberegister zu führen und den

³²¹ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 86, Ausweis über die im Bezirk Bleiburg aufgestellten Totenbeschauer, 31. März 1817; KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 86, Ausweis über die im Bezirk Bleiburg bestehende Totenkammer, 10. November 1818.

³²² Hofdekret vom 23. August und 13. September 1784, Handbuch aller [...] Verordnungen und Gesetze, Bd. 6, 565–568, online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=hvb&datum=1784&page=3515&size=45>, abgerufen am: 26.11.2025.

³²³ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 86, Kurrende in Betreff der Beerdigung der Leichname auf Kirchhöfen, 27. Juni 1812.

³²⁴ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 86, Kurrende in Betreff der Beerdigung der Leichname auf Kirchhöfen, 27. Juni 1812.

³²⁵ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 86, Kurrende in Betreff der Beerdigung der Leichname auf Kirchhöfen, 27. Juni 1812.

³²⁶ Da jeder Kreis für die Besorgung der Sanitätsangelegenheiten in Distrikte aufgeteilt wurde, war die Bezirksobrigkeit Bleiburg dem Distrikt in Völkermarkt zugeordnet.

³²⁷ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 86, Schreiben des Kreisamtes bezüglich der Leichenacker im Markt Guttenstein, 25. Februar 1814.

I n s t r u k t i o n

zu einer von wem immer, auch der Medizin und Arznei Unkundigen,
vorzunehmenden Todtenbeschau auf dem flachen Lande.

A. Nur allein die Fäulniß des Leichnams ist das einzige und wahre Zeichen des Todes,
wobey keine Erweckung zum Leben mehr zu hoffen ist.

Die Zeichen dieser Fäulniß sind:

- a. Eine luftschwellstige Aufschwellung des ganzen Körpers.
- b. Ein faulartiger und gashafter Geruch und Gestank in verschiedenen Graden.
- c. Die Bleifarbe der Haut, der Nägel, und der Geschlechtsteile.
- d. Mit gelblicher Feuchtigkeit angefüllte Blasen.
- e. Eine leichte Trennung des Oberhäutchens von der Haut.
- f. Endlich der Ausfluß eines dünnen stinkenden Blutes, oder auch anderer Säfte aus
verschiedenen Höhlen und Theilen des Körpers.

B. Ob man irgend eine angebaute Gewaltthätigkeit, nämlich eine Blutsaustragung
in die Haut, eine Wunde, eine Quetschung, einen Beinbruch, eine Verrenkung,
eine Entzündung, einen Brand, das ist einen misfärbigen Theil, welcher sich wie
eine verfaulte Birne fast ohne alle Gewalt durchstossen läßt, und leicht zertrennbar
ist, oder ob sich sonst etwas auf der ganzen Oberfläche des Körpers vom Kopf bis
an das äußerste der Füße entdecken lasse?

C. Ob aus dem Munde oder Nase, den Ohren, der Mutterscheide, oder dem After
Blut oder Eiter, oder irgend etwas anderes ausfließt, verbunden mit Zeichen der
Fäulniß, oder ohne solchen.

D. Ob nicht etwas fremdartigs von Aussen in die Oeffnungen des Körpers gebracht,
angetroffen werde.

E. Endlich untersucht man ob der Körper mager oder fett, ob das Angesicht blaß oder
bleyfärbig, und ob keine Zeichen einer außerordentlichen oder innerlichen Krankheit
zugegen seyn, z. B. eine Wassersucht.

F. Ob der Mensch nach großen äußerlichen Beschädigungen, oder nach solchen tödtli-
chen Krankheiten, wo er lang mit dem Tod rang, und endlich verstorben sey? In
welchen Fällen man des Todes gewiß seyn kann.

G. Oder aber, ob er plötzlich ohne vorhergegangenen Krankheiten oder äußerlichen Ver-
letzungen leblos geworden ist? In diesem Falle ist der Tod ungewiß, und man hat
hier desto mehr Ursache die oben bestimmten Zeichen des Todes, das ist den Anfang
der Fäulniß abzuwarten.

Zu diesen ungewissen Todesarten sind zu zählen: der Tod durch Ersticken,
Erfrieren, Ertrinken, Erhängen, Erwürgen, Vergiften, und deren so vom Blitz
getroffen werden.

In allen diesen sub. lit. Grund H. angeführten Fällen, muß man mit der
Beerdigung der Leichname vorzüglich vorsichtig zu Werke gehen, und bey ganz unbes-
kannten Todesursachen und dem Scheintode niemals zu früh begraben, und in den
sub lit. H. angeführten Fällen, jene richtig angepriesene Mittel vorher vorschriftsmäßig
versuchen, welche an die Hand giebt, der Unterricht zur Lebensrettung, der Erhäng-
ten, Ersticken, Ertrunkenen, Erfrorenen, Vergifteten, vom Blitz getroffenen, und
der Todtscheinenden, Neugeborenen, so wie er von der k. k. Landesregierung im Erz-
herzogthume Oesterreich für jeden selbst der Arznei ganz unkundigen Mann bekannt
gemacht worden ist 1799.

H. 139

Abbildung 4: Instruktion für die Totenbeschau auf dem Lande.

Benefiziaten des Marktes zur genauen Befolgung der Vorschriften anzuhalten, insbesondere dahingehend, keine Bestattung ohne Beschauzettel vorzunehmen. Bezüglich der Verlegung des Friedhofs hatte die Bezirksobrigkeit anderes im Sinn. Sie vertrat die Ansicht, dass aufgrund der geringen Sterblichkeit im Markt Guttenstein und der Lage des desselben am Ortsrand eine Verlegung nicht erforderlich sei, da dadurch keine Gefährdung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung bestehe. Sollte das Kreisamt jedoch anderer Meinung sein und weiterhin auf der Verlegung bestehen, so hielt es die Bezirksobrigkeit für das zweckmäßigste, die Einwohner des Marktes zu verpflichten, ihre Verstorbenen auf dem etwa eine halbe Stunde entfernten Gottesacker der Pfarre Maria am See zu bestatten.³²⁸

In den Quellen finden sich wiederholte Ermahnungen an alle innerhalb des Klagenfurter Kreises befindlichen Bezirksobrigkeiten hinsichtlich der unzureichenden Umsetzung der Sanitätsvorschriften, insbesondere im Bereich der Totenbeschau-Rapporte. Von dieser Kritik war auch die Bezirksobrigkeit Bleiburg in den Jahren 1820 und 1821 unmittelbar betroffen, da aus mehreren Pfarren ihres Bezirks bestimmte Totenbeschauprotokolle fehlten. Dies deutet auf eine unzureichende Besorgung dieser Amtsgeschäfte seitens der Obrigkeit hin.³²⁹ Diese wiederkehrenden Verstöße führten dazu, dass das Kreisamt im Laufe der Zeit zunehmend schärfer reagierte – zunächst durch Verwarnungen, schließlich durch die Androhung von Strafen.³³⁰ Insgesamt zeigt sich eine gewisse strukturelle Schwäche der sanitätspolizeilichen Verwaltung auf Bezirksebene, die auf mangelnde personelle Ressourcen, unklare Zuständigkeiten oder eine geringe Priorisierung der Sanitätsvorschriften hindeutet.

Die Bezirksbehörde ergriff Maßnahmen zur Verbesserung der Situation und verhängte Geldstrafen gegen die betroffenen Pfarren, da diese für die Ausstellung der Totenbeschaurapporte verantwortlich waren. Der Grund dafür war, dass es in diesen Gegenden weder Wundärzte noch geeignete Mesner gab, die diese Aufgabe übernehmen konnten. Ziel war es, die Einhaltung der sanitätspolizeilichen Vorschriften sicherzustellen.³³¹

Ab 1830 zeigen sich Optimierungen in den Verwaltungsabläufen beziehungsweise bei der Übermittlung der Totenbeschaurapporte. Auch die Kommunikation mit dem Distriktphysikus

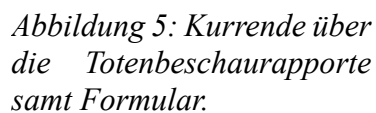
³²⁸ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 86, Konzept des Berichtes für das Kreisamt, 12. März 1814.

³²⁹ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 86, Schreiben des Kreisamts Klagenfurt an die Bezirksobrigkeit Bleiburg bezüglich fehlender Totenbeschaurapporte, 20. Mai 1820; Schreiben des Kreisamts Klagenfurt an die Bezirksobrigkeit Bleiburg bezüglich fehlender Totenbeschaurapporte., 12. März 1821

³³⁰ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 86, Schreiben des Kreisamts Klagenfurt bezüglich fehlender Totenbeschaurapporte und Strafbeitrag an der Bezirksobrigkeit Bleiburg, 12. März 1821.

³³¹ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 86, Bericht der Bezirksobrigkeit Bleiburg bezüglich fehlender Totenbeschaurapporte an das Kreisamt Klagenfurt, 22. März 1821.

einreichte.³³²



³³² KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 86, Schreiben des Distriktsphysikats an die Bezirksobrigkeit Bleiburg bezüglich fehlender Totenschauropporte, 19. Februar 1833.

Der Bezirkskommissar nahm seine Aufgaben jetzt aktiv wahr und verlangte eigenständig die korrekt ausgestellten Totenbeschaurapporte.³³³ Die Bezirksobrigkeit forderte etwa im Falle nicht eingereichter Rapporte die betreffenden Pfarren schriftlich dazu auf, ihren Pflichten nachzukommen.³³⁴ Der Geschäftsgang gestaltete sich nun folgendermaßen: Die Bezirksobrigkeit forderte etwa die Totenbeschaurapporte für die Monate März und April 1833 von den Pfarren an. Die eingelangten Rapporte wurden gesammelt und als Konvolut an den zuständigen Distriktphysikus in Völkermarkt weitergeleitet.³³⁵

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Bereich des Sanitätswesens, insbesondere im Hinblick auf die Totenbeschau, die entsprechenden Aufgaben in den Anfangsjahren nur sehr inkonsequent und lückenhaft erfüllt wurden. Die notwendige Infrastruktur fehlte in den ersten Jahren nach der Übernahme der Sanitätsangelegenheiten und der Einrichtung der Bezirksobrigkeit als Sanitätskommissariat vollständig. Wie aus den Akten hervorgeht, war die Bezirksobrigkeit wiederholt mit Ermahnungen und Rügen seitens der übergeordneten Behörde – dem Kreisamt – konfrontiert. Bis zur reibungslosen und kontinuierlichen Erfüllung dieser Aufgaben verging einige Zeit. Erst ab den 1830er-Jahren lässt sich eine spürbare Verbesserung feststellen: Die Zahl der kritischen Zirkulare des Kreisamts nahm ab und die Bezirksobrigkeit begann, in diesem Bereich zunehmend Eigeninitiative zu zeigen. Auch dieser Bereich verdeutlicht, dass der Bezirksobrigkeit keine eigenständige Entscheidungsbefugnis zukam. Wie auch im Schulwesen war sie vielmehr an die Vorgaben und Anweisungen der übergeordneten Behörden gebunden. Dank der kontinuierlichen und umfangreichen Überlieferung der Bezirksobrigkeit Bleiburg über einen langen Zeitraum hinweg lässt sich im Bereich des Sanitätswesens gut nachvollziehen, dass die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben mehrere Jahrzehnte in Anspruch nahm, ehe diese in der Praxis vollständig etabliert und korrekt angewendet wurden.

5.5 Gewerbewesen, Gewerbeverleihung

Die von Maria Theresia eingeleiteten staatlichen Neuordnungsbestrebungen beschränkten sich nicht auf das Steuerwesen, die Verwaltung und das Militär. Vielmehr erfassten sie zunehmend auch wirtschaftliche Bereiche und sie führten zu tiefgreifenden Veränderungen im

³³³ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 86, Bitte der Bezirksobrigkeit Bleiburg an das Kreisamt Klagenfurt um Zustellung gedruckter Totenbeschaurapportsbögen, 3. März 1835.

³³⁴ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 86, Schreiben der Bezirksobrigkeit Bleiburg bezüglich Totenbeschaurapporte an mehrere Pfarren, 6. Mai 1833.

³³⁵ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 86, Konzept für die Überreichung der Totenbeschaurapporte für März und April 1833, 20. Mai 1833.

Gewerbewesen. Unter dem Druck wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und staatlicher Anforderungen begann der „absolutistische“ Staat stärker in die gewerbliche Produktion einzugreifen und die Rahmenbedingungen für Handel und Handwerk neu zu definieren. Schon Karl VI. (1685–1740) setzte sich für die Förderung von Handel und Industrie ein. Besonders bemüht war er, die hausindustrielle Produktion („domestikale Industrie“) durch staatliche Maßnahmen zu stärken. Auch unter Maria Theresia wurde diese Politik fortgeführt. Ihre Wirtschaftspolitik war stark vom Merkantilismus geprägt – einem System, das darauf abzielte, die heimische Produktion zu fördern, den Export zu steigern und die Abhängigkeit von Importen zu verringern.³³⁶ Um dieses Ziel zu erreichen, wurden einerseits Schutzzölle erhoben und Einfuhrverbote erlassen, um ausländische Konkurrenz vom heimischen Markt fernzuhalten. Andererseits förderte der Staat aktiv die inländische Produktion: Prämien wurden für bestimmte Erzeugnisse ausgeschrieben, gewerbliche Ausbildungsstätten unterstützt und schließlich auch staatliche Manufakturen gegründet.³³⁷ Auch die Zünfte³³⁸ blieben von diesem zentralen Eingriff nicht ausgenommen und deren Macht wurde beschränkt. Im Gegensatz zum gängigen Bild eines primär mittelalterlichen Phänomens erreichte das österreichische Zunftwesen seine größte Ausbreitung erst in der Frühen Neuzeit. Besonders im 17. und 18. Jahrhundert kam es zu einer intensiven Gründungstätigkeit, einer Verdichtung schriftlicher Zunftordnungen sowie zur Ausweitung der Zünfte auf Markorte und das flache Land, wodurch ein nahezu flächendeckendes, territorial gegliedertes Korporationssystem entstand. Im 18. Jahrhundert erreichte dieses System einen späten Höhepunkt: Neue Zünfte entstanden selbst in kleinhändlerischen und spezialisierten Gewerben, während zugleich eine starke Verrechtlichung einsetzte, etwa durch die Entwicklung von Realgewerben, bei denen Meisterstellen kauf- und vererbbar wurden. Im „aufgeklärten Absolutismus“, besonders unter Maria Theresia, intensivierte der Staat seine Eingriffe auf das Zunftwesen.³³⁹ Zu diesem Zweck wurden seit Beginn des 18. Jahrhunderts zahlreiche Fabriksprivilegien erteilt.³⁴⁰ Maria Theresia beschnitt die Zünfte weiter, indem sie im Jahr 1752 die sogenannten *Schutzbefugnisse* einführte. Diese ermöglichten den Gesellen eines zünftigen Gewerbes eigenständige Betriebe zu eröffnen,

³³⁶ Hellbling, Verwaltungsgeschichte, 296.

³³⁷ Hellbling, Verwaltungsgeschichte, 296.

³³⁸ Körperschaft, der besonders im Mittelalter alle Handwerker eines bestimmten Handwerks zur Wahrung gemeinsamer Interessen, besonders zur Regelung der Ausbildung, Arbeitszeit, der Qualität der Produkte, der Preise, angehören mussten, Stichwort: Zunft, in: Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache, online unter: <https://www.dwds.de/wb/Zunft>, abgerufen am 26.11.2025.

³³⁹ Ehmer, Zünfte, 90–91.

³⁴⁰ Unter Fabriksprivilegien sind vor allem die *privilegia privativa* zu verstehen, da sie das exklusive Recht verliehen, bestimmte gewerbliche Produkte herzustellen und zu verkaufen, sofern diese im betreffenden Erbland bislang noch nicht erzeugt worden waren, vgl. Garhofer, Gewerbepolitik, 484.

ohne das zünftige Meisterrecht besitzen zu müssen.³⁴¹ In den ersten fünfzehn Jahren ihrer Regierungszeit setzte sie die Wirtschaftspolitik ihres Vaters Kaiser Karls VI. fort. Bis in die 1770er Jahre strebte sie eine Zentralisierung des Gewerbewesens für die das Directorium in publicis et cameralibus als neue Zentralbehörde zuständig war.³⁴² Derartige Bestrebungen gab es bereits seit dem 17. Jahrhundert mit der Gründung des Kommerzkollegiums, mit dem (mit wenig Erfolg) die Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsraumes angestrebt wurde. Schlussendlich wurde im Jahr 1762 der Hofkommerzienrat als zentrale Institution ins Leben gerufen, der fortan die wirtschaftspolitischen Belange des Staates koordinieren sollte. Jedoch behielt dieser seine Selbständigkeit nur kurz, er wurde bereits 1765 der Hofkanzlei unterstellt. Eine bedeutende Lockerung des Zunftzwanges erfolgte bereits im Jahr 1753/54 durch die Teilung des Gewerbes in Polizei- und Kommerzialgewerbe.³⁴³ Unter die Polizeigewerbe, auch Polizeizünfte genannt, fielen jene Gewerbetreibende, die Produkte für den Lokalbedarf erzeugten. Das Kommerzialgewerbe umfasste hingegen diejenigen, die auch Produkte für den überregionalen Markt erzeugten, u.a. Textilien und andere Exportprodukte.³⁴⁴ Die Verleihung der Polizeigewerbeberechtigungen oblag den Magistraten bzw. den lokalen Obrigkeiten, jene der Kommerzialgewerbe den Landesbehörden.³⁴⁵ Durch verschiedene gesetzliche Normen in den 1780er und 1790er Jahren wurde der Ablauf der Verleihungen genau geregelt. 1791 wurde schließlich verfügt, dass in ländlichen Gebieten auch die Kommerzialgewerbe von den Ortsobrigkeiten verliehen werden sollten, mit Ausnahme des Großhandels und der Fabrikkonzessionen.³⁴⁶ Ein Hofdekret vom April 1771 sah vor, dass *die Verleihung der Gewerbe den Magistraten, und Ortsobrigkeiten überlassen sei, und nur der Rekurs an die politische Hof- und Landestelle geschehen*³⁴⁷ solle. Ein weiteres Dekret vom August 1791 betonte, dass die Gewerbeverleihung *sich nur auf Personalgerechtsame beschränken soll*,³⁴⁸

³⁴¹ Garhofer, Gewerbepolitik, 484.

³⁴² Feltl, Österreichische Gewerbepolitik, 21–22.

³⁴³ Komolsky, Handelskompanien, 999.

³⁴⁴ Butschek, Wirtschaftsgeschichte, 81.

³⁴⁵ Bruckmüller, Sozialgeschichte, 219.

³⁴⁶ Hofkammerdekret vom 04. April 1791, in: Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichsten Regierung des (König) Kaisers Leopold des II. in den sämmentlichen (k.) k. k. Erbländen erschienen sind, 5 Bde. (Wien 1791–1792), hier Bd. 3, online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=hvb&datum=1791&size=45&page=385>, abgerufen am: 26.11.2025.

³⁴⁷ Hofdekret vom 29. April 1791, in: Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichsten Regierung des (König) Kaisers Leopold des II. in den sämmentlichen (k.) k. k. Erbländen erschienen sind, 5 Bde. (Wien 1791–1792), hier Bd. 4, online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=hvb&datum=1791&size=45&page=671>, abgerufen am: 26.11.2025.

³⁴⁸ Hofdekret vom 25. August 1791, in: Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichsten Regierung des (König) Kaisers Leopold des II. in den sämmentlichen (k.) k. k. Erbländen erschienen sind, 5 Bde. (Wien 1791–1792), hier Bd. 4, online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=hvb&datum=1791&size=45&page=884>, abgerufen am 26.11.2025.

d.h., dass das Gewerberecht einer Person nur auf Lebenszeit verliehen wurde.³⁴⁹ Im September 1791 wurde erneut erklärt, dass unter Gewerbe auch die Polizeizünfte (Polizeigewerbe) verstanden werden und die Magistrate in den Städten sowie die Ortsobrigkeiten auf dem Land die Meisterrechte der Polizeizünfte unter Beachtung der geltenden Vorschriften verleihen durften.³⁵⁰ Durch ein Hofdekret vom Januar 1793 an das Steiermärkische Gubernium wurde ein weiteres Mal verdeutlicht, dass in den Städten der Magistrat als politische Obrigkeit das Recht der Gewerbeverleihung hatte, und *über die Local-Nahrungsfähigkeit zu urtheilen* [hatte], in der Absicht, dass dieser *das Gleichgewicht zwischen den Gewerbsleute zu erhalten im Stande sind*. Am Land hatten diese Befugnis die Obrigkeiten, denen überlassen blieb *nach Erforderniß des Publikum und zum Behufe des Nahrungstandes, Gewerbe zu verleihen, nur diejenigen zu verstehen seyn, welche in dem Orte, wo der neue Gewerbsmann sich niederlassen, aufhalten, und sein Gewerbe treiben will, die politische Geschäfte besorgen und Burgfrieds- oder Landgerichts-Herrschaften sind*.³⁵¹ Was den Instanzenzug in Gewerbeangelegenheiten betrifft, wurde mit dem Dekret vom Oktober 1799 festgelegt, dass bei Gewerbeverleihung, -erweiterung oder -verlegung an einen anderen Ort eine Partei, die sich durch den Bescheid der untergeordneten Behörde benachteiligt fühlte, Rekurs³⁵² an die nächsthöhere Behörde einlegen konnte. Die rekurrierende Partei war jedoch verpflichtet, einen Auszug aus dem Einreichungsprotokoll der untergeordneten Behörde als Nachweis für die fristgerechte Einbringung des Rekurses vorzulegen. Eingaben ganzer Innungen oder Zünfte wurden nur dann berücksichtigt, wenn sie den jeweiligen Innungs- bzw. Zunftvorstehern eigenhändig unterzeichnet und eingereicht worden waren; andernfalls erfolgte eine Zurückweisung.³⁵³

Die Akten der Bezirksobrigkeit Bleiburg dokumentieren den Ablauf der Gewerbeverleihung für Polizeigewerbe und ermöglichen eine analytische Rekonstruktion ihrer praktischen Anwendung anhand ausgewählter Fälle. Im Bestand der Herrschaft Bleiburg sind entsprechende Unterlagen über ca. 140 Ansuchen zur Gewerbeverleihung aus den Jahren 1827 bis 1842 überliefert. Der Großteil von diesen wurden bewilligt, nur wenige, etwa neun bekamen

³⁴⁹ Mühlthaler, Auszüge, 306.

³⁵⁰ Gubernialverordnung vom 22. September 1791, in: Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichsten Regierung des (König) Kaisers Leopold des II. in den sämmentlichen (k.) k. k. Erbländen erschienen sind, 5 Bde. (Wien 1791–1792), hier Bd. 4, online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=hyb&datum=1791&size=45&page=946>, abgerufen am 26.11.2025.

³⁵¹ Hofdekret vom 11. Januar 1793, in: Sr. k.k. Majestät Franz des Zweyten politische Gesetze und Verordnungen für die Österreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer, Bd. 2 (Wien 1817), online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=pgs&datum=1793&page=23&size=45>, abgerufen am 26.11.2025; Über die gesetzliche Regelungen der Gewerbeverleihung siehe auch: Wanggo, Practische Anleitung, 220–225.

³⁵² Einspruch/Beschwerde bei gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Entscheidungen.

³⁵³ Dekret vom 28. Oktober 1799, in: Sr. k.k. Majestät Franz des Zweyten politische Gesetze und Verordnungen für die Österreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer, Bd. 14 (Wien 1816), online unter: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=pgs&datum=1799&page=204&size=45>, abgerufen am 26.11.2025.

die Verleihung nicht. Als Gründe für die Abweisung wurden der lokale Bedarf bzw. das bereits ausreichende Vorhandensein von Gewerbebetrieben, die diesen Bedarf abdecken, angeführt. Es wurden Gewerberechte für Fleischer, Schuster, Ausschank, Schlosser, Kürschner, Zimmermeister, Tischler, Lederer, Weber und ähnliche Berufe beantragt.

Der Vorgang des Ansuchens um eine Gewerbeverleihung erfolgte in mehreren Schritten: Die ansuchende Partei wandte sich entweder persönlich oder schriftlich mit einem Gesuch an die zuständige Bezirksobrigkeit. Dabei musste sie – unabhängig von der Form der Antragstellung – die erforderlichen Zeugnisse nachweisen, etwa den Lehrbrief und die Bestätigung der absolvierten Gesellenzeit. Zusätzlich waren dem Gesuch die Unterschriften von Gemeindemitgliedern aus den betroffenen Gemeinden beizulegen, die als Zeugen bzw. Mitbittsteller fungierten. Die Bezirksobrigkeit holte daraufhin die Stellungnahmen der unterzeichnenden Gemeindemitglieder ein, um zu klären, ob in der betreffenden Gegend tatsächlich ein Bedarf für das beantragte Gewerbe, etwa jenes eines Schusters, bestand. Im Falle der Übernahme eines leerstehenden Gewerbehauses wurde zusätzlich die Meinung der zuständigen Zunftmeister eingeholt, um das weitere Vorgehen zu klären. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen traf die Bezirksobrigkeit eine Entscheidung. Fiel diese positiv aus, wurde der Antragsteller über die Gewerbeverleihung mittels einer entsprechenden Erklärung informiert. Falls der Antragsteller nicht im Bezirk wohnhaft war, in dem ihm das Gewerberecht verliehen wurde, musste er von seiner bisherigen Bezirksobrigkeit einen Entlassschein vorlegen. Im Falle einer Zurückweisung des Ansuchens hatte die ansuchende Partei die Möglichkeit, Rekurs an eine höhere Instanz – das Gubernium – zu richten. Das Gubernium wiederum forderte über das Kreisamt die Begründung der Entscheidung der Bezirksobrigkeit an. Auf Basis des ursprünglichen Gesuchs sowie der übermittelten Stellungnahme entschied das Gubernium über die Zulässigkeit des Rekurses und fällte ein Urteil zugunsten oder zulasten der ansuchenden Partei. Die Art des Gewerbes spielte im Verfahren eine untergeordnete Rolle; der Ablauf blieb nahezu überall gleich. Unabhängig davon, ob es sich um die Verleihung des Schustergerechtsamens an Augustin Laupacher im Jahr 1827, die Verleihung des Fleischergerechtsamens an Thomas Koratsch vulgo Lager im Jahr 1832, die Verleihung des Tischlergerechtsamens an Heinrich Weißbrand im Jahr 1838 oder um die Abweisung der Ausschankbefugnis des Josef Politschnig im Jahr 1840 handelte – der oben beschriebene Verfahrensablauf wurde in allen Fällen beibehalten.³⁵⁴ Eine Ausnahme vom

³⁵⁴ KLA, Bleiburg Herrschaft, Sch. 120/1, Gewerbeverleihungsakt des Augustins Laupacher, Juni 1827; Gewerbeverleihungsakt des Thomas Koratsch, Oktober–November 1832, Sch 102/2, Gewerbeverleihungsakt des Heinrichs Weißbrand, April 1837– April 1838, Sch. 102/2, Gewerbeverleihungsakt des Josef Koratsch, August 1840.

regulären Verfahren stellte die Verleihung des Rechts dar, sich als Wundarzt in der betreffenden Gegend niederzulassen. Zwar oblag die formale Bewilligung weiterhin der Bezirksobrigkeit, jedoch war diese verpflichtet, hierfür eine Bestätigung seitens des Guberniums einzuholen.³⁵⁵ Zwei exemplarische Fälle aus dem untersuchten Material der Bezirksobrigkeit Bleiburg veranschaulichen die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Gewerbeverleihung.

Beispiel 1. Ansuchen des Bittwerbers Franz Kotschever

Franz Kotschever, Kürschnergeselle aus Markt Laufen, reichte ein Gesuch zwecks Verleihung des Meisterrechts auf die seit 16 Jahren unbenützte Kürschnergerechtsame³⁵⁶ in Schwarzenbach (slow. Črna) ein. Dieses Gesuch an das Kreisamt wurde vor allem mit folgenden drei Argumenten untermauert: Erstens führte Kotschever an, dass er bereits 25 Jahre alt sei. Weiters habe er laut seinem Lehrbrief *sein Handwerk ordentlich und gründlich erlernt* und zum Dritten habe er seine achtwöchige Gesellenzeit zur Zufriedenheit abgeschlossen. Da in dieser Angelegenheit allerdings die Bezirksobrigkeit als erste Instanz zuständig war, wurde er angewiesen, sein Gesuch an diese zu richten.³⁵⁷ Die Bezirksobrigkeit verlangte eine Stellungnahme des Gemeindevorstands von Schwarzenbach, ob des tatsächlichen Bedarfs eines Kürschners in diesem Ort.³⁵⁸ Der Gemeindevorstand von Schwarzenbach erklärte, dass in der Gemeinde Schwarzenbach ein Kürschner dringend benötigt werde.³⁵⁹ Auch der bürgerliche Kürschnermeister der Stadt Bleiburg wurde um seine Stellungnahme gebeten. Er unterstützte die Position des Gemeindevorstands, verlangte jedoch eine Bestätigung des Vaters des Antragstellers, dass dieser im Notfall das notwendige Kapital bereitstellen werde, weil die Gemeinde die erforderlichen finanziellen Mittel nicht aufbringen könne.³⁶⁰ Diese Bestätigung wurde von Franz Kotschever zusammen mit einem Zertifikat des Marktmagistrats Laufen und der Bitte um positive Erledigung seines Ansuchens an die Bezirksobrigkeit gesendet.³⁶¹ Er

³⁵⁵ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 102/2, Gewerbeverleihungsakt des Mihaels Brundula, März 1840–Mai 1840.

³⁵⁶ Recht, Berechtigung, Stichwort: Gerechtsame, in: Deutsches Rechtswörterbuch, online unter: <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=Gerechtsame>, abgerufen am 26.11.2025.

³⁵⁷ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 102/1, Gesuch des Franz Kotschever, 12. Oktober 1827; Kotschever richtete daraufhin sein Gesuch an die Bezirksobrigkeit Bleiburg, KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 102/1, Gesuch des Franz Kotschever, 29. November 1827.

³⁵⁸ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 102/1, Ersuchen um Äußerung des Gemeindevorstands, 1. Dezember 1827.

³⁵⁹ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 102/1, Äußerung des Gemeindevorstands, 14. Dezember 1827, Dem Gemeindevorstand gehörten unter anderem Simon Jedlouschnigg, Richter von Schwarzenbach, Matheus Milner, Richter von Wistra (slow. Bistra), und Peter Puckel, Richter von Jaborja (slow. Javorje), an, ebenso wie die Ausschussmänner Matheus Jensch, Johann Rack und Georg Lattana.

³⁶⁰ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 102/1, Äußerung des bürgerlichen Kürschnermeisters zu Bleiburg, 17. Dezember 1827.

³⁶¹ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 102/1, Bestätigung des Vermögens, 7. Januar 1828.

fürte außerdem an, dass er für das Verfahren bedeutende Auslagen zu bestreiten habe.³⁶² Die Bezirksobrigkeit entschied positiv über sein Gesuch. Auffällig ist hierbei der Stempel auf dem Bescheid neben der Unterschrift. Es wurde nämlich ein Stempel (siehe Abbildung 6) mit der Abkürzung *B.O. Bleyburg* – für Bezirksobrigkeit Bleiburg – verwendet. Ob dies als Zeichen der Trennung der behördlichen Geschäfte von den herrschaftlichen zu verstehen ist, ist nicht eindeutig festzustellen, da dieser Stempel nur einmal in den untersuchten Akten vorkommt, was aber durchaus anzunehmen ist. Üblicherweise hat sich die Bezirksobrigkeit aber der herrschaftlichen Stempel bedient.³⁶³ Für Franz Kotschever stellte die Bezirksobrigkeit Altenburg zu Oberburg den erforderlichen Entlassschein aus, da er im Markt Laufen wohnhaft war und aufgrund seiner handwerklichen Tätigkeit vom Militärdienst freigestellt wurde. Dadurch erhielt er die Genehmigung für die Übersiedlung nach Schwarzenbach.³⁶⁴

Beispiel 2: Rekurse von drei Gewerbeansuchern namens Joseph Gratzhofer, Michael Potkerschnigg und Anton Boschnitsch, alle aus Schwarzenbach.

Drei Gewerbeansucher wandten sich 1840 an die Bezirksobrigkeit Bleiburg und ersuchten um die Verleihung des Rechts auf Bierausschank (Joseph Gratzhofer und Michael Potkerschnigg) beziehungsweise auf Wein-, Branntwein- und Bierausschank³⁶⁵ (Anton Boschnitsch).³⁶⁶ Nach dem Eingang der Gesuche wandte sich die Bezirksobrigkeit an den Gemeinderichter von Jaboria, Peter Puckel, an Lukas Klanusch, Auszügler³⁶⁷ auf der Klanuschhube ebendort, und an Jakob Pirtznig auf der Pirtznighube in Unterpetzen (slow. Podpeca) mit einer Einladung zu

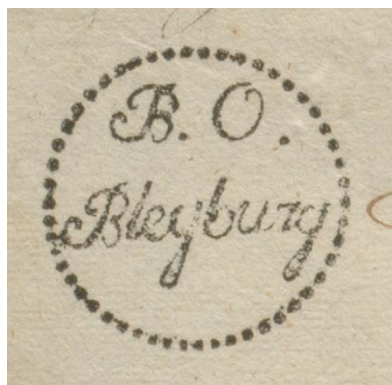


Abbildung 6: Stempel der Bezirksobrigkeit Bleiburg.

³⁶² KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 102/1, Erneute Bitte, 14. Januar 1828.

³⁶³ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 102/1, Bescheid der Bezirksobrigkeit, 19. Januar 1828.

³⁶⁴ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 102/1, Bezirksämtlicher Entlassschein, 25. Januar 1828.

³⁶⁵ Der Verkauf des Getränkes in kleinen Maßen, Stichwort: Ausschank, in: Grammatisch-Kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Ausgabe letzter Hand, Leipzig 1793–1801, online unter: <https://www.woerterbuchnetz.de/Adelung?lemid=A04451>, abgerufen am 26.11.2025.

³⁶⁶ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 102/2, Drei Gesuchschreiben über Gewerbeverleihung, 26. und 28. März 1840.

³⁶⁷ Jemand, der auf dem Altenteil sitzt, Stichwort: Auszügler, in: Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache, online unter: <https://www.dwds.de/wb/Ausz%C3%BCgler>, abgerufen am 26.11.2025.

einer Aussage bei der Bezirksobrigkeit Bleiburg.³⁶⁸ Diese berichteten, dass von 13 Gasthäusern im Ort Schwarzenbach nur eines die Berechtigung zum Bierausschank verfüge. Der Gemeindevorstand und der Ausschuss vertraten daher die Meinung, dass allen drei Antragstellern das Recht auf Bierausschank verliehen werden sollte. Die Vermehrung der Zahl der Bierschenken erscheine seiner Ansicht nach wünschenswert, um das Montanpersonal (also die Bergwerksarbeiter) besser mit Bier versorgen zu können und zugleich zu verhindern, dass der einzige örtliche Bierwirt ein Monopol besitze.³⁶⁹ Die endgültige Entscheidung lag bei der Bezirksobrigkeit, die in diesem Fall die Gesuche nicht bewilligte, da in Schwarzenbach bereits Gasthausbetreiber (Weinschenke) vorhanden waren und diese vorrangig die Berechtigung eines Bierausschanksgerechtsamens zu bekommen hätten, so wie es im Hofkanzleidekret und im Gubernialerlass von 1829 für die ganze Monarchie bestimmt worden war.³⁷⁰ Alle drei Bittsteller legten Rekurs gegen diese Entscheidung ein.³⁷¹ Die Bezirksobrigkeit bestätigte die rechtzeitige Einbringung der Rekurse durch die Antragsteller. Für die Eintragung des Rekurses in die sogenannte Rubrik (Verzeichnis aller Rekurse) war eine Stempelgebühr im Wert von 6 Kreuzer zu entrichten, das Originalallegat, die Bestätigung der Einreichung des Rekurses, wurde den Antragstellern übermittelt.³⁷² Dem üblichen Verfahren folgend übermittelte die Bezirksobrigkeit Bleiburg ihre Entscheidung über das Kreisamt Klagenfurt an das Gubernium.³⁷³ Die Entscheidung des Guberniums als nächsthöhere Instanz kam anschließend über das Kreisamt wieder an die Bezirksobrigkeit zurück und bestätigte den bezirksobrigkeitlichen Bescheid.³⁷⁴ Die Bezirksobrigkeit veranlasste die Mitteilung dieser Entscheidung an alle drei Gewerbeansucher.³⁷⁵ Für ihre Rekurse hatten diese beim k.k. Landeshaupttaxamt eine Gebühr von 2 Gulden und 19 Kreuzern zu entrichten.³⁷⁶

Die Verleihung von Gewerben zählte zu den wenigen Aufgabenbereichen, in denen die Bezirksobrigkeit eigenständig entscheiden konnte, ohne eine Genehmigung des Kreisamts einholen zu müssen. Die einschlägigen Akten belegen, dass sie diese Geschäfte ab den späten 1820er-Jahren mit einer gewissen Regelmäßigkeit und zügigen Abwicklung durchführten.

³⁶⁸ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 102/2, Vorladung des Gemeindevorstands von Schwarzenbach, 8. April 1840.

³⁶⁹ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 102/2, Protokoll der Äußerung des Gemeindevorstands Schwarzenbach, 13. April 1840.

³⁷⁰ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 102/2, Konzept für den Bescheid der Bezirksobrigkeit, 17. Juli 1840.

³⁷¹ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 102/2, Rekursmeldung der drei Gewerbeansucher, 2. und 4. August 1840.

³⁷² KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 102/2, Rekursmeldungsbestätigung der Bezirksobrigkeit, 11. August 1840.

³⁷³ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 102/2, Bericht an das Kreisamt Klagenfurt in der Causa Bierausschankrecht, 22. September 1840.

³⁷⁴ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 102/2, Entscheidung des Guberniums, 26. Oktober 1840.

³⁷⁵ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 102/2, Mitteilung der Entscheidung, 5. November 1840.

³⁷⁶ KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 102/2, Bescheid der Bezirksobrigkeit Bleiburg an Joseph Gratzhofer, Michael Potkeschnigg und Anton Boschnitsch, dass die Rekursgebühr ist an das k.k. Landeshaupttaxamt zu entrichten ist, 20. Oktober 1840.

Auffällig ist zudem, dass sich in den untersuchten Fällen kaum Beanstandungen seitens des Kreisamts finden lassen – ein Hinweis darauf, dass die Bezirksobrigkeit ihre Zuständigkeit in diesem Bereich im Allgemeinen vorschriftsgemäß wahrnahm.

6. Conclusio

Die vorliegende Masterarbeit zeigt, dass die exemplarische untersuchte Bezirksobrigkeit Bleiburg ein gutes Beispiel für die Bestrebungen einer administrativen Verdichtung und staatlichen Durchdringung des ländlichen Raums in der Habsburgermonarchie vom späten 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts darstellt. Aufbauend auf den tiefgreifenden Reformen Maria Theresias und ihrer Nachfolger, die eine Trennung von Justiz- und Verwaltungswesen, umfassende Militär- und Steuerreformen sowie eine Vereinheitlichung der Verwaltung anstrebten, lässt sich nachvollziehen, wie aus den ursprünglich militärisch geprägten Werbbezirken politisch-administrative Behörden hervorgingen. Die Bezirksobrigkeit Bleiburg erweist sich in diesem Transformationsprozess als besonders anschauliches Beispiel, da sie, so wie viele andere Bezirksobrigkeiten, lediglich als Ausführungsorgan ohne nennenswerte eigene Macht fungierte.

Die Analyse der Verwaltungsabläufe macht deutlich, dass es eine gewisse Zeit dauerte, bis die Bezirksobrigkeiten einigermaßen in der Lage waren, ihren Verpflichtungen nachzukommen. In den ersten zwei Jahrzehnten wurden die Verfahren häufig verschleppt und sie waren durch regelmäßige Interventionen der übergeordneten Behörden geprägt. Die Bezirksobrigkeiten standen aufgrund der wiederholten Bereisungen durch die vorgesetzten Stellen unter ständiger Beobachtung und waren in diesem Sinne keine autonome Behörde. Zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben griff man zusätzlich auf kleinere territoriale Einheiten innerhalb des Bezirks zurück und nutzte hierfür die Gemeinderichter als Hilfsorgane. Um die Vorschriften durchzusetzen, bildete sich im Laufe der Zeit ein komplexes lokales Netzwerk, das sich aus herrschaftlichen Beamten, Gemeinderichtern und Pfarrern zusammensetzte. Die ausgewählten Materien – Gesetzeskundmachung, Botenregister, Schulwesen, Sanitätswesen und Gewerbewesen – machen sichtbar, dass die Bezirksobrigkeit weit mehr als nur eine Behörde für die Materie der militärischen Rekrutierung war: Sie fungierte als umfassende „politische“ Ortsbehörde, die als nachgeordnete Instanz in den Materien der inneren Verwaltung in nahezu sämtliche Bereiche des Alltagslebens eingriff. Die administrative Praxis weist ein hohes Maß an Bürokratisierung auf, indem sie die bereits vorhandenen Strukturen der Herrschaften – sowohl was deren Funktion als Jurisdiktionsorgane als auch ihre Beamten als handelnde Akteure betraf – in jeder Hinsicht für die staatlich bezweckte öffentliche Administration nutzbar machte.

Die Untersuchung des Bestandes der Herrschaft Bleiburg hat darüber hinaus offenbart, wie eng privat-herrschaftliche und staatlich-delegierte Aufgaben miteinander verwoben waren.

Während der Grundherr formal die organisatorische Grundlage der Bezirksobrigkeit zur Verfügung stellte, lag die normative Grundlage der politischen Aufgaben eindeutig im Verantwortungsbereich des Landesfürsten. Die Beamten mussten eine doppelte Rolle einnehmen: Sie dienten ihrem Grundherrn, waren aber zugleich für die öffentlichen Amtsgeschäfte und die politisch-administrativen Belange an die Weisungen des Kreisamtes gebunden. Diese hybride Struktur ist charakteristisch für die spätf feudale Verwaltungspraxis in Kärnten (bzw. darüber hinaus) und zeigt, dass staatliche Modernisierung nicht zwangsläufig zur sofortigen Ablösung älterer Herrschaftsformen führte, sondern vielmehr zu deren funktionaler Einbindung.

Ein wesentlicher Beitrag der Arbeit besteht darin, ein Forschungsfenster in eine bislang kaum erforschte Verwaltungsebene im Land Kärnten zu öffnen, da für Kärnten bisher eine detaillierte Analyse der bezirksobrigkeitlichen Verwaltungsabläufe fehlte. Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Bezirksobrigkeiten zu zentralen Instrumenten der Staatsbildung entwickelten, indem sie als Bindeglieder zwischen Bevölkerung, lokaler Herrschaft und Landesbehörden fungierten und eine entscheidende Rolle bei der lokalen Umsetzung staatlicher Reformen spielten.

Insgesamt verdeutlicht die Arbeit, dass man die Bezirksobrigkeit Bleiburg als Teil eines größeren Transformationsprozesses verstehen muss, in dem sich alte und neue Herrschaftsstrukturen überlagerten und zu einem komplexen administrativen System verschmolzen. Die Untersuchung der praktischen Verwaltungsabläufe macht sichtbar, wie sich staatliche Normen im Alltag materialisierten und wie über das Zusammenspiel von zentralen Reformen und lokaler Umsetzung eine nachhaltige staatliche Verdichtung erreicht wurde. Damit leistet die Arbeit nicht nur einen Beitrag zur regionalen Verwaltungsgeschichte Kärntens, sondern auch zur breiteren Forschung über frühmoderne Staatsbildung und Verwaltungsmodernisierung in der Habsburgermonarchie. Die Rekonstruktion der täglichen Praxis, der internen Kommunikation und der Aufgabenverteilung innerhalb der Bezirksobrigkeit Bleiburg wird hoffentlich in Zukunft ein wichtiger Baustein für die Erforschung der unteren staatlichen Verwaltung in der Habsburgermonarchie sein.

Diese Arbeit öffnet lediglich eine Tür für weiterführende Forschung auf dieser Ebene. Ob sich die aufgezeigte Entwicklung auch in anderen Themenbereichen widerspiegelt, bleibt vorerst offen. Zugleich eröffnet sie Perspektiven für die Untersuchung der herrschaftlichen Beamten in ihrer Funktion als Ausführungsorgane staatlicher Aufgaben sowie der dabei entstehenden Konflikte. Darüber hinaus wird die Frage der Rezeption dieser Behörde durch die Bevölkerung in den Blick geworfen – insbesondere ob diese als staatliche Institution wahrgenommen wurde oder weiterhin als Vertreter grundherrschaftlicher Macht galt. Diese Fragestellung wird

in der Arbeit selbst nicht vertieft, erscheint jedoch vielversprechend und könnte mit Hilfe der Akten dieser Behörde eingehender untersucht werden.

7. Quellen und Literaturverzeichnis

7.1 Quellen

7.1.1 Archivalische Quellen

Kärntner Landesarchiv:

KLA, Bleiburg, Herrschaft, Sch. 9, 25, 86, 91.

KLA, Klagenfurt, Kreisamt, Sch. 21/2, 173.

KLA, Patente und Kurrenden, Sch. 9, 10, 19.

KLA, Ständisches Archiv I, Sch. 114.

7.1.2 Gedruckte Quellen

Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867. Abteilung II: Das Ministerium Schwarzenberg, Band 5 (Wien 2013).

Gregor Schmid, Emil Kammerer, Verordnungen und Einrichtungen betreffend das Leichenwesen der Stadtgemeinde Wien (Wien 1882).

Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Sistematischen Verbindung, 18 Bde. (Wien 1785–1790).

K. k. Theresianisches Gesetzbuch, enthaltend die Gesetze von den Jahren 1740 bis 1780 in einer chronologischen Ordnung und sistematischen Verbindung, 8. Bde. (Wien 1789).

Politische Verfassung der deutschen Schulen in den k. auch k. k. deutschen Erbstaaten (Wien 1806).

Schematismus des Laibacher Gouvernement-Gebieths im Königreiche Illyrien für die Jahre 1820, 1827, 1838, 1848.

Franz Joseph Schopf, Die Bezirksobrigkeiten in den innerösterreichischen Provinzen, deren Wirkungskreis und Amtshandlungen, mit besonderer Rücksicht auf Steiermark, 4 Bde. (Graz 1844).

Franz Joseph Schopf, Die Grundobrigkeiten, deren Wirkungskreis und Amtshandlungen. Aus den gesetzlichen Vorschriften zum Gebrauche der Güldenbesitzer und Beamten mit besonderer Rücksicht auf Steiermark dargestellt, 4 Bde. (Graz 1845).

Jochan *Tschinkowitz*, Darstellung des politischen Verhältnisses der verschiedenen Gattungen von Herrschaften zur Staatsverwaltung, zu ihren Beamten und Unterthanen in den Provinzen Steyermark und Kärnthen, 4 Bde. (Graz 1827).

Cajetan *Wanggo*, Practische Anleitung, die Werbbezirks-Geschäfte in österreichs-deutschen Erblanden nach Vorschrift ergangenen Gesetze zu besorgen, 4 Bde. (Graz 1818).

7.2 Literatur

Joachim *Bahlcke*, Landesherrschaft, Territorien und Staat in der Frühen Neuzeit (München 2012).

Ignaz *Beidtel*, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung (1740–1792), Bd. 1 (Innsbruck 1896).

Matjaž *Bizjak*, Die Entwicklung der Herrschaft Bleiburg/Pliberk und ihre wirtschaftliche Verfassung im Spätmittelalter, in: Carinthia I 211 (2021) 55–82.

Michael J. *Braddick*, State formation in early modern England c. 1555–1700 (Cambridge 2000).

Manuela *Brodingner*, Die Entwicklung des Rettungswesens ausgehend von der Zeit des aufgeklärten Absolutismus bis zur Schaffung des Berufsbildes „Sanitäter“ – eine rechtshistorische Analyse unter besonderer Berücksichtigung von Wien (Diss. Universität Wien 2014).

Ernst *Bruckmüller*, Geschichte Kompakt: Österreich (Wien 2021).

Ernst *Bruckmüller*, Sozialgeschichte Österreichs (Wien, München 2001).

Walter *Brunner*, Die Gmein in der steirischen Geschichte. Frühformen der ländlichen Selbstverwaltung in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 49 (1999) 87–125.

Felix *Butschek*, Österreichische Wirtschaftsgeschichte. Von der Antike bis zur Gegenwart (Wien, Köln, Weimar 2011).

Corinna von *Bredow*, Die niederösterreichischen Kreisämter als Scharnier zwischen Landesregierung und Untertanen – Kommunikationsprozesse und Herrschaftspraxis, in: Stefan *Brakensiek*, Corina von *Bredow*, Birgit *Näther* (Hg.), Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit (Historische Forschungen 101, Berlin 2014) 25–36.

- Corinna von Bredow, Gestaltungspotentiale in der Verwaltungspraxis der niederösterreichischen Kreisämter 1753–1799, in: Arndt Brendecke (Hg.), *Praktiken der Frühen Neuzeit. Akteure – Handlungen – Artefakt* (Frühneuzeit-Impulse 3, Köln, Weimar, Wien 2015) 210–221.
- John Deak, *Forging a Multinational State: State Making in Imperial Austria from the Enlightenment to the First World War* (Stanford 2015).
- Karl Dinklage, Kärnten, in: Johannes Gründler (Hg.), *100 Jahre Bezirkshauptmannschaften in Österreich. Festschrift* (Wien 1970) 72–80.
- P. G. M. Dickson, *Monarchy and Bureaucracy in Late Eighteenth-Century Austria*, in: *The English Historical Review* 110 (1995) 323–367.
- Heinz Dopsch, Die Grafen von Heunburg, in: *Carinthia I* 160 (1970) 311–342.
- Werner Drobesh, *Grundherrschaft und Bauer auf dem Weg zur Grundentlastung. Die „Agrarrevolution“ in den innerösterreichischen Ländern* (Klagenfurt 2003).
- Werner Drobesh, Das „Unternehmen“ Grundherrschaft in den innerösterreichischen Ländern am Vorabend der Grundentlastung – Hemmnis einer ökonomischen Modernisierung?, in: Werner Drobesh (Hg.), *Die Bauern werden frei. Innerösterreichs Landwirtschaft zwischen Beharren und Modernisierung im frühen 19. Jahrhundert* (Klagenfurt 2007) 55–77.
- Brian M. Downing, *The Military Revolution and Political Change. Origins of Democracy and Autocracy in Early Modern Europe* (New Jersey 1992).
- Christian d’Elvert, *Zur österreichischen Verwaltungs-Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder* (Brünn 1880).
- Josef Ehmer, Zünfte in Österreich in der frühen Neuzeit, in: Heinz-Gerhard Haupt (Hg.), *Das Ende der Zünfte, Ein europäischer Vergleich* (Göttingen 2011) 87–126.
- Helmut Engelbrecht, *Schule in Österreich. Die Entwicklung ihrer Organisation von den Anfängen bis zur Gegenwart* (Wien 2015).
- Helmut Feigl, *Die niederösterreichische Grundherrschaft* (St. Pölten ²1998).
- Günter Felzl, *150 Jahre österreichische Gewerbepolitik unter dem Aspekt der Zugangsvoraussetzungen zur Gewerbeausübung* (Dipl. Universität Wien 2011).

- Emil *Garhofer*, Hundert Jahre österreichische Gewerbepolitik, in Hans *Mayer* (Hg.), Hundert Jahre österreichischer Wirtschaftsentwicklung 1848–1948 (Wien 1949) 480–518.
- William *Godsey*, The Sinews of Habsburg Power: Lower Austria in a Fiscal-Military State 1650–1820 (Oxford 2018).
- Tamara *Griesser-Pečar*, Maribor/Marburg an der Donau. Eine kleine Stadtgeschichte (Wien 2011).
- Ingrid *Groß*, Anita *Lackner*, Susanne *Ruhdorfer*, Aspekte wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels in „Innerösterreich“ im 19. Jahrhundert, in: Heike *Egner*; Ingrid *Groß* (Hg.), Die Alpen-Adria-Region, Bindungen und Grenzen (Wien, München 2013) 117–164.
- Waltraud *Heindl*, Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamten in Österreich, Band 1: 1780 bis 1848 (Studien zu Politik und Verwaltung 36, Wien, Köln, Graz 2013).
- Martina *Hengl*, Studienhofkommission und Studienrevisionshofkommission, in: Michael *Hochedlinger*, Petr *Maťa*, Thomas *Winkelbauer* (Hg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. Bd. 1: Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen, Teilbd. 1 (Wien 2019) 609–614.
- Ernst Carl *Helbling*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Ein Lehrbuch für Studierende (Wien, New York 1974).
- Elfriede *Holeczek*, Die Verfassung und Verwaltung Oberkärntens im Vormärz (1809–1848) (Diss. Universität Wien 1966).
- Michael *Hochedlinger*, Preußen in Weiß. Die k. k. Armee und die „Verpreußung“ der Habsburgermonarchie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Bettina *Braun* (Hg.), Konkurrenz und Transfer. Das preußisch-österreichische Verhältnis im 18. Jahrhundert (Bielefeld 2023) 59–94.
- Michael *Hochedlinger*, Quellen zum kaiserlichen bzw. k. k. Kriegswesen in: Josef *Pauser*; Martin *Scheutz*, Thomas *Winkelbauer* (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–17. Jahrhundert) (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsbd. 44, Wien, München 2004) 162–181.

- Michael *Hochedlinger*, The Habsburg Monarchy: From Military-Fiscal State to Militarisation, in: Christopher *Storrs* (Hg.), The Fiscal-Military State in Eighteenth-Century Europe. Essays in honour of P.G.M. Dickson (London 2009) 55–94.
- Michael *Hochedlinger*, Thron und Gewehr, Das Problem der Heeresergänzung und die „Militarisierung“ der Habsburgermonarchie im Zeitalter des Aufgeklärten Absolutismus (1740–1790) (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs 45, Graz 2021).
- Michael *Hochedlinger*, Das Stehende Heer, in: Michael *Hochedlinger*, Petr *Maťa*, Thomas *Winkelbauer* (Hg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. Bd. 1: Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen, Teilbd. 2 (Wien 2019) 655–766.
- Michael *Hochedlinger*, Der gewaffnete Doppeladler. Ständische Landesdefension, Stehendes Heer und „Staatsverdichtung“ in der frühneuzeitlichen Habsburgermonarchie, in: Thomas *Winkelbauer*, Petr *Maťa* (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1620 bis 1740. Leistungen und Grenzen des Absolutismusparadigmas (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa 24, Stuttgart 2006) 217–250.
- Michael *Hochedlinger*, Anton *Tantner* (Hg.), „... der größte Teil der Untertanen lebt elend und mühselig“. Die Berichte des Hofkriegsrates zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Habsburgermonarchie 1770–1771 (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Sonderbd. 8, Wien 2005).
- Michael *Hochedlinger*, Die Sanitätshofdeputation, in: Michael *Hochedlinger*, Petr *Maťa*, Thomas *Winkelbauer* (Hg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. Bd. 1: Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltung, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen, Teilbd. 1 (Wien 2019) 606–608.
- Michael *Hochedlinger*, Die Maria-Theresianische Staatsreform, in: Michael *Hochedlinger*, Petr *Maťa*, Thomas *Winkelbauer* (Hg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. Bd. 1: Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltung, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen, Teilbd. 1 (Wien 2019) 551–564.
- Michael *Hochedlinger*, Austria's Wars of Emergence. War, State and Society in the Habsburg Monarchy, 1683–1797 (London, New York 2003).
- Michael *Hochedlinger*, Petr *Maťa*, Thomas *Winkelbauer* (Hg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. Bd. 1: Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltung, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen, 2 Bde. (Wien 2019).

- Borut *Holcman*, Der Wandel in der Grundherrschaft, in: Nikolaus *Reisinger*, Harald *Heppner* (Hg.), Steiermark. Wandel einer Landschaft im langen 18. Jahrhundert (Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts 12, Wien 2006) 177–189.
- Eva Maria *Hörmanseder*, Schulbildung zwischen Politik und Realität. Zur Schulwirklichkeit in Österreich zwischen 1869 und 1914 anhand von autobiographischen Dokumenten (Masterarbeit Universität Wien 2014).
- Anton *Jaksch*, Martin *Wutte*, Anton *Kaspret*, Anton *Mell*, Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer. I. Abteilung: Die Landgerichtskarte. 4. Teil: Kärnten, Krain Görz und Istrien (Wien 1914).
- Beatrix *Jernej*, Die wirtschaftliche Verhältnisse der Kärntner Herrschaft Bleiburg unter der Familie Thurn-Valsassina (Dipl. Universität Graz 1996).
- Pieter M. *Judson*, Habsburg. Geschichte eines Imperiums. 1740–1918 (München 2019).
- Curt *Jury*, Die Kantonverfassung des altpreußischen Heeres, in: Otto *Büsch*, Wolfgang *Neugebauer* (Hg.), Moderne preußische Geschichte 1648–1947. Eine Anthologie (Berlin 1981) 768–809. [Erstdruck: Die Kantonsverfassung Friedrich Wilhelms I., in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 38 (1926) 225–272].
- Ernst *Klebel*, Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreichs, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N. F. 28 (1943) 11–120.
- Elisabeth *Kneisz*, Der österreichische Schulbau in der k. u. k. Monarchie (Dipl. Technische Universität Wien 2014).
- Andrea *Komlosy*, Handelskompanien, Industrieförderung und staatliche Wirtschaftspolitik, in: Michael *Hochedlinger*, Petr *Mat'a*, Thomas *Winkelbauer* (Hg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. Bd. 1: Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen, Teilbd. 1 (Wien 2019) 991–1004.
- Anita *Lackner*, Ökonomie – Gesellschaft – ländliche Lebensweisen im Umbruch. Steuerbezirk und Grundherrschaft Bleiburg (Diss. Universität Klagenfurt 2014).
- Lukas *Lang*, Medicinische Policy in den habsburgischen Ländern der Sattelzeit. Ein Beitrag zu einer Kulturgeschichte der Verwaltung von Gesundheit und Krankheit (Wien 2021).

- Karl *Lehner*, Entstehung, Entwicklung und Verfassung der ländlichen Gemeinde in Niederösterreich, in: Vorträge und Forschungen 7: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen I (Konstanz 1964) 107–162.
- Oskar *Lehner*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Linz 1992).
- Josef *Löffler*, Die niederösterreichischen Kreisämter in der Regierungszeit Maria Theresias. Zur administrativen Integration des ländlichen Raumes in der Habsburgermonarchie, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 129 (2021) 356–386.
- Josef *Löffler*, Die Auswirkungen der theresianisch-josephinischen Reformen auf die Stellung der Grundherrschaften, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 10/2 (Wien 2020) 194–202.
- Josef *Löffler*, Grundherrschaftliche Verwaltung, Staat und Raum in den böhmischen und österreichischen Ländern der Habsburgermonarchie vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis 1848, in: Administory. Zeitschrift für Verwaltungsgeschichte 2 (2017) 112–139.
- Josef *Löffler*, Herrschaft im ländlichen Raum: Bäuerliche Untertanen, lokale Obrigkeit und expandierender Staat, in: Tobias *Hämmerle*, Josef *Löffler*, Elisabeth *Rosner*, Martin *Scheutz* (Hg.), Niederösterreich im 18. Jahrhundert. Band 1: Land Politik und Wirtschaft (St. Pölten 2024) 413–458.
- Josef *Löffler*, Die Erforschung der theresianischen Reformen im ländlichen Raum. Konzeptionelle Überlegungen zu einem Forschungsprojekt über Normimplementation in der Praxis, in: Stefan *Seitschek*, Elisabeth *Lobenwein*, Josef *Löffler* (Hg.), Herrschaftspraktiken und Lebensweisen im Wandel. Die Habsburgermonarchie im 18. Jahrhundert (Das Achtzehnte Jahrhundert und Österreich. Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts 35, Wien, Köln, Weimar 2020) 189–204.
- Petr *Mat'a*, Die Habsburgermonarchie, in: Michael *Hochedlinger*, Petr *Mat'a*, Thomas *Winkelbauer* (Hg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. Bd. 1: Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltung, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen, Teilbd. 1 (Wien 2019) 29–62.
- Anton *Mell*, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark (Graz, Wien, Leipzig 1929).

- Thomas *Mergel*, Staat und Staatlichkeit in der europäischen Moderne (Göttingen 2020).
- Friedrich *Merzbacher*, Heiner *Lück*, Landgericht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. III (Berlin 2016) 518–527.
- Michael *Mitterauer*, Pfarre und ländliche Gemeinde in den österreichischen Ländern. Historische Grundlagen eines aktuellen Raumordnungsproblems, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 109 (1973) 1–31.
- Rosa *Mühlthaler*, Ulrich *Mühlthaler*, Auszüge aus zwei Diplomarbeiten Hallein und seine Verbindungen zur Hausindustrie der Holz und Spielwarenerzeugung in Berchtesgaden Aus der Geschichte des Salzburger Alpenvereins, in: Mitt(h)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 157 (2017) 305–330.
- Gernot Peter *Obersteiner*, Theresianische Verwaltungsreformen im Herzogtum Steiermark. Die Repräsentation und Kammer (1749–1763) als neue Landesbehörde des aufgeklärten Absolutismus (Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 37, Graz 1993).
- Gernot Peter *Obersteiner*, Die steirischen Bezirkshauptmannschaften 1868 bis 1918, in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 42/43 (1993) 77–98.
- Fritz *Posch*, Vorgeschichte und Anfänge der Bezirkshauptmannschaften in der Steiermark, in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 18 (1968) 101–117.
- Gerald *Podlesnik*, Die Einrichtung der unteren staatlichen Verwaltung in Kärnten. Die Entwicklung der Landgerichte und Konskriptionsbezirke von der Konskriptionsordnung 1773 bis zum Josephinischen Kataster (Dipl. Universität Klagenfurt 2003).
- Miha *Preinfalk*, Die Grafen Thurn-Valsassina in Krain und Kärnten, in: Carinthia I 200 (2010) 353–390.
- Franz *Quarthal*, Georg *Wieland*, Die Behördenorganisation Vorderösterreichs von 1753 bis 1805 und die Beamten in Verwaltung, Justiz und Unterrichtswesen (Bühl 1977).
- Bohuslav Freiherr von *Rieger*, Grundherrschaft, in: Ernst *Michler*, Josef *Ulbrich* (Hg.), Staatswörterbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, Band 1 (Wien 1905) 34–42.
- Vincenc *Rajšp*, Landesaufnahmen und Katastralvermessungen vom „Censimento Milanese“ bis zur Franzisko-Josephinischen Grundbuchsordnung, in: Werner *Drobesch* (Hg.), Kärnten am Übergang von der Agrar- zur Industriegesellschaft. Fallstudien zur Lage und Leistung

- der Landwirtschaft auf der Datengrundlage des Franziszeischen Katasters (1823–1844) (Klagenfurt 2013) 43–47.
- Wolfgang *Reinhard*, Zusammenfassung: Staatsbildung durch „Aushandeln“, in: Roland G. *Asch*, Dagmar *Feist* (Hg.), Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit (Köln, Weimar, Wien 2005) 429–438.
- Wolfgang *Reinhard*, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart (München 1999).
- Wolfgang *Reinhard* (Hg.), Verstaatlichung der Welt? Europäische Staatsmodelle und außereuropäische Machtprozesse (München 1999).
- Helmut *Rumpler*, Das Forschungspotential des Franziszeischen Katasters als Quelle für die Wirtschafts-, Sozial-, Kultur- und Verwaltungsgeschichte, in: Werner *Drobesch* (Hg.), Kärnten am Übergang von der Agrar- zur Industriegesellschaft. Fallstudien zur Lage und Leistung der Landwirtschaft auf der Datengrundlage des Franziszeischen Katasters (1823–1844) (Klagenfurt 2013) 93–112.
- Martin *Scheutz*, Institutionelles und kommerzielles Gesundheitswesen Medizinkulturen und Medikalisierung, in: Tobias *Hämmerle*, Josef *Löffler*, Elisabeth *Rosner*, Martin *Scheutz* (Hg.), Niederösterreich im 18. Jahrhundert. Band 1: Land Politik und Wirtschaft (St. Pölten 2024) 459–495.
- Hamish M. *Scott*, Reform in the Habsburg Monarchy 1740–1790, in: Hamish M. *Scott* (Hg.), Enlightened Absolutism. Reform and Reformers in Later Eighteenth-Century Europe (Basingstoke, Hampshire 1990) 145–187.
- Josef *Scheipl*, Helmut *Seel*, Die Entwicklung des österreichischen Schulwesens von 1750–1938 (Graz 1987).
- Jacob *Schelleßnigg*, Das Schloß Bleiburg im k. k. Bezirksamte gleichen Namens, in: Carinthia 47 (1857) 21–22.
- Gustav *Schmoller*, Die Entstehung des preußischen Heeres von 1640 bis 1740, in: Otto *Büsch*, Wolfgang *Neugebauer* (Hg.), Moderne Preussische Geschichte 1648–1947. Eine Anthologie (Berlin 1981) 749–766. [Erstdruck in: Deutsche Rundschau 12 (1877) 248–273, diverse Nachdrucke)].
- Luise *Schorn-Schütte*, Geschichte Europas in der Frühen Neuzeit. Grundzüge einer Epoche 1500–1789 (Paderborn 2009).

- Helmut *Seel*, Einführung in die Schulgeschichte Österreichs (Innsbruck 2010).
- Barbara *Stollberg-Rilinger*, Maria Theresia. Die Kaiserin in ihrer Zeit. Eine Biographie (München 2017).
- Christopher *Storrs* (Hg.), The Fiscal-Military State in Eighteenth-Century Europe. Essays in honour of P. G. M. Dickson (London 2009).
- Heinrich *Strakosch*, Privatrechtskodifikation und Staatsbildung in Österreich: (1753-1811) (Wien 1976).
- Franz *Stundner*, Die Kreisämter als Vorläufer der politischen Behörden 1. Instanz (1748–1848), in: Johannes *Gründler* (Hg.), 100 Jahre Bezirkshauptmannschaften in Österreich, Festschrift (Wien 1970).
- Berthold *Sutter*, Repräsentation und Kammer. Eine Landesbehörde als Instrument landesfürstlich-absolutistischer Machtpolitik, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 87 (1966) 315–328.
- Anton *Tantner*, Ordnung der Häuser, Beschreibung der Seelen, Hausnummerierung und Seelenkonskription in der Habsburgermonarchie (Diss. Universität Wien 2004).
- Anton *Tantner*, Volkszählung, in: Michael *Hochedlinger*, Petr *Maťa*, Thomas *Winkelbauer* (Hg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit. Bd. 1: Hof und Dynastie, Kaiser und Reich, Zentralverwaltungen, Kriegswesen und landesfürstliches Finanzwesen, Teilbd. 1 (Wien 2019) 72–82.
- Simon Jakob *Thut*, Die Reform der niederösterreichischen Kreisämter unter Joseph II. Edition, Einordnung und Interpretation der wichtigsten normativen Quellen (Dipl. Universität Wien 2024).
- Sergij *Vilfan*, Die Land- und Stadtgemeinden in den habsburgischen Ländern, in: Peter *Blickle* (Hg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa (1991) 145–167.
- Sergij *Vilfan*, Rechtsgeschichte der Slowenen bis zum Jahre 1941 (Graz 1968).
- Karl *Vocelka*, Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im habsburgischen Vielvölkerstaat (Österreichische Geschichte, 1699–1815, Wien 2001).
- Wilhelm *Wadl*, Die Entwicklung der Kärntner Gemeinden, in: Katja *Almberger*, Thomas *Zeloth* (Hg.), Lesefrüchte. Festschrift für Wilhelm Wadl zum 70. Geburtstag (Klagenfurt 2024) 329–334.

- Armin *Wallas*, Die Auswirkung der Maria-Theresianischen Reformen auf die Kärntner Gerichtsverfassung (Diss. Universität Klagenfurt 1958).
- Armin *Wallas*, Die Konflikte zwischen Ständen und Staat um die Durchsetzung der Verwaltungsreform(en) in Kärnten zur Zeit Maria Theresias, in: Harald *Krahwinkler* (Hg.), Staat – Land – Nation – Region (Klagenfurt, Wien 2002) 9–53.
- Friedrich *Walter*, Die thesesianische Staatsreform von 1749 (Wien 1958).
- Friedrich *Walter*, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500–1955 (Böhlau 1972).
- Friedrich *Walter*, Preußen und die österreichische Erneuerung, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 51 (1937) 415–430.
- Friedrich *Walter*, Die österreichische Zentralverwaltung, II. Abt.: Von der Vereinigung der Österreichischen und Böhmisches Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung (1749–1848), Bd. 1/1: Die Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung in der Zeit Maria Theresias (1740–1780) (Wien 1938).
- Martin *Wutte*, Beiträge zur Verwaltungsgeschichte Kärntens in: Carinthia I 131 (1941) 86–119.
- Martin *Wutte*, Die Bildung der Gemeinden in Kärnten, in: Carinthia I 113 (1923) 8–37.
- Jože *Žontar*, Handbücher und Karten zur Verwaltungsstruktur in den Ländern Kärnten, Krain, Küstenland und Steiermark bis zum Jahre 1918. Ein historisch-bibliographischer Führer (Graz, Klagenfurt, Ljubljana, Gorizia, Trieste 1988).
- Philipp *Zenoniani*, Widerstand gegen das Kantonsystem in Preußen mit methodisch-didaktischen Lernaufgaben für den Unterricht (Dipl. Universität Innsbruck 2012) 16–26.
- Cornel *Zwierlein*, Politische Theorie und Herrschaft in der Frühen Neuzeit (Göttingen 2020).

7.3 Online Ressourcen

- Alex Historische Rechts und Gesetztexte, <https://alex.onb.ac.at/>.
- Deutsches Rechtswörterbuch (DRW), <https://drw.hadw-bw.de/drw/info/>.
- Goethe-Wörterbuch, digitalisierte Fassung im Wörterbuchnetz des Trier Center for Digital Humanities, Version 01/25, <https://www.woerterbuchnetz.de/GWB>.
- Mittelalter-Lexikon, <https://www.mittelalter-lexikon.de/wiki>.

8. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die hierarchische Struktur der Verwaltung im Innerösterreichischen Gubernium von 1791 bis 1825.....	24
Abbildung 2: Schulhaus Bleiburg, Bauplan 1.....	50
Abbildung 3: Schulhaus Bleiburg, Bauplan 2.....	52
Abbildung 4: Instruktion für die Totenbeschau auf dem Lande.	59
Abbildung 5: Kurrende über die Totenbeschauratione samt Formular.....	61
Abbildung 6: Stempel der Bezirksobrigkeit Bleiburg.....	68

Abstrakt

Deutsch

Die vorliegende Masterarbeit untersucht die Bezirksobrigkeit Bleiburg in Unterkärnten vom späten 18. Jahrhundert bis zu ihrer Auflösung in den 1850er Jahren und analysiert deren Verwaltungsabläufe im Kontext der habsburgischen Staats- und Verwaltungsreformen. Auf Grundlage des umfangreichen Bestands der Herrschaft Bleiburg sowie zeitgenössischer Verwaltungshandbücher und Gesetzestexte wird aufgezeigt, wie sich aus den ursprünglich militärisch konzipierten Werbbezirken schrittweise politische Behörden der untersten Verwaltungsebene entwickelten. Die Arbeit legt dar, welche Rolle die Bezirksobrigkeit als intermediäre Instanz zwischen Kreisamt, Grundherrschaften und lokaler Bevölkerung einnahm und wie staatliche Aufgaben – etwa im Schul-, Sanitäts- und Gewerbewesen sowie in der Gesetzeskundmachung – in der lokalen Praxis umgesetzt wurden. Die detaillierte Rekonstruktion ausgewählter Materien macht deutlich, dass die Bezirksobrigkeit Bleiburg ein wesentliches Instrument staatlicher Verdichtung war. Über sie wurde einerseits administrative Kontrolle in die ländlichen Räume getragen, andererseits fanden bestehende herrschaftliche Strukturen Eingang in das staatliche Verwaltungssystem. Die Untersuchung verdeutlicht zudem die enge Verflechtung „privater“ grundherrschaftlicher Verwaltungsstrukturen mit staatlich delegierten Aufgaben. Mit der Verbindung von institutioneller Einordnung und fallstudienbasierter Analyse leistet die Arbeit einen wichtigen Beitrag zur bislang wenig erforschten unteren staatlichen Verwaltung Kärntens und trägt zugleich zur breiteren Forschung über frühmoderne Staatsbildung und Verwaltungsmodernisierung in der Habsburgermonarchie auf die unterste Ebene bei.

English

This Master's thesis examines the district authority of Bleiburg in Lower Carinthia from the late 18th century until its dissolution in the 1850s and analyses its administrative procedures within the context of Habsburg state and administrative reforms. Based on the extensive records of the Bleiburg lordship as well as contemporary administrative manuals and legal texts, it demonstrates how the originally military-oriented recruitment districts gradually developed into political authorities at the lowest administrative level. The thesis outlines the role of the district authority as an intermediary instance between the district office, the landed estates, and the local population, and shows how state tasks – such as in the fields of schooling, public health, trade regulation, and the promulgation of laws – were implemented in local practice. The

detailed reconstruction of selected matters reveals that the Bleiburg district authority was a crucial instrument of state consolidation. Through it, administrative control was extended into rural areas, while existing seigneurial structures were simultaneously integrated into the state administrative system. The study further highlights the close interweaving of private seigneurial administrative structures with state-delegated tasks. By combining institutional contextualization with case-study-based analysis, the thesis makes an important contribution to the hitherto little-explored lower-level state administration of Carinthia and, at the same time, advances broader research on early modern state formation and administrative modernization in the Habsburg Monarchy at its lowest level.

